

Kommunales Finanzmanagement



Klaus Wenzel
Leitender Stadtverwaltungsdirektor a. D.
Geschäftsführer Fritz-Walter-Stadion-Kaiserslautern GmbH a.D.

Version 2.0 – 2023-09-25

Inhaltsübersicht

A. Einführung

1. Ausgangslage
2. Entwicklung der kommunalen Haushalte
3. Insolvenz von Kommunen?

B. Staatliche Konsolidierungsbeiträge

1. Europäischer Fiskalpakt
2. Länderfinanzausgleich
3. Schuldenbremse und Kommunen

4. Konnexitätsprinzip
5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz
6. Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)
7. Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen
8. Altschuldenübernahme durch den Bund

8.0 Aktuelle Situation

8.1 Altschuldenübernahme durch einzelne Länder

8.2 Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

-
- 9. Kommunaler Solidarpakt 2020 –
Kommunaler Schutzschirm Rheinland-Pfalz
 - 9.1 Corona – Finanzielle Folgen für Kommunen
 - 9.2 Coronahilfen für Kommunen – **Gesetze**
 - 9.3 Coronahilfen für Kommunen - **Bund**
 - 9.4 Coronahilfen für Kommunen –
 Aus für Altschuldenlösung durch den Bund
 - 9.5 Coronahilfen für Kommunen – **Land RLP**
 - 10. Aktionsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz für kommunale Liquiditätskredite
 - 11. Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP)

C. Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Kaiserslautern

1. Instrumente der Haushaltskonsolidierung
2. Nachhaltigkeit der Maßnahmen
3. Abbau freiwillige Aufgaben?
4. Erhöhung von Steuern, Gebühren und Beiträgen
 - 4.1 Einführung neuer Steuern in den Kommunen
 - 4.2 Erhöhung der Realsteuern
5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)
6. Erhöhung der Kreisumlage
7. Aktionsbündnis „Für die Würde der Städte“

D. Investitionsfinanzierung/Kreditwirtschaft

1. Vermögensgegenstände
2. Investitionskredite
3. Kredite zur Liquiditätssicherung
4. Aufnahme und Veranschlagung von Investitionskrediten
5. Genehmigungsverfahren für Investitionskredite
6. Kreditkonditionen
7. Voraussetzungen für Liquiditätskredite

E. Refinanzierung am Kapitalmarkt

1. Haushaltswirtschaft (Finanzierung des Haushalts)
2. Der Kommunalkredit
3. Veränderung des Kapitalmarktes – Schuldenkrise und Basel III
4. Alternativen zum Kommunalkredit
 - 4.1 Exkurs: Negativzinsen
 - 4.2 Finanzagenturen
 - 4.3 Schuldscheindarlehen
 - 4.4 Anleihen

E. Refinanzierung am Kapitalmarkt

4.5 Zinsderivate

4.5.1 Zinsderivate und deren Sicherheit

4.5.2 Gesetzlicher Rahmen

4.5.3 Urteile zu Derivatgeschäften

4.5.4 Produkte der kommunalen Zinssteuerung

4.5.5 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten

4.5.6 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten -

Probleme am Beispiel der Stadt Kaiserslautern

E. Refinanzierung am Kapitalmarkt

4. Alternativen zum Kommunalkredit

4.6 Wechselkursgeschäfte

4.7 Bürgeranleihen

4.8 Begrenzung des Risikos

F. Städtische Beteiligungen als Teil der Haushaltskonsolidierung

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen
2. Der Beitrag öffentlicher Unternehmen zur Haushaltskonsolidierung
 - 2.1 Die Rolle öffentlicher Unternehmen
 - 2.2 Typische Ansätze der Haushaltskonsolidierung
 - 2.3 Mögliche Konsolidierungsbeiträge öffentlicher Unternehmen
3. Beteiligungen der Stadt Kaiserslautern
4. Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen der Stadt Kaiserslautern

G. Kooperationen

1. Interkommunale Zusammenarbeit
2. Exkurs: Öffentlich-Private-Partnerschaften (**ÖPP**)
3. Interkommunale Zusammenarbeit in der Praxis
4. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Stadt Kaiserslautern
5. Steuerliche Behandlung von Beistandsleistungen
6. „Intrakommunale Kooperationen“

H. Kommunales Finanzmanagements

1. Bedarf eines Finanzmanagements
2. Instrumente des Finanzmanagements
3. Aktives Zins- und Schuldenmanagements
4. Liquiditätsmanagement
5. Zins- , Schulden- und Liquiditätsmanagement bei der Stadt
Kaiserslautern

1. Ausgangslage

Demografischer Wandel, steigende Sozialausgaben und neue Verschuldungsgrenzen stellen die Verantwortlichen in den Kommunen vor immer größere Herausforderungen.

Der Zwang und Druck in den Haushalten Einsparpotentiale zu finden ist enorm groß.

1. Ausgangslage

Schließung von Einrichtungen/Erhöhung von Steuern, Gebühren etc.

Der Deutsche Städtetag befürchtet, dass Städten die Handlungsunfähigkeit droht. Zahlreiche Beispiele aus ausgewählten Städten belegen dies.

Schließung von Veranstaltungshallen, Bädern, Kürzungen in ausgesuchten Bereichen oder in pauschaler Form wie auch verschiedenste Erhöhungen (Steuern, Gebühren, Beiträge, Eintrittspreise) werden als Lösungsansatz gesehen.

1. Ausgangslage

Aktuelles Beispiele:

Der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern plante im Frühjahr 2020, die beiden städtischen Freibäder („die Wäsch“ und das Warmfreibad) nicht zu öffnen. Nach Intervention des Stadtrates wurde mit Auflagen geöffnet.

Im September 2020 teilte der OB mit, dass die Eisbahn im Winter nicht in Betrieb geht, weil die Kosten doppelt so hoch seien wie die Erlöse.

Auch im Winter 2023/2024 wird es keine Eisbahn geben.

Grund: hoher Energieverbrauch und fehlende Haushaltsmittel.

1. Ausgangslage

Freiwilliger Leistungsbereich in Gefahr

Städte und Gemeinden sehen sich seit Jahren einem Prozess ausgesetzt, der die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung zerstört.

Freiwilligen Aufgaben ist längst weitgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten Kommunen am Rande ihrer Möglichkeiten. Die Kommunale Leistungsfähigkeit ist in Gefahr.

1. Ausgangslage

Finanzausstattung vieler Kommunen zu gering

Trotz der Notwendigkeiten kommunaler Sparpolitik in den letzten Jahren haben die eigenen Steuereinnahmen von vielen Städten langfristig kaum ausgereicht, einen Haushaltsausgleich ohne einzelne Hilfen der Bundesländer zu ermöglichen.

Es besteht die Notwendigkeit von grundlegenden Reformen der kommunalen Finanzen auf der Einnahmeseite.

2. Entwicklung der kommunalen Haushalte 1)

- In den letzten Jahren häuften sich die guten Nachrichten zur Finanzlage der Kommunen. Auf Bundesebene sind diese seit 2012 im Plus. Der tiefe Einbruch der Wirtschaftskrise in den Jahren 2009 und 2010 scheint fast bereits vergessen.
- Andere Kommunen bleiben jedoch weiter zurück.
- Haushaltskrisen sind abgeschwächt, aber nicht gelöst.
- Die finanziellen Verhältnisse der Kommunen nehmen **regional unterschiedliche Entwicklungen**.

1) Bertelsmann Stiftung – Kommunaler Finanzreport 2019

2. Entwicklung der kommunalen Haushalte

- Die höchstverschuldeten Städte liegen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland
- „Die Rheinpfalz“, 23.06.2014
„Die Schuldenkönige sitzen in der Pfalz“
Die höchstverschuldete Stadt in Deutschland ist Pirmasens.
Von den zehn höchstverschuldeten Städten liegen sechs in Rheinland-Pfalz, u. a. auch Kaiserslautern.

2. Entwicklung der kommunalen Haushalte 1)

- In den Jahren 2017 und 2018 erreichten die Kommunen historische **Überschüsse**. Hintergrund der positiven Entwicklung sind konjunkturbedingt starke Zuwächse der Steuern und Änderungen der föderalen Finanzverteilung.
- Im bundesweiten Durchschnitt sind Steuern die wichtigste Einnahmeart (31 Prozent).
- Die **Ausgaben** stiegen in 2018 bundesweit um rund 5 Prozent und seit 2013 um 27 Prozent. Größte Ausgabenkategorie sind Personalausgaben (22 Prozent), gefolgt von Sozialleistungen (19 Prozent), laufendem Sachaufwand (19 Prozent), laufende Zuweisungen (13 Prozent) und Investitionen (12 Prozent).

1) Bertelsmann Stiftung – Kommunalen Finanzreport 2019

2. Entwicklung der kommunalen Haushalte 1)

- Die **Sozialausgaben** entwickelten sich über viele Jahre sehr dynamisch und waren eine zentrale Ursache verbreiteter Haushaltskrisen.

Nach dem asylbedingt starken Anstieg der Vorjahre stagnierten diese 2018 auf hohem Niveau.

- Die **kommunalen Investitionen** sind 2018 um fast 13 Prozent gestiegen. Der langfristige Trend ist positiv; reagiert aber sensibel auf Konjunktur, Förderprogramme und Haushaltslagen.

1) Bertelsmann Stiftung – Kommunaler Finanzreport 2019

2. Entwicklung der kommunalen Haushalte 1)

Die **kommunale Verschuldung** ist im mittelfristigen Vergleich stabil.

Gut ein Viertel entfällt auf die kritisch zu bewertenden **Kassenkredite** (in der kommunalen Doppik entsprechen diese den Liquiditätskrediten).

Nachdem diese über Jahrzehnte ausschließlich anstiegen, war in den Jahren 2017 und 2018 ein spürbarer Abbau zu verzeichnen. Kassenkredite erreichen in drei Ländern bedrohliche Ausmaße (Saarland, RLP, NRW) und kommen in anderen Ländern nahezu nicht vor (Bayern, Sachsen, BW, Thüringen).

Jahrelange niedrige Kreditzinsen begünstigen den Abbau der Kassenkredite.

1) Bertelsmann Stiftung – Kommunaler Finanzreport 2019

2. Entwicklung der kommunalen Haushalte 1)

Kassenkredite (Liquiditätskredite)

- Kassenkredite sind in vielen Kommunen zum dauerhaften und wachsenden Finanzierungsinstrument geworden. Sie gehen oftmals einher mit geringen Investitionen, hohen Sozialausgaben, harten Konsolidierungsaufgaben und sinkenden lokalpolitischen Spielräumen.
- Im Zuge der Wirtschaftskrise stiegen die Kassenkredite bundesweit um 50 Prozent auf einen Rekord von 50 Milliarden Euro. Seit 2016 sinken sie im Zuge der guten Konjunktur sowie diverser Umschuldungsprogramme der Länder. Ein überproportionaler Anteil der Kassenkredite entfällt auf die kreisfreien Städte.

1) Bertelsmann Stiftung – Kommunaler Finanzreport 2019

2. Entwicklung der kommunalen Haushalte 1)

Kassenkredite (Liquiditätskredite)

- Die Belastung durch Kassenkredite variiert stark zwischen den Ländern. Quasi schuldenfrei sind die Kommunen in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen. Problematische Werte erreichen 2018 im Durchschnitt die Kommunen im Saarland, Rheinland-Pfalz und NRW.
- Von den 20 Kommunen mit den höchsten Kassenkrediten 2017 liegen 19 in Rheinland-Pfalz und NRW. Acht der zehn höchstverschuldeten Kommunen gehörten bereits 2012 zu dieser Gruppe. Rund die Hälfte der bundesdeutschen Kommunen ist hingegen nahezu frei von Kassenkrediten.

1) Bertelsmann Stiftung – Kommunaler Finanzreport 2019

2. Entwicklung der kommunalen Haushalte 1)

Kassenkredite (Liquiditätskredite)

Seit 2012 ist die Verteilung stabil. Über den gesamten Zeitraum hinweg sind die Kassenkredite auf relativ wenige Kommunen konzentriert. In 2017 werden zwei Drittel des bundesweiten Volumens von nur 40 Kommunen getragen.

Die Gruppe schuldenfreier und hochbelasteter Kommunen ist im Zeitverlauf auffällig stabil. Die Ursachen dieser hohen Kassenkredite sowie deren negative Konsequenzen treffen somit langfristig die gleichen Kommunen.

1) Bertelsmann Stiftung – Kommunaler Finanzreport 2019

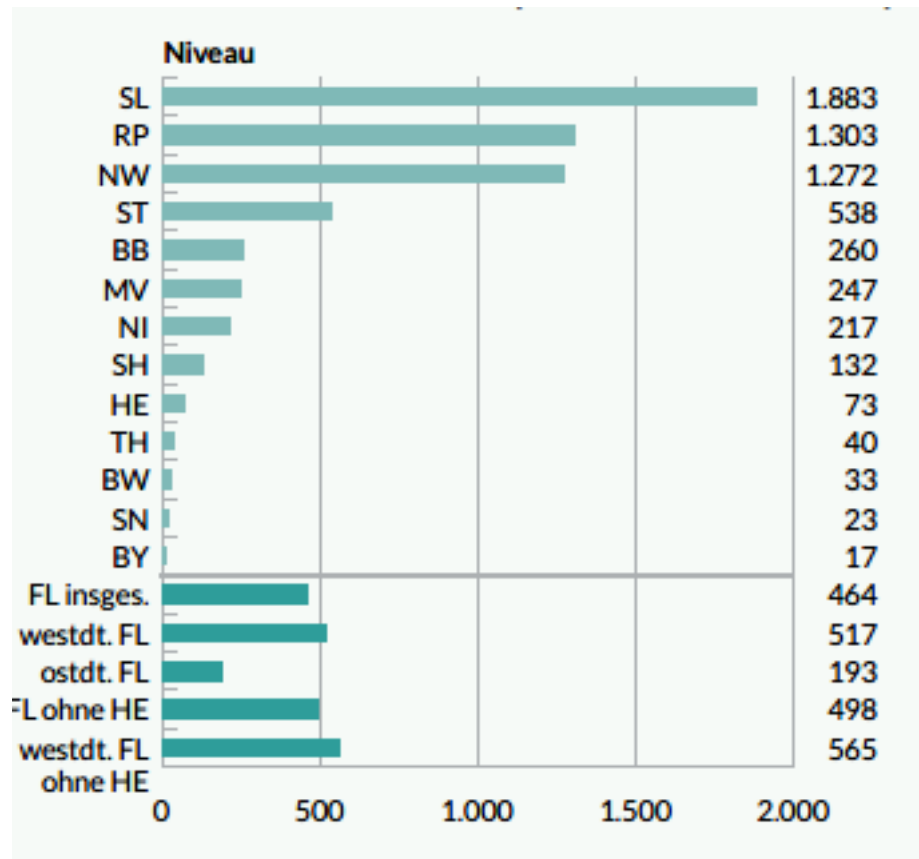
2. Entwicklung der kommunalen Haushalte

Starke und schwache Städte

- Die Schere zwischen starken und schwachen Städten öffnet sich seit vielen Jahren. Die Lebenschancen der Menschen sind mehr und mehr abhängig von ihren Wohnorten. Messbar wird dies unter anderem an dramatischen Unterschieden der Haushaltlagen.
- Eine Ursache der laufenden Defizite sind die Sozialausgaben. So waren die Netto-KdU-Ausgaben der schwachen Städte pro Kopf mehr als zweieinhalbmal so hoch, wie jene in den starken Städten. Ohne KdU-Ausgaben wären auch die Haushalte der schwachen Städte im gesamten Zeitraum seit 2010 positiv ausgefallen.

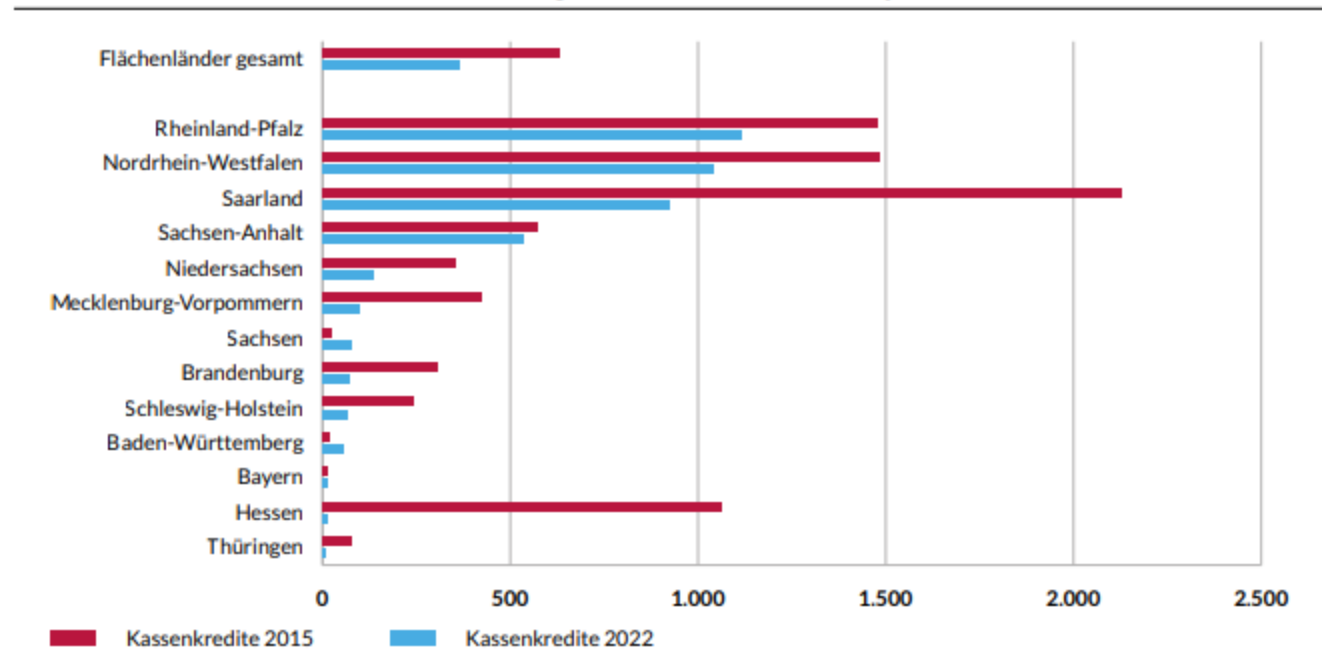
KdU = Kosten der Unterkunft

Kassenkredite der Gemeinden 2018



Quelle: Bertelsmann Stiftung – Kommunalen Finanzreport 2019

ABBILDUNG 24. Kassenkredite im Ländervergleich, 2017 und 2022, Euro je Einwohner

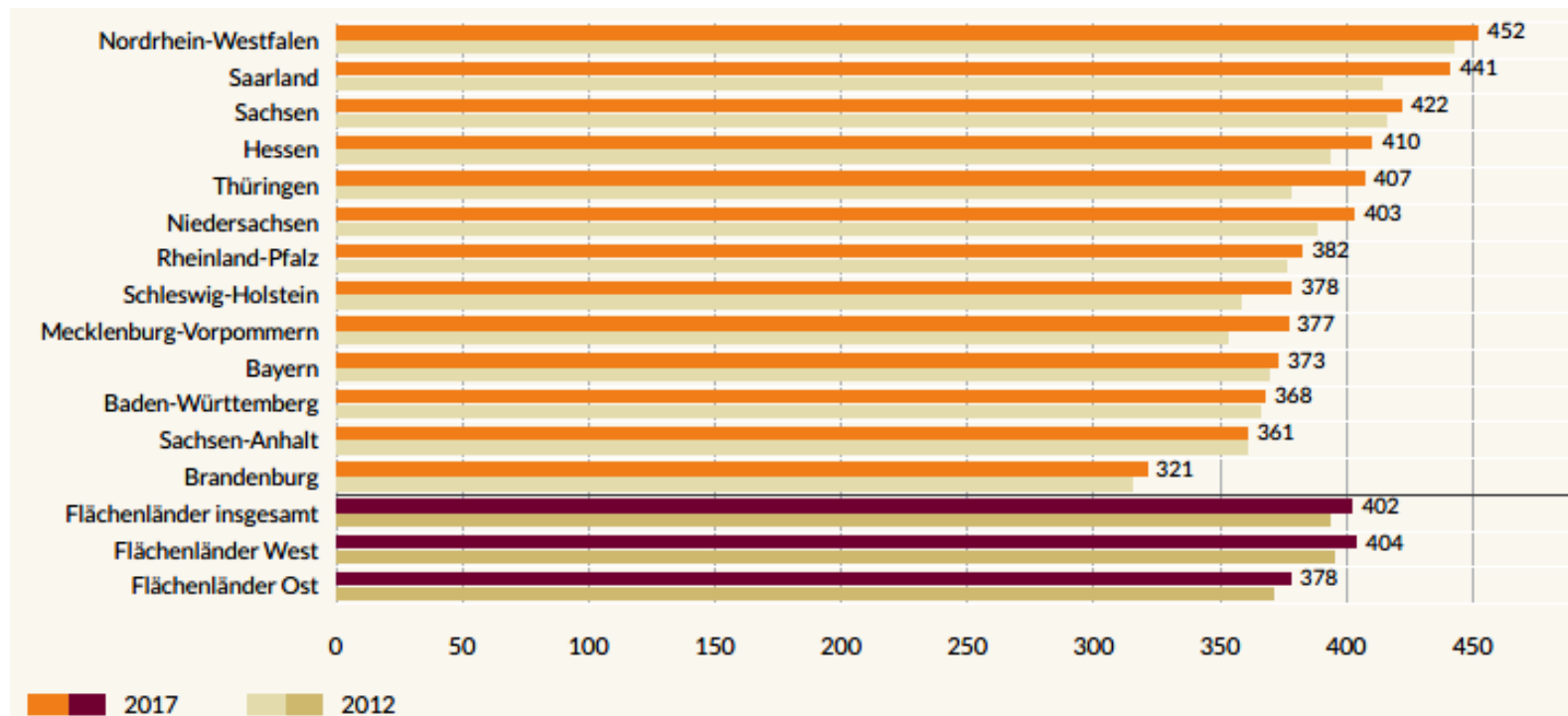


Quelle: Statistisches Bundesamt, Schuldenstatistik

| BertelsmannStiftung

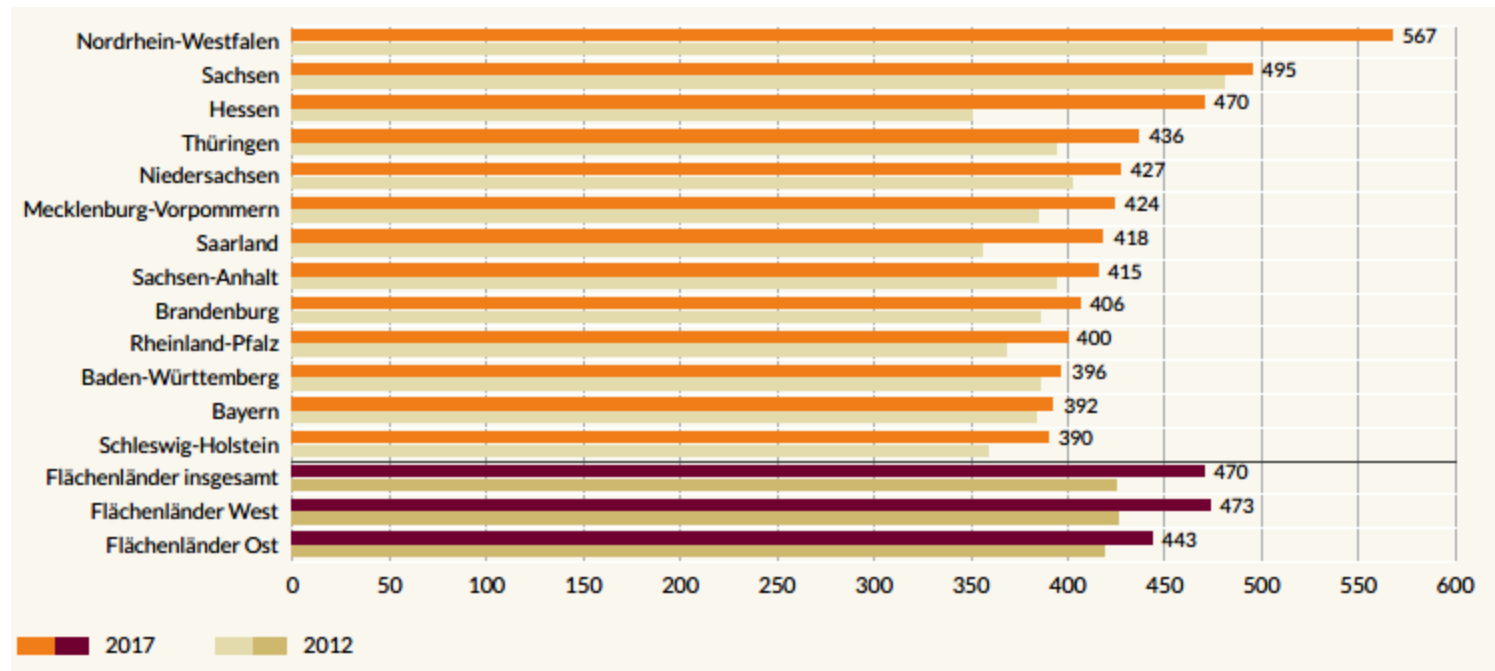
Ein Grund für den Rückgang: Niedrige Zinsen senken Kreditkosten der Kommunen erheblich
Quelle: Bertelsmann Stiftung – Kommunalen Finanzreport 2019

Hebesätze der Gewerbesteuer im Durchschnitt der Länder (Hebesatzpunkte)



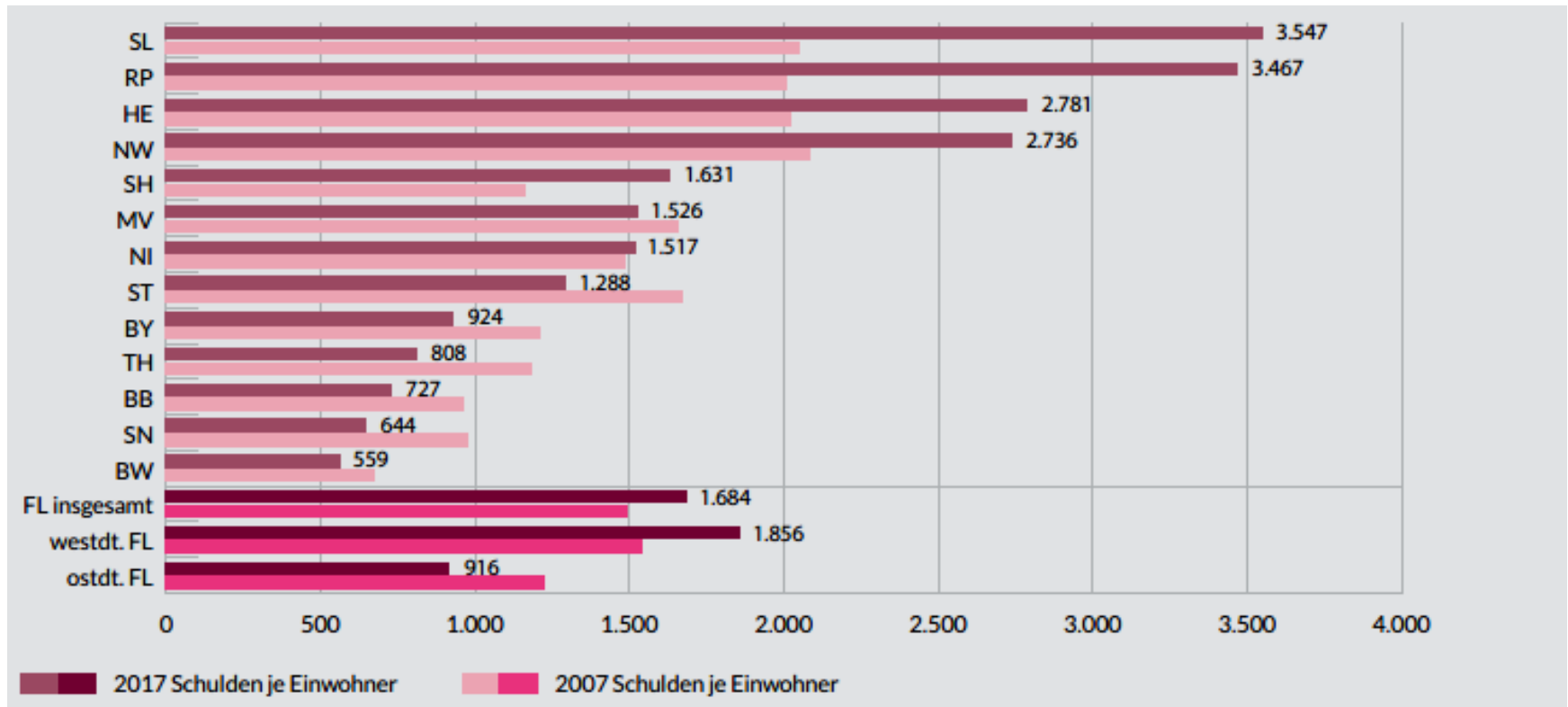
Quelle: Bertelsmann Stiftung – Kommunalen Finanzreport 2019

Hebesätze der Grundsteuer B im Durchschnitt der Länder (in Hebesatzpunkten)



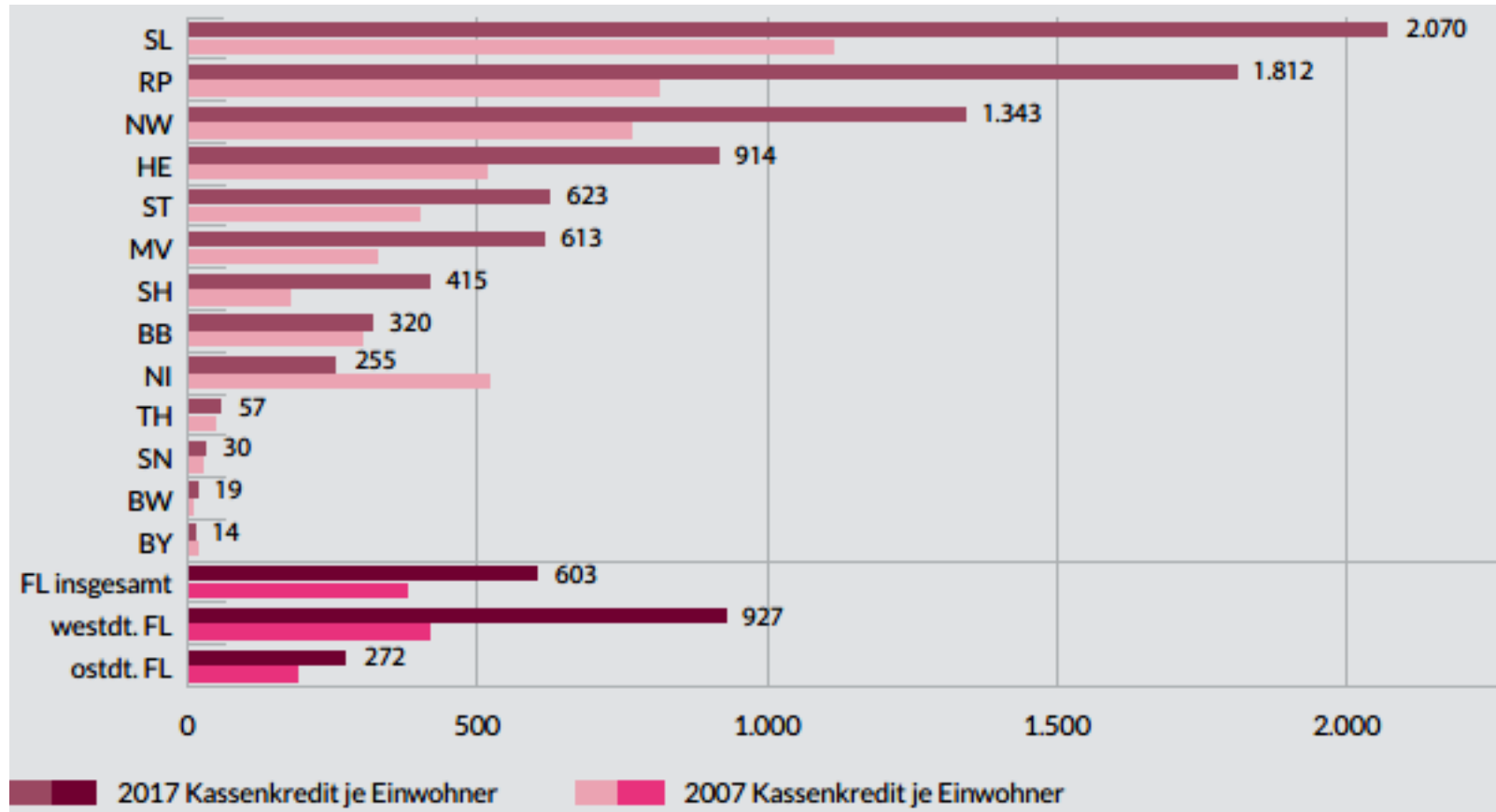
Quelle: Bertelsmann Stiftung – Kommunalen Finanzreport 2019

Ländervergleich kommunaler Schulden in den Kernhaushalten 2007 und 2017, in Euro je Einwohner



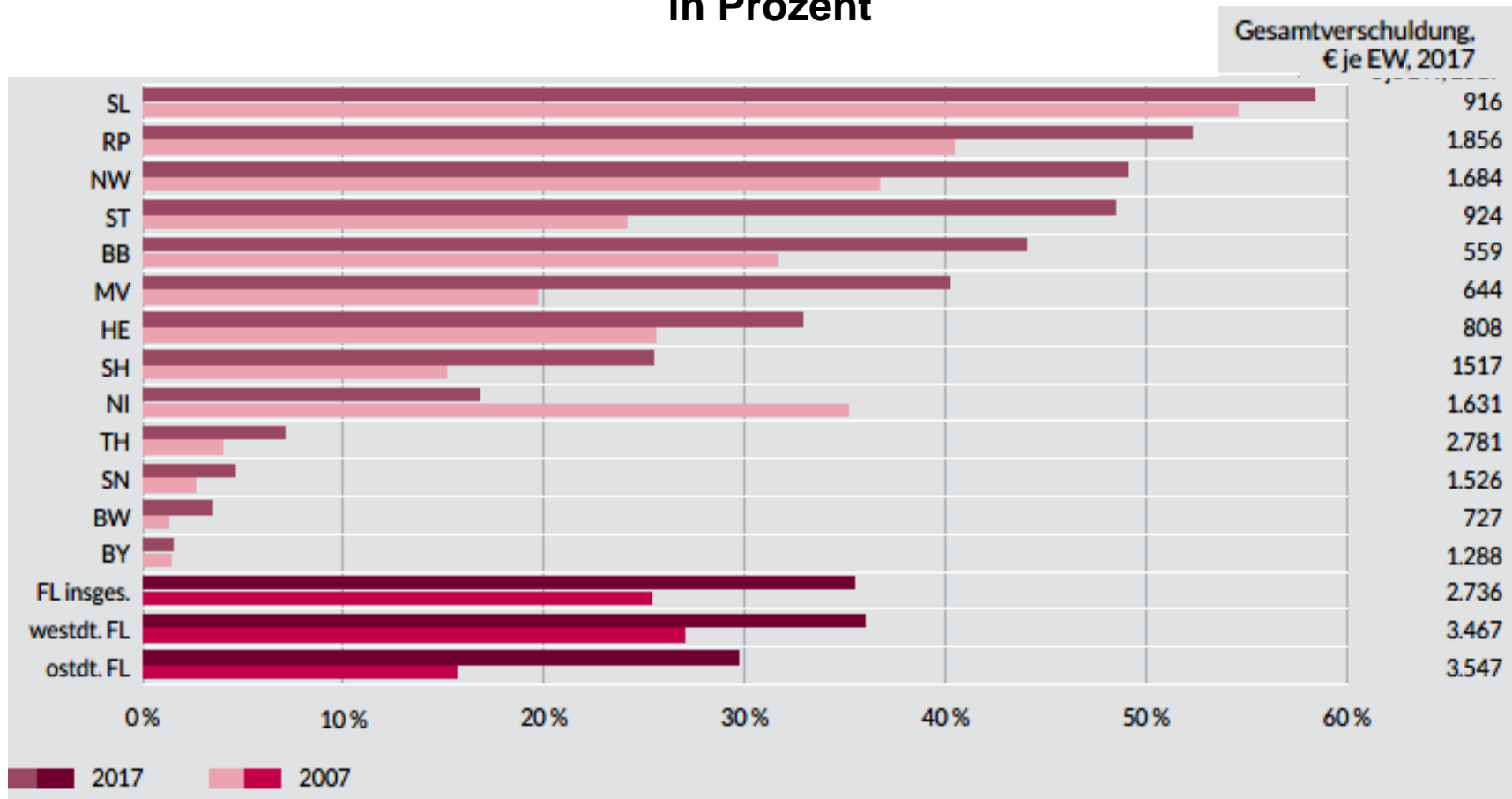
Quelle: Bertelsmann Stiftung – Kommunalen Finanzreport 2019

Ländervergleich Kassenkredite in den Kernhaushalten 2007 und 2017, in Euro je Einwohner



Quelle: Bertelsmann Stiftung – Kommunalen Finanzreport 2019

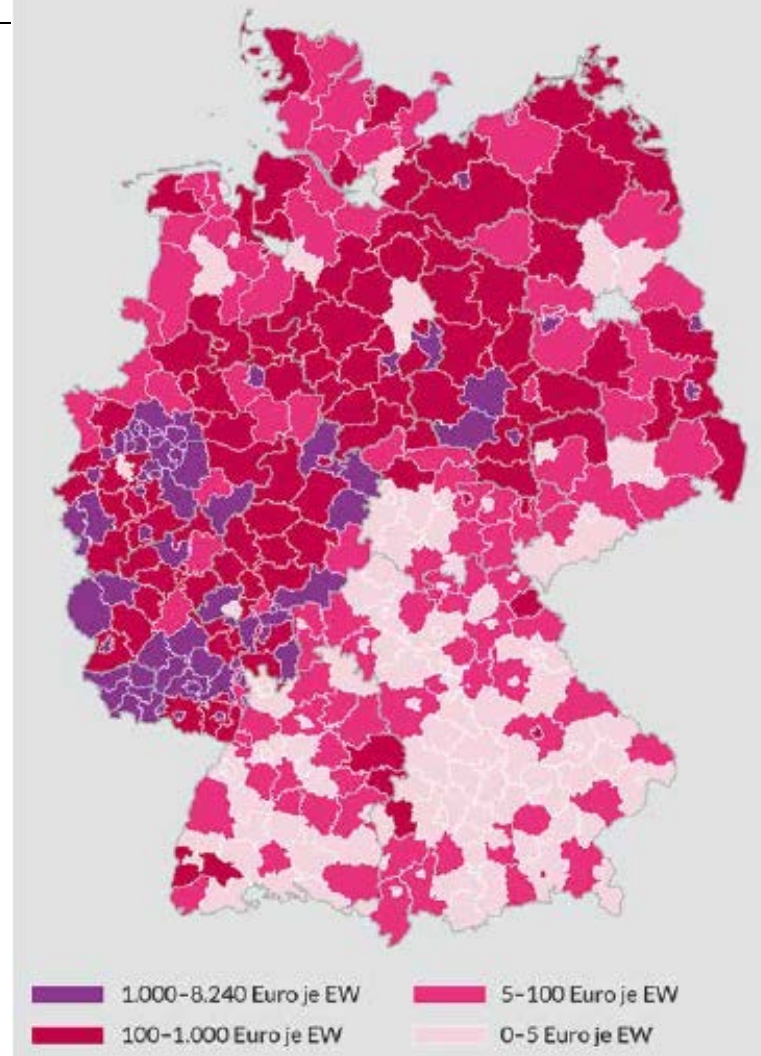
Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung 2007 und 2017, in Prozent



Quelle: Bertelsmann Stiftung – Kommunalen Finanzreport 2019

A. Einführung

ABBILDUNG 6 Regionale Verteilung der kommunalen Kassenkredite 2017



Quelle: Bertelsmann Stiftung – Kommunalen Finanzreport 2019

TABELLE 4. Kommunen mit den höchsten Kassenkrediten 2021, Euro je Einwohner

Kommune	Kassenkreditverschuldung, pro Einwohner, 2021
Trier, kreisfreie Stadt	3.922
Kusel, Landkreis	4.230
Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	4.305
Hagen, kreisfreie Stadt	4.979
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	5.143
Remscheid, kreisfreie Stadt	5.199
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	5.871
Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt	6.531
Oberhausen, kreisfreie Stadt	7.570
Pirmasens, kreisfreie Stadt	8.892

Quelle: Statistische Ämter der Länder, Kassenstatistik

| BertelsmannStiftung

Warum ist keine nachhaltige Entschuldung möglich?

Hauptproblem:

Die öffentlichen Ausgaben steigen stärker als die Einnahmen!

2019

Die Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts sind in den ersten drei Quartalen auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) stärker gestiegen als die Einnahmen.

Haushaltsentwicklung bei der Stadt Kaiserslautern

Schulden Stand 31.12.2019:

Liquiditätskredite:	645.309.125,00 EUR
Investitionskredite:	155.508.398,71 EUR
Gesamtverschuldung:	800.817.523,71 EUR

Liquiditätskredite (früher Kassenkredite) waren ursprünglich gedacht als eine Art Dispo bei schwankenden Einnahmen.

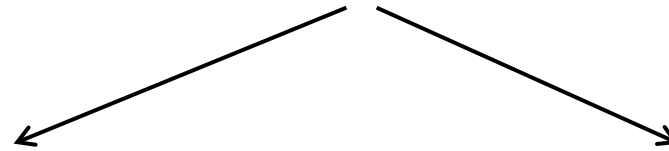
2013 lag die jährliche Neuverschuldung liegt bei ca. 50-70 Mio. Euro.

2018 konnten rd. 9 Mio. und 2019 rd. 44.2 Mio. Euro **getilgt werden.**

Fazit

- Viele Kommunen sind hochverschuldet
- Der laufende Haushalt kann oftmals nicht ausgeglichen werden
- Dazu kommt ein **Berg von Altschulden**
- Viele Kommunen sind nur noch durch die niedrigen Zinsen überlebensfähig, ein deutlicher Zinsanstieg wäre ein Desaster
- Es handelt sich nicht um ein individuelles, sondern um ein **strukturelles Problem**
- Viele Kommunen sind unterfinanziert und können das Problem mit eigenen Mitteln nicht beheben
- **Der kommunale Finanzausgleich ist in vielen Ländern einfach zu gering**

Lösung? Entschuldung



**Nachhaltige Konsolidierung
des Haushaltes
(dauerhafter Haushalts-
Ausgleich)**

**Nachhaltiger
Abbau der Altschulden**

**Frage:
Kann eine Kommune Insolvenz anmelden?**

3. Insolvenz von Kommunen?

- Eine umfassende Bewertung der Zahlungsfähigkeit von Kommunen, aber auch die Frage nach einer nachhaltigen und gesicherten Finanzausstattung wird durch die neuen Bedingungen am Markt nicht einfacher.
- Auch wenn die Bonität von Kommunen in der Vergangenheit nicht in Frage gestellt worden ist und die Zinsbelastung damit für alle gleich war, kann man darüber diskutieren, ob eine Kommune bei großer Schieflage nicht doch insolvent gehen könnte oder vielleicht auch sollte, um ihr einen geordneten Neuanfang zu ermöglichen.

3. Insolvenz von Kommunen?

Beispiel USA

- In den USA gibt es seit 1937 eine Insolvenzordnung für lokale Gebietskörperschaften.
- In Anlehnung an Kapitel 11 („chapter eleven“) des amerikanischen Insolvenzrechts existiert für „municipalities“, also lokale Gebietskörperschaften, ein spezielles Chapter-9-Verfahren.
- Damit soll einer Kommune ein finanzieller Neustart ermöglicht werden.
- Das hat in 200 Fällen zur Sanierung der Finanzen von Gemeinden geführt.
- Insgesamt gesehen sind Insolvenzen in den USA aber selten.
- Das Verfahren ähnelt dem deutschen Insolvenzrecht für Unternehmen stark.

3. Insolvenz von Kommunen?

Beispiel USA

Insolvenzbedrohte Städte:

- New York City, Miami, Los Angeles, San Diego, Chicago

Insolvenzen:

- Stockton (300.000 Einwohner) Kalifornien
- Harrisburg, Hauptstadt des Bundesstaates Pennsylvania
- Vallejo (115.000 Einwohner), Kalifornien
- Detroit (700.000 Einwohner)

3. Insolvenz von Kommunen?

Beispiel USA - Detroit

- Die amerikanische **Stadt Detroit** stand längere Zeit am Rande der Zahlungsunfähigkeit.
- 2013 wurden Forderungen nicht mehr bedient, ein drastischer Schuldenschnitt sollte die ehemalige Automobilmetropole vor dem Bankrott retten.
- Währenddessen wurde Detroit zahlungsunfähig und hat im Juli 2013 Insolvenz angemeldet.
- Die Stadt saß auf einem Schuldenberg zwischen 18,5 und 20 Milliarden US-Dollar. Detroit kämpfte gegen den Bankrott.

3. Insolvenz von Kommunen?

Beispiel USA - Detroit

- Nach der größten Städtepleite der US-Geschichte hatte in Detroit der US-Bundesstaat Michigan ein Gerichtsverfahren über den Sanierungsplan begonnen.
- Es ging darum, die Schulden von gut 18 Milliarden Dollar (13,7 Mrd. Euro) um 7 Milliarden Dollar zu verringern.
- Eine besondere Last sollten zwei Anleiheversicherer tragen. Die versicherten Anleihen in Höhe von 1,4 Milliarden Dollar sollten danach zu 94 % ausfallen.
- Zudem sollten städtische Pensionäre eine Rentenkürzung in Höhe von 4,5 % in Kauf nehmen.

3. Insolvenz von Kommunen?

Beispiel USA - Detroit

- Die Finanzdienstleister kritisieren, dass der Insolvenzplan keinen Verkauf der Kunstwerke des Detroit Instituts of Arts vorsah – geschätzter Wert zwischen 4,6 und 8,1 Milliarden Dollar.
- Die Stadt argumentierte, dass die Kunstwerke aus rechtlichen Gründen nicht verkauft werden dürften.
- In einem Rettungsplan wurde eine Einigung erzielt.

3. Insolvenz von Kommunen?

Beispiel USA - Detroit

- Herzstück des Rettungsplans war eine Übereinkunft, bei der es um die Sammlung des Kunstmuseums Detroit Institute of Arts ging.
- Im Rahmen der Vereinbarung bringen der Bundesstaat Michigan, eine Koalition gemeinnütziger Stiftungen und private Gönner des Museums 816 Millionen Dollar auf, mit denen die Pensionskassen der städtischen Bediensteten aufgefüllt werden.
- Im Gegenzug verzichtete die Stadt auf ihre Eigentumsrechte an der Sammlung, die sie Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts erworben hatte – als Detroit mit dem Aufstieg der Autoindustrie zum mächtigen Industriezentrum wurde.

3. Insolvenz von Kommunen?

Beispiel USA - Detroit

- Ende 2014 wurde das Insolvenzverfahren für Detroit abgeschlossen.
- Aufgrund Abwanderung, Armut und sinkenden Steuereinnahmen steht Detroit weiter vor großen Problemen.
- In den fünfziger Jahren war Detroit mit fast zwei Millionen Einwohnern die viertgrößte Stadt Amerikas. Straßenkreuzer von Ford, General Motors und Chrysler, die damals von den Bändern der Fabriken liefen, waren der Stolz Amerikas. Mittlerweile leben weniger als 700.000 Menschen in Detroit, weswegen auch die Steuereinnahmen stark geschrumpft sind.
- Das Insolvenzverfahren kostet Detroit fast 178 Millionen Dollar für Rechtsanwälte und Berater.

3. Insolvenz von Kommunen?

Das Deutsche Insolvenzrecht

- Die deutsche Insolvenzordnung schließt die Insolvenz von Bund und Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, ausdrücklich aus.
- Auch dürfen Kommunen grundsätzlich keine Sicherheiten für Kredite bereitstellen.

3. Insolvenz von Kommunen?

Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen

- Der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit einer Kommune dient die Liquidität, dargestellt im Finanzhaushalt.
- Liquidität einer Kommune ist die Fähigkeit, zu jeder Zeit den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.
- Erforderlich hierfür ist ein Liquiditätsmanagement.
- Wenn Jahresfehlbeträge entstehen, insbesondere infolge durchlaufender Liquiditätskredite aufweisen, ist eine Situation eingetreten, die bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen zur Insolvenz führt.

3. Insolvenz von Kommunen?

Wann ist eine Kommune insolvent?

- Nach § 11 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) sind alle juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts insolvenzfähig.
- Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO werden aber alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, vom Insolvenzrecht ausgeschlossen, wenn das Landesrecht das vorsieht.
- So geregelt in diversen Gemeindeordnungen der Länder.

3. Insolvenz von Kommunen?

Gesetzliche Regelung in Rheinland-Pfalz

- Zunächst haftet die Gemeinde selbst mit ihrem gesamten Vermögen und ihren Erträgen.
- So ist unter bestimmten Umständen auch eine **Zwangsvollstreckung** gegen eine rheinland-pfälzische Gemeinde wegen einer Geldforderung möglich (§ 128 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).

3. Insolvenz von Kommunen?

Gesetzliche Regelung in Rheinland-Pfalz

- Allerdings ist ein **Insolvenzverfahren** über das Vermögen einer Gemeinde gesetzlich **nicht zulässig**.
- Dieser Ausschluss von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in § 8a (1) des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung ist aus § 12 Insolvenzordnung abgeleitet.
- In letzterem Gesetz ist auch die Unzulässigkeit von Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bundes und eines Bundeslandes festgeschrieben.

3. Insolvenz von Kommunen?

Wann ist eine Kommune insolvent?

- In der Sache begründet wird die Unzulässigkeit des Insolvenzverfahrens damit, dass der Schuldner sein Recht, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 InsO verlöre.
- Diese Folge sei mit der kommunalen Aufgabenerledigung und letztlich mit der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Institutionen unvereinbar.
- Die „Liquidierung“ einer Gemeinde im Zuge des Insolvenzverfahrens widerspreche dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG.

3. Insolvenz von Kommunen?

Haftungskaskade ?

Die Haftungskaskade meint die Einstandspflicht der Bundesländer für ihre Kommunen.

Das bedeutet:

Wenn eine Kommune zahlungsunfähig sein sollte, müsste das entsprechende Bundesland einspringen.

3. Insolvenz von Kommunen?

Haftungskaskade und Kreditgeber

- Kreditinstitute unterstellen bislang eben diese Haftungskaskade und gehen davon aus, dass die Länder Kommune bei finanziellen Problemen unterstützen und es zu keinen insolvenzrechtlichen Problemen kommen kann.
- Daher gab es in der Vergangenheit auch kein „Rating“ von Kommunen, wie seit langem in der privaten Wirtschaft üblich.
- Daher können die Kommunen wegen ihrer „Bonität“ auch in den Genuss günstiger Darlehen, insbesondere auch Kommunalkredite kommen.

3. Insolvenz von Kommunen?

Haftungskaskade

- In den letzten Jahren wird eben diese Haftungskaskade zunehmend diskutiert
- Damit verbunden gibt es auch die Überlegung bei den Kreditinstituten, ein Rating bei Kommunen einzuführen.
- Untersuchungen haben gezeigt, dass Banken bei der Kreditvergabe mittlerweile unterschiedlich behandeln.
- Dies ist nur mit Zweifeln an der Haftungskaskade zu begründen.

3. Insolvenz von Kommunen?

Haftungskaskade

- Während die kommunalen Spitzenverbände immer wieder auf die Existenz der föderalen Haftungskaskade hinweisen, scheinen die Uhren im Freistaat Thüringen anders zu gehen.
- Mehrere Thüringer Landkreise erwägen, gegen säumige Kommunen per Zwangsvollstreckung vorzugehen – manche tun dies sogar schon. Oft geht es dabei um zum Teil erhebliche Außenbestände im Bereich der Kreis- bzw. Schulumlage.
- So wurde 2013 gegen über acht Gemeinden eine Zulassungsverfügung für den jeweiligen Landkreis erlassen.

3. Insolvenz von Kommunen?

- Die Situation in Thüringen beunruhigt die Kämmerer und Kommunalfinanzierer deutschlandweit, schließlich steckt ein veritabler Tabubruch dahinter.
- Auch wenn es sich dabei um Vorgänge zwischen Gemeinden und ihren Landkreisen handelt, so ist dies auch kein verwaltungsinterner Vorgang. Andere Kommunen könnten dies sehr wohl als eine alternative zur bisherigen Praxis sehen.
- Das Land Thüringen müsse die Zahlungsfähigkeit seiner Kommunen anders wieder herstellen, vor allem durch eine bessere Finanzausstattung.

3. Insolvenz von Kommunen?

- Das Referat für Kommunalrecht und kommunale Finanzen beim Thüringer Landesverwaltungsamt stellt fest, dass nach „Einzelfallprüfung und im Rahmen der verfügbaren Mittel“ notleidende Kommunen Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock erhalten könnten.
- Aber:
„Eine gesetzliche Einstandspflicht des Freistaates Thüringen für eine zahlungsunfähige Kommune gibt es nicht.“

3. Insolvenz von Kommunen?

Rechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

- Was passiert, wenn eine Kommune zahlungsunfähig ist?
- Diese bislang meist theoretische Frage hat der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern 2015 für sich in einem Rechtsgutachten klären lassen.
- Prof. Dr. Stefan Koriath von der Ludwig-Maximilian-Universität München kommt für dem –aus kommunaler Sicht – höchst unbequemen Ergebnis:

Eine grundsätzliche Einstandspflicht des Landes für seine Kommunen gibt es nicht.

3. Insolvenz von Kommunen?

Rechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

- Korinth begründet seine Meinung mit der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung und der daraus abgeleiteten Eigenverantwortlichkeit und Finanzhoheit der Kommunen.
- Nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände sei von einer Einstandspflicht des Landes auszugehen.
- Beispiel: Wenn das Land bei der Kommunalaufsicht geschluppt habe. Ansatzpunkte könnten hier z. B. die unterlassene Beanstandung kommunaler Haushaltsführung oder die fehlende Genehmigung von Krediten sein.

3. Insolvenz von Kommunen?

Rechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

- Selbst wenn die Existenz einer Kommune gefährdet sei, sieht Koriath das Land nicht unbedingt in der Pflicht.
- Der Landesrechnungshof erklärte, dass das Rechtsgutachten vorsichtig zu verwerten sei, da hier Neuland betreten würde.
- Aus Sicht des Rechnungshofs können nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände Einstandspflichten des Landes bestehen.
- So komme eine verschuldensabhängige Haftung des Landes bei Pflichtverletzungen im Rahmen der (Kommunal-)Aufsicht in Betracht oder bei Vergütungsansprüchen von Arbeitnehmern und Beamten.

3. Insolvenz von Kommunen?

Rechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

- Im absoluten Ausnahmefall der Existenzgefährdung einer Kommune könne die kommunale Selbstverwaltungsgarantie und die damit verbundene Garantie einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht gebieten.
- Es müsse sich aber in absoluter wie in relativer Hinsicht um eine Ausnahme handeln.
- Zuvor müssten sämtliche anderen Möglichkeiten, die Zahlungsfähigkeit wieder herzustellen, ausgeschöpft sein.
- Die Kommunen müssen sich daher in Zukunft noch intensiver um eine nachhaltige Haushaltsführung kümmern.

3. Insolvenz von Kommunen?

OECD befürwortet Insolvenzordnung für Kommunen

- Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Sitz in Paris) treibt das Thema Insolvenzordnung für Länder und Kommunen voran.
- Ein Insolvenzverfahren hätte danach in erster Linie präventiven Charakter: Länder und Kommunen würden sich zusätzlich anstrengen, eine Insolvenz zu vermeiden.
- Das Bundesfinanzministerium (BMF) unterstützt die Insolvenzforschung der OECD.
- Das BMF weist allerdings darauf hin, dass die Entscheidung für die Insolvenzfähigkeit der Kommunen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung den Ländern obliegt.

3. Insolvenz von Kommunen?

Es gibt bislang
keine deutsche Kommune,
bei der die Frage
einer Insolvenz diskutiert wurde.

3. Insolvenz von Kommunen?

Insolvenz für kommunale Betriebe

a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Für Kommunale Unternehmen in der Form öffentlich – rechtlicher Unternehmen (z. B. die kommunale Anstalt) gilt § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung entsprechend.

3. Insolvenz von Kommunen?

b) Juristische Person des Privaten Rechts.

- Anders sieht es für kommunale Betriebe in der Rechtsform der juristischen Person des privaten Rechts.
- Kommunale Unternehmen des Privatrechts sind nach h. M. (herrschender Meinung) gemäß § 11 Abs. 1 InsO insolvenzfähig.

3. Insolvenz von Kommunen?

b) Juristische Person des Privaten Rechts.

- Damit verbundenes Problem:
 - Im Falle einer Insolvenz könnte der Insolvenzverwalter unwirtschaftliche Bereiche der Daseinsvorsorge veräußern oder liquidieren.
 - Die Kommunen sind aber nach Art. 28 Abs. 2 GG allerdings nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Aufgaben der Daseinsvorsorge, zumindest die pflichtigen, wahrzunehmen und müssten die entsprechenden Bereiche dann übernehmen und durch eigene Mittel finanzieren.
 - Dazu wird die Kommune in den meisten Fällen nicht in der Lage sein (fehlende Mittel, fehlende Kompetenz – Kompetenz ist im Unternehmen, das liquidiert wird).
 - Beispiel: 2016 meldeten die Stadtwerke Gera Insolvenz an

Entschuldung Kommunaler Haushalte

- Die Kommunen stehen unter einem enormen Kostendruck, viele Haushalte sind zum Teil hoffnungslos überschuldet. Von dieser Entwicklung sind auch die Bundesländer und der Bund nicht verschont worden.
- Und schließlich gilt dies auch für die Haushalte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Auch diese Haushalte müssen nachhaltig entschuldet werden.
- Die Entschuldung der staatlichen Haushalte ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Entschuldung der kommunalen Haushalte, da nur mit einem nachhaltigen Beitrag des Bundes und der Länder die Finanzsituation der Kommunen dauerhaft konsolidiert werden kann – dies gilt ungeachtet aller Anstrengungen vor Ort.

1. Europäischer Fiskalpakt

- Mit dem 1. Januar 2013 ist der Europäische Fiskalpakt für mehr Haushaltsdisziplin in Kraft getreten.
- Mit dem Vertrag unterwerfen sich 25 der 27 EU-Staaten bindenden Schuldenbremsen und automatischen Sanktionen beim Bruch der schon länger geltenden Defizitregeln. Nur Großbritannien und Tschechien machten nicht mit.
- Ziel und Zweck des Fiskalvertrages ist es, eine nachhaltige Haushaltspolitik und solide Staatsfinanzen in der Eurozone durch die Schaffung verbindlicher Fiskalregeln in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen.

1. Europäischer Fiskalpakt

- Die **Schuldenbremse**, die nur ausgeglichene Budgets oder Überschüsse erlauben soll, mussten nun von allen teilnehmenden EU-Staaten bis 1. Januar 2014 in nationales Recht umgesetzt werden (Anmerkung des Verf.: Umsetzung einer EU-Richtlinie).
- Als „**ausgeglichen**“ gelten dabei Haushalte, deren **Neuverschuldung höchstens 0,5 Prozent der jährlichen Wirtschaftsleistung** beträgt. Die Teilnahme am Fiskalpakt ist Voraussetzung, um notfalls Geld aus dem permanenten Euro-Rettungsschirm ESM erhalten zu können. In Deutschland haben Bundestag und Bundesrat dem Pakt zugestimmt.

2. Länderfinanzausgleich (zwischen den Bundesländern)

- Der Länderfinanzausgleich regelt einen Ausgleich zwischen sog. reichen Bundesländern und sog. armen Bundesländern.
- Im Länderfinanzausgleich werden Finanzmittel von Ländern mit hohen Überschüssen (Geberländer) an Länder mit Defiziten (Nehmerländer) umverteilt.
- In den letzten Jahren gehörten lediglich Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zu den Geberländern.
- Dank der Gewerbesteuererinnahmen von BioNTech ist seit 2022 auch Rheinland-Pfalz Einzahler. Auch Hamburg ist jetzt Geberland.

2. Länderfinanzausgleich (zwischen den Bundesländern)

- Bayern und Hessen haben eine gemeinsame Klage gegen den Länderfinanzausgleich eingereicht.
- Das gegenwärtige System sei ungerecht und leistungsfeindlich und müsse reformiert werden. Gespräche mit den Nehmerländern hätten keine Lösung gebracht.
- Der Länderfinanzausgleich muss vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 7,9 Milliarden Euro umverteilt.

2. Länderfinanzausgleich (zwischen den Bundesländern)

- Davon zahlte Bayern etwa die Hälfte und Hessen rd. 1,3 Milliarden. Berlin war mit 3,3 Milliarden der größte Empfänger. Baden-Württemberg als zweitgrößtes Geberland beteiligt sich nicht an der Klage.
- Rheinland-Pfalz gehört zu den Nehmerländern und kassiert aus dem Länderfinanzausgleich 224 Millionen Euro.
- Sollten die Kläger erfolgreich sein, würde dies die finanzielle Situation des Landes Rheinland-Pfalz weiter verschärfen und hätte sicherlich auch negative Auswirkungen für die Kommunen in unserem Land.

3. Schuldenbremse und Kommunen

- Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise als auch der damit verbundenen Abkühlung ist die Verschuldung von Bund, Ländern und Gemeinden zunehmend in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt.
- Der Gesetzgeber reagierte auf die stetig steigende Staatsverschuldung des Bundes und der Länder, indem im Zuge der Förderalismusreform II die sogenannte Schuldenbremse im Grundgesetz verankert wurde.
- Grundgedanke der Schuldenbremse:
 - Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (Art. 109 GG)

3. Schuldenbremse und Kommunen

Der Ende 2010 neu gefasste Artikel 117 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz sieht vor, dass der Landeshaushalt spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 grundsätzlich ohne Neuverschuldung auskommen muss. Bis dahin ist das sog. „strukturelle Defizit“ schrittweise zu verringern.

Die konkrete Ausgestaltung dieser verfassungsrechtlichen Schuldenregel hat der Landtag per Ausführungsgesetz vom 02.07.2012 geregelt. Wie schon bei der Einführung der Schuldenregel in die Landesverfassung bleibt das Verhältnis von Schuldenbremse und Rechtsanspruch der Kommunen auf eine ihren Aufgaben entsprechende angemessene Finanzausstattung auch im Rahmen des Ausführungsgesetzes ungeregelt.

3. Schuldenbremse und Kommunen

Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher, dass nötige Einsparungen, Effizienzsteigerungen und Einnahmeerhöhungen im Landeshaushalt nicht zu Lasten der Kommunen umgesetzt werden dürfen. Bund und Länder haben keinen Zweifel daran gelassen, dass die Kommunen infolge der Schuldenbremse ihrerseits nicht in die Verschuldung getrieben werden dürfen.

Im Verhältnis zwischen Kommunen und Länder dürfte aber längerfristig die Einführung der Schuldenbremse erheblich Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben.

Da die Länder ab 2020 (bis auf wenige Ausnahmen) keine neuen Schulden mehr aufnehmen dürfen, wird deren Spielraum für Zuweisungen weiter sinken.

3. Schuldenbremse und Kommunen

Aktuelles Problem: „Corona“

Am 09. April.2020 erklärte das Finanzministerium noch, man wolle an der Schuldenbremse festhalten. Im Haushaltsausschuss des Bundestages wurde die Schuldenbremse aber diskutiert.

Im März 2020 war für den Bund nur ein Defizit von 0,35 Prozent – rein rechnerisch rd. 12,5 Mrd. Euro für 2020. Angedacht wurden aber 35 Mrd.

Im Zusammenhang mit der **Altschuldenlösung** für die Kommunen hatte Finanzminister Scholz die Aussetzung der Schuldenbremse bereits ins Auge gefasst.

Im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen wurden zahlreiche Konsolidierungspläne auf Bundes- und Länderebene ausgesetzt.

Schuldenbremse (Bund)

- Eingeführt: 2011
- Ausgesetzt: in den Jahren 2020, 2021, 2022
- Begründung:
 - Die zusätzlich benötigten Finanzmittel für die Verteidigung, Energie und Inflationsausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und dem Ukrainekrieg
- Laut dem Bundeshaushalt 2023 wird die Schuldenbremse in diesem Jahr wieder eingehalten..

4. Konnexitätsprinzip

- Durch das Konnexitätsprinzip soll sichergestellt werden, dass keine kostenintensiven Aufgaben von einer Gebietskörperschaftsebene (z.B. Land) auf eine andere Gebietskörperschaftsebene (z.B. Kommunen) verlagert werden können, ohne dass für einen entsprechenden Mehrbelastungsausgleich gesorgt wird.
- Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2004 das Konnexitätsprinzip eingeführt. Es gilt: „**Wer bestellt, der bezahlt**“. Die Einführung des Konnexitätsprinzips erfolgte durch eine Änderung des Artikels 49 der Landesverfassung. Entsprechend dem neuen Artikel 49 Absatz 5 wird die konkrete Umsetzung des Konnexitätsprinzips durch ein Gesetz geregelt, durch das Konnexitätsausführungsgesetz.

4. Konnexitätsprinzip

- Bezugsgegenstand ist neben der Übertragung von Aufgaben (Anm. d. Verf.: Auftragsangelegenheiten) auch die Umwandlung freiwilliger in pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben sowie die Festlegung von Standards für die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben.
- Die Kommunen sind mit der Umsetzung des Konnexitätsprinzip nicht immer einverstanden. So gibt es in jüngerer Vergangenheit Kritik an der Nichteinhaltung, beispielsweise bei der Schülerbeförderung oder auch der Schulbuchausleihe.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Wenn 88 % der Kommunen in Rheinland-Pfalz in der Planung 2010 ihren Haushalt nicht ausgleichen können, die Liquiditätskredite der Kommunen in Rheinland-Pfalz zum 31.12.2010 mehr als 1.300 Euro je Einwohner erreichen, einzelne Städte ihre laufenden Zahlungen zu (mehr) als 2/3 aus Liquiditätskrediten bestreiten (müssen), dann wird dies schwerlich als eine angemessene kommunale Finanzausstattung zu bezeichnen sein.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Die Einnahmen von kommunalen Haushalten schwanken oft stark. Dies liegt insbesondere am großen Gewicht der Gewerbesteuer. Ihr Anteil an den kommunalen Steuereinnahmen liegt seit 2005 im Schnitt bei mehr als 40 %.

Die Gewerbesteuer ist sehr konjunkturrempfindlich und reagiert stark auf das Auf und Ab der Wirtschaftsleistung.

Auch die Einkommensteuer, von der die Kommunen 15 % erhalten, entwickelt sich prozyklisch und steigt und fällt mit der Konjunktur.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur dann in der Lage ihre Aufgaben (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, Auftragsangelegenheiten und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben) ordnungsgemäß zu erfüllen, wenn ihnen hierfür ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Aus Artikel 28 Abs. 2 GG, Artikel 49 Abs. 5 und 6 LV, § 3 Abs. 1 GemO und § 2 a Abs. 1 LKO resultiert der Anspruch der Kommunen gegen den Staat, die zur Durchführung aller Aufgaben erforderlichen Mittel durch konkrete Kostenerstattungen, das Recht zur Erhebung eigener Abgaben und durch Finanzausgleich zu sichern. Neben den originären Einnahmequellen, die den kommunalen Gebietskörperschaften nach Artikel 106 GG zustehen, erhalten die Kommunen Finanzausgleichsleistungen der Länder.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Über den Finanzausgleich sollen die Kommunen eine Finanzausstattung erhalten, die letztlich eine sinnvolle Betätigung der Selbstverwaltung ermöglicht.

Über die Höhe einer Aufgaben angemessenen Finanzausstattung, die es den Kommunen erlaubt, zumindest auch ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben ohne die Aufnahme zusätzlicher Liquiditätskredite zu erfüllen, bestehen allerdings zwischen Ländern und Kommunen unterschiedliche Auffassungen.

Nicht zuletzt sollen unangemessene Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen, die sich primär aus der kommunalen Ertragszuständigkeit (Grundsteuern und Gewerbesteuer) ergeben, abgebaut werden.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Der Landesfinanzausgleich war in den vergangenen Jahren regelmäßig in der Kritik. In einem Normenkontrollverfahren erklärte der Verfassungsgerichtshof (VGh) Rheinland-Pfalz in seinem Urteil, verkündet am 14.02.2012, dass die §§ 5 bis 13 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Anmerkung des Autors: i.d. vorstehenden Fassung) nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 49 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz unvereinbar sind.

Anlass für die Entscheidung des VGh RP war die Klage des Landkreises Neuwied gegen den Bescheid auf Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2007 sowie der nach erstinstanzlichem Scheitern der Klage im Berufungsverfahren erlassene Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Obergerichtes (OVG) Rheinland-Pfalz vom 15.12.2010.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Der VGH hat entschieden, dass die Finanzausweisungen des Landes angesichts stark gestiegener Sozialausgaben schon seit längerem nicht mehr ausreichen, um den Kommunen eine entsprechende angemessene Finanzausstattung zu sichern.

In seiner Entscheidung hat der VGH beschlossen, dass die Finanzausgleichsmasse und die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2007 und sämtlicher Folgejahre den Anforderungen an eine verfassungsmäßige Finanzausstattung der Kommunen nicht genügen.

Die zugrundeliegenden Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes hat es für mit der Landesverfassung unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 1. Januar 2014 eine verfassungsmäßige Regelung zu treffen.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Daher forderten Landkreistag, Städtetag Rheinland-Pfalz sowie der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mehr Geld vom Land für finanzschwache Kommunen.

Die Lage sei ernst, denn ein knappes Drittel der Kommunen in Rheinland-Pfalz habe einen „negativen“ Finanzierungssaldo in Höhe von rund -273,2 Mio. Euro (Stand 14.08.2018).

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzische Landesregierung erklärte, ihren Beitrag zum kommunalen Finanzausgleich aufzustocken und hat dazu am 16.04.2013 einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen. Danach sollte die Finanzausgleichsmasse bis 2016 von damals insgesamt 1.87 Milliarden Euro um gut 490 Millionen Euro steigen.

Allerdings waren in dieser Rechnung lediglich 50 Millionen Euro sog. „frisches Geld“ enthalten.

Das neue LFAG stand daher von Beginn an unter heftiger Kritik, da die Erhöhung von kommunaler Seite als völlig unzureichend angesehen wurde.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Das rheinland-pfälzische Innenministerium ist der Meinung, dass die seit 2014 geltende Fassung des Finanzausgleichs die Kommunen „**spürbar**“ entlastet habe.

Die Landesregierung sieht jedoch die Kommunen in der Pflicht.

Der Landesrechnungshof hingegen stützt die Kommunen und fordert, dass das Land „mehr für die Entschuldung der Kommunen“ tun müsse.

Grundlage ist ein Schreiben des Landesrechnungshofs an das Finanzministerium. Darin hieße es, dass es vielen Kommunen so schlecht gehe, dass sie ihre Schulden nicht selbst abbauen könnten.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Klage vor dem Verwaltungsgericht Neustadt

Die Stadt Pirmasens und der Kreis Kaiserslautern haben Klage eingereicht gegen das Land Rheinland-Pfalz.

Geklagt wird gegen Schlüsselzuweisungsbescheide aus den Jahren 2014 und 2015.

Zur Begründung führen sie an, dass auch das Finanzausgleichsgesetz aus 2014 unvereinbar mit der Landesverfassung sei.

Sie seien der Auffassung, der Gesetzgeber habe die prekäre Finanzlage der Kommunen – vor allem die hohen Soziallasten und den hohen Stand der Liquiditätskredite – bei der Neuregelung nicht genügend berücksichtigt.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Klage vor dem Verwaltungsgericht Neustadt

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat in seinen Beschlüssen die Sichtweise der Kommunen unterstützt und sehen das Finanzausgleichsgesetz als verfassungswidrig an.

Das Verwaltungsgericht in Neustadt hat in seinen Beschlüssen am 13.05.2019, veröffentlicht am 05.06.2019, die Klagen ausgesetzt und dem Verwaltungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz zuständigkeithalber zur Entscheidung vorgelegt.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Klage vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) in Koblenz hat am 16.12.2020 entschieden, dass die Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) zum 01.01.2014 verfassungswidrig war.

Die kommunale Finanzausstattung, so der VGH, orientiere sich nicht am konkreten Bedarf der Kommunen.

.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

Die Stadt Pirmasens und der Landkreis Kaiserslautern legen Kommunalverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein (August 2019).

Grundlage der Klage ist das Grundgesetz, das den Kommunen einen Anspruch auf angemessene Finanzausstattung durch das Land zubilligt.

(dies kann vom VGH Koblenz nicht geprüft werden).

Zugleich hält der Kreis seine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof in Koblenz aufrecht, der prüfen soll, ob das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 mit dem in der Landesverfassung verankerten Recht der Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung vereinbar ist.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

Der Stadtrat in Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 h beschlossen, dass die Stadt Kaiserslautern Klage gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide des Landes für die Jahre 2018 und 2019 erhebt.

Dieses und alle weiteren Verfahren gegen das LFAG 2014 sind derzeit auf Ruhe gestellt.

Es ist eine Evaluation des neuen LFAG im Jahre 2026 festgehalten. Vorher werde sich kein Gericht damit befassen.

Es wird also abgewartet, welche Regelungen das neue LFAG 2023 vorsieht.

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Landesfinanzausgleichsgesetz 2023

Der Landtag hat das neue LFAG nach der Sommerpause 2023 beschlossen.

Aufgrund des VGH Urteils wurden verschiedene Änderungen vorgenommen.

Kritik am Gesetz:

- Die Landesregierung hat primär nur eine horizontale Umverteilung vorgenommen
- Aus Landesmitteln selbst sind lediglich 50 Mio. Euro zusätzlich in die Finanzausgleichsmasse eingeflossen.
- Die Forderung des VGH, dass alle kommunalen Gebietskörperschaften durch einen spürbaren Beitrag des Landes im Zusammenhang mit dem LFAG entlastet werden sollen, wird mit diesem Gesetz nicht erreicht

5. Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Das neue LFAG und seine Auswirkungen auf die Kommunen stieß bereits vor der Verabschiedung im Landtag auf heftige Gegenreaktionen:

- Der Ortsgemeinderat Freisbach (1.100 Einwohner, Kreis Germersheim) und sein Ortsbürgermeister sind gemeinsam zurückgetreten.
- Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maifeld (Kreis Mayen-Koblenz) denkt über eine neue Klage nach
- Der Koblenzer Stadtrat hat ein Gutachten in Auftrag gegeben.

6. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF)

Die Finanzsituation der Städte und Gemeinden in der Bundesrepublik ist seit Jahren sehr angespannt und bei vielen zwischenzeitlich katastrophal. Mit eigenen Kräften ist eine Sanierung der Haushalte nicht zu leisten.

Anfang 2010 entwickelte der Städtetag Rheinland-Pfalz ein Entschuldungskonzept mit dem Ziel, die Kommunen nachhaltig zu entlasten. Ausgangspunkt war dabei die Überlegung, dass angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus das „Zeitfenster“ für derartige Hilfsmaßnahmen besonders günstig war.

Die Landesregierung ließ erstmals erkennen, dass sie bereit sei, über Entschuldungshilfen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu verhandeln.

6. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF)

Eckpunkte des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz:

- Der Kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) ist ein Baustein der mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen der „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“.
- Der KEF-RP soll den Kommunen helfen, ihre bis zum Stichtag 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.
- Der Fonds soll ein maximales Gesamtvolumen von 3,825 Mrd. Euro ausweisen.
- Der Fonds soll über seine Laufzeit von 15 Jahren jährlich bis zu 255 Mrd. Euro aufbringen.

6. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF)

Eckpunkte des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz:

- Die Finanzierung des Fonds ist
 - zu einem Drittel (1,275 Mrd. Euro) von den Kommunen selbst (z. B. durch Einsparungen im Haushalt, Steuer- oder Umlageerhöhungen etc.) zu leisten,
 - ein weiteres Drittel wird aus dem kommunalen Finanzausgleich aufgebracht und stammt somit von der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie,
 - das letzte Drittel kommt aus dem Landeshaushalt.

6. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF)

Eckpunkte des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz:

- Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über die Teilnahme am KEF-RP.
- Die am KEF-RP teilnehmende Kommune hat alle nach § 3 des geschlossenen Konsolidierungsvertrages zu erbringende Konsolidierungsmaßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen auf die Einzahlungen und Auszahlungen (und ggf. Erträge und Aufwendungen) der jeweiligen Planungsjahre in ihren Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

6. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF)

Eine kritische Anmerkung:

Der Begriff „Entschuldungsfonds“ ist bei den meisten Kommunen irreführend. So wird der Beitritt der Stadt Kaiserslautern zum KEF-RP, übrigens wie auch bei vielen anderen Kommunen, nicht zu einer Entschuldung führen. Immerhin führt es zu einer deutlichen Verringerung der Neuverschuldung. Eine wirkliche Entschuldung braucht mehr als nur den Entschuldungsfonds.

Die Liquiditätskredite wurden für den Start des Entschuldungsfonds (31.12.2009) auf rd. 4,6 Mrd. Euro festgelegt. Sie stiegen per 30.09.2011 auf nunmehr 5,7 Mrd. Euro an.

Diese zusätzliche Milliarde abzutragen, fällt ausschließlich in die Verantwortung der betroffenen Kommunen.

6. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF)

Die Kommunen müssen eine Liste mit Konsolidierungsmaßnahmen vorlegen, die eine Teilnahme ermöglicht.

In jedem Jahr müssen die angekündigten Einsparungen bzw. Einnahmeerhöhungen gegenüber der ADD nachgewiesen werden.

Der Konsolidierungsbetrag des Landes am KEF wird für jede teilnehmende Kommune einzeln berechnet.

Die Stadt Kaiserslautern erhält jährlich 16,8 Millionen Euro. Sie selbst muss einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 8,4 Millionen Euro leisten.

6. Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF)

Teilnehmer am Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF)

Gebietskörperschaftsgruppe	Insgesamt	Davon KEF	Gesamtvolumen
Kreisfreie Städte	12	12	2.909 Mio.
Landkreise	24	20	996 Mio.
Verbandsfreie Städte/Gemeinden	36	25	218 Mio.
Verbandsgemeinden	163	69	149 Mio.
Ortsgemeinden	2.493	982	614 Mio.
Summe	2.493	1.108	4.885 Mio.

7. Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen

Zinsgarantie des Landes für die kommunalen Gebietskörperschaften

- Die Landesregierung stellte 2010 die „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“ vor.
- Dieses Maßnahmenpaket umfasste neben den ab 2011 wirkenden kurzfristigen Maßnahmen und den mittel- bis langfristig wirksamen Instrumenten auch Sofortmaßnahmen.
- Ein Baustein hierzu bildet unter anderem eine **Zinsgarantie** des Landes, durch welche das bestehende finanzwirtschaftliche Risiko eines ansteigenden Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt – vor allem im Bereich der kurz- und mittelfristigen Zinsen abgemildert wird.

7. Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen

Zinsgarantie des Landes für die kommunalen Gebietskörperschaften

- Mit Hilfe der Zinsgarantie werden die Kommunen für die **Dauer von 4 Jahren** des Zinsänderungsrisikos auf einen bestimmten Kreditbetrag enthoben, wodurch die Planungssicherheit erhöht und Belastungsrisiken in den Haushalten reduziert werden.
- Für die Kommunen ist diese Garantie des Landes kostenfrei. Die Zinsgarantie greift ab einem Marktzins in Höhe von 3,5 % und hat ein Volumen von insgesamt 1 Milliarde Euro.
- Die Stadt Kaiserslautern hatte danach eine Garantiesumme in Höhe von 97.323.465 Euro.

8 Altschuldenübernahme

8.0 Aktuelle Situation

- Im 2019 veröffentlichten **Finanzreport der Bertelsmann-Stiftung** sind die höchstverschuldeten Kommunen Deutschlands aufgeführt.
- Die Stadt **Pirmasens** ist einmal mehr auf Platz eins.
- Dort kommen auf jeden Einwohner **8239** Euro.
- Die Studie berechnet, dass **Pirmasens** die Steuereinnahmen aus acht Jahren braucht, um die Kassenkredite abzutragen.
- Die Lage würde sich noch einmal dramatisch verschlechtern, sobald die Zinsen steigen.

8.0 Aktuelle Situation

Weitere hoch verschuldete rheinland-pfälzische Kommunen:

(Verschuldung in Euro je Einwohner)

- Platz 3: Kaiserslautern : 6843
- Platz 7: Zweibrücken: 5228
- Platz 8: Ludwigshafen: 4638
- Platz 9: Kreis Kusel: 4222
- Trier 10: Trier: 4178
- Unter den ersten 20 finden sich außerdem noch Worms, Frankenthal, Mainz und der Kreis Birkenfeld.

8.0 Aktuelle Situation

**Pro-Kopf-Verschuldung der Kommunen im Durchschnitt
(Euro je Einwohner) am 31.12.2019**

- **Auf Bundesebene: 1.708**
- Bayern: 977
- Baden-Württemberg: 781
- Rheinland-Pfalz: 3.205
- NRW: 2.878
- Saarland: 3.646
- Sachsen: 646

8.0 Aktuelle Situation

Kommunale Entschuldung – Jetzt oder nie!

- Die Rahmenbedingungen für eine durchgreifende Entschuldung klammer Kommunen sind so gut wie noch nie.
- Bund und Länder sollten diese Chance umgehend nutzen – **ehe die Zinswende kommt.**

8.0 Aktuelle Situation

- Wie bereits dargestellt, sind viele Kommunen stark bis hoffnungslos überschuldet.
- Es ist trotz diverser Entlastungen durch den Bund und Länder oftmals nicht möglich, den laufenden Haushalt auszugleichen.
- Selbst wenn dies zunehmend gelingt stehen die Kommunen vor einem riesigen Berg Altschulden, die ohne Hilfe von Bund und Ländern nicht mehr abgetragen können.
- Verschiedene Länder haben ihre Kommunen in der letzten Zeit bei der Tilgung von Altschulden unterstützt.
- Auch der Bund, insbesondere Finanzminister Scholz zeigte sich geneigt, die Kommunen zu unterstützen. Allerdings ist dies verfassungsrechtlich nicht einfach, da für die Kommunen die Länder zuständig ist und der Bund kein Durchgriffsrecht zu den Kommunen hat.

8.1 Altschuldenübernahme durch einzelne Länder

Beispiel Hessen

Ende 2018 erfolgte im Rahmen des sog. „Hessenkassengesetzes“ die Übernahme eines Großteils der kommunalen Kassenkredite in Hessen durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

An zwei Stichtagen – dem 17. September und dem 17. Dezember 2018 – hat die WIBank in Summe Kassenkredite im Volumen von 4,9 Milliarden Euro abgelöst.

Vor allem aufgrund dieser Altschuldenübernahme sind die Kassenkredite der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahresniveau um 785 Euro je Einwohner bzw. 91,5 Prozent gesunken .

8.1 Altschuldenübernahme durch einzelne Länder

Beispiel Saarland

Saarland übernimmt 1 Milliarde Euro kommunaler Schulden

Die saarländische Landesregierung hat sich auf ein Konzept zur Teilentschuldung der Kommunen geeinigt. Von 2020 an übernimmt das Land im Rahmen des Saarland-Paktes 1 Milliarde Euro Schulden der Städte und Gemeinden.

Das entspricht etwa der Hälfte der Schulden der Städte und Gemeinden im Saarland in Höhe von insgesamt 2,1 Milliarden Euro.

8.1 Altschuldenübernahme durch einzelne Länder

Beispiel Saarland

Saarland übernimmt 1 Milliarde Euro kommunaler Schulden

Das Land soll ab 2020 die 52 saarländischen Kommunen jährlich mit insgesamt 50 Millionen Euro unterstützen.

Davon entfielen 30 Millionen Euro auf die Rückzahlung der Schulden. Zusätzlich sollen die Kommunen pro Jahr 20 Millionen Euro als Investitionshilfe vom Land bekommen.

Die Tilgung der Schulden ist auf 45 Jahre angelegt.

Im Gegenzug müssten die Kommunen jedoch auch ihre verbleibenden Schulden bis 2065 selbst tilgen.

8.1 Altschuldenübernahme durch einzelne Länder

Beispiel Bayern

10 Milliarden Euro für bayerische Kommunen

Bayerns Kommunen bekommen so viel Geld wie nie zuvor vom Freistaat.

Der kommunale Finanzausgleich 2019 umfasst 9.97 Milliarden Euro.

Die Schwerpunkte liegen in diesem Jahr bei der Unterstützung Kommunen und im investiven Bereich.

Mit insgesamt 100 Millionen Euro unterstützt der Freistaat die Gemeinden in diesem Jahr nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge.

8.1 Altschuldenübernahme durch einzelne Länder

Beispiel Nordrhein-Westfalen (NRW)

NRW-Regierung plant offenbar Altschuldenfonds

Die Regierungsfraktion (CDU, FDP) plant danach ein Entschuldungsprogramm für die kommunale Ebene, um die zahlreichen hochverschuldeten Kommunen des Landes zu unterstützen.

In Betracht kämen Zins- und Tilgungshilfen. Man erwarte auch eine Unterstützung durch den Bund.

Ein Gutachten zu den Altschulden sieht einen Bedarf von 1,6 Milliarden Euro jährlich bei einer Laufzeit von 25 Jahren.

8.2 Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

Die Lösung des kommunalen Altschuldenproblems ist in den letzten Jahren, insbesondere in den hoch belasteten Kommunen und Ländern, noch nicht gelungen.

Trotz einer Trendwende besteht gerade dort, wo sich ökonomische Strukturschwäche, hohe Arbeitslosigkeit, geringe Investitionen und hohe Altschulden konzentrieren, weiterhin politischer Handlungsbedarf.

Auf Basis der Ergebnisse der **Regierungskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“** hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 10.7.2019 nun den „Plan für Deutschland“ beschlossen, der diese Probleme aufgreift.

8.2 Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

Mit Bezug auf die kommunalen Kassenkredite und die Altschulden kommunaler Wohnungsbauunternehmen in Ostdeutschland heißt es in den Handlungsempfehlungen:

„Der Bund kann einen Beitrag leisten, wenn es einen nationalen politischen Konsens gibt, den betroffenen Kommunen einmalig gezielt zu helfen.“

Mit diesem Angebot kann die bislang bestehende Politikblockade aus ordnungspolitischen Bedenken, verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsdebatten und politischen Konsensbildungsschwierigkeiten überwunden werden.

8.2 Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

- Damit ist die Chance für die solidarische Lösung des Problems gegeben, an dessen Entstehen Bund und Länder ebenso mitgewirkt haben wie die betroffenen Kommunen:
- Problem ist, die Altschulden abzubauen, gleichzeitig aber den Aufbau neuer Schulden – auch in fiskalisch schlechteren Zeiten – zu vermeiden.
- Mit dem Schuldenabbau ist ein konsequenter Politikwechsel einzuleiten.
- Darin besteht der ordnungspolitische Charme einer nachhaltigen Gesamtlösung.

8.2 Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

- Bund und Länder sowie die betroffenen Kommunen teilen sich die einmalige Tilgung der Kassenkredite bis auf ein Niveau, das eine das laufende Geschäft notwendige Liquiditätsversorgung (nach Gemeindetypen) sicherstellt und den Liquiditätskredit in seine ursprüngliche Funktion zurückführt.
- Ein pragmatisch angesetztes Teilungsverhältnis wäre eine hälftige Beteiligung des Bundes oder auch eine Drittelung der Tilgung bzw. eine Konzentration der Bundesunterstützung insbesondere auf die Spitzenlasten.
- Der Bund sollte bei der Tilgung seine besonders günstigen Zinskonditionen mit einbringen.

8.2 Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

- Um eine erneute Verschuldung mit Kassenkrediten zu vermeiden, ist die **Sicherstellung eines dauerhaften Haushaltsausgleichs** notwendig.
- Dafür ist in den betroffenen **Ländern** ein neues Zusammenspiel zwischen **aufgabenangemessener Finanzausstattung** und kommunalaufsichtsrechtlichem Handeln notwendig.
- Für ersteres sind primär die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum kommunalen Finanzausgleich verantwortlich.

8.2 Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

- Dies kann aber nur gelingen, wenn der Bund vorab die durch ihn mitbestimmte Sozialbelastung im Gesamtniveau mitträgt und die Länder dann die landesspezifisch notwendigen Aufstockungen und den Disparitätenausgleich vornehmen können.
- Angesichts der Arbeitsmarktrisiken (Kosten der Unterkunft) und der weiter wachsenden sozialen Herausforderungen (z. B. Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfe zur Pflege, Jugendhilfe) ist der Bund auch hier gefordert.

8.2 Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

Die Arbeit der Kommission mündete in einem „**12-Punkte-Plan**“

- Neuansiedlungen von Behörden und Forschungseinrichtungen sollen bevorzugt in strukturschwachen Regionen erfolgen.
- In ländlichen Gebieten, in denen es sich für private Anbieter nicht lohnt, soll sich der Bund besonders bei Ausbau der flächen-deckenden Breitband- und Mobilfunkversorgung engagieren.
- Ferner sollen gezielt Dörfer in ländlichen Gebieten gefördert werden, indem Mittel für Ortskernsanierung bereitgestellt werden.
- Über das Jahr 2021 hinaus will der Bund Gelder für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen.

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

- In vielen Fällen sorgen vor allem die hohen Sozialausgaben für Millionenlöcher in der Stadtkasse.
- Die Autoren der Bertelsmann-Stiftung fordern, der **Bund** sollte gerade schwache Kommunen gezielter als bisher fördern.
- Beispiel:
Der Bund sollte seinen Anteil an den Hartz-IV-Zahlungen von derzeit knapp der Hälfte auf mehr als 70 % hochschrauben.
- „Aus eigener Kraft können diese Städte ihre Kassenkredite nicht abtragen“

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

Im **12-Punkte-Plan** der Kommission „Geleichenwertige Lebensverhältnisse“ hat sich der Bund auch zur Altschuldenproblematik der Kommunen geäußert:

Altschuldenproblematik

- Auch die Altschuldenproblematik bei finanzschwachen Kommunen soll angegangen werden.
- Der Bund ist bereit, einen Beitrag zum Abbau zu leisten.

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

- **Bundesinnenminister Horst Seehofer** bietet im Juli 2019 Ländern und Kommunen Hilfe beim Abbau von Altschulden an - allerdings zu klaren Bedingungen. Kompletzt übernehmen will der Bund die Schulden nicht.
- **Bundesfinanzminister Scholz** zur Frage der Altschuldenübernahme durch den Bund:

Der Bund will besonders klammen Kommunen beim Abbau ihrer Altschulden unter die Arme greifen. Bundesfinanzminister Olaf Scholz plant eine Übernahme der **Hälfte** der Altschulden. Den Rest des Schuldenberges sollen Länder und Kommunen abtragen.

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

Was nachhaltige Entschuldung wirklich bedeutet

- Die regionale langfristige Beschäftigungsentwicklung wird durch sektorale und regionale Besonderheiten im globalen Wettbewerb determiniert.
- Bezüglich der Globalisierung gibt es „Verliererregionen“ und „Gewinnerregionen“, die aus lokaler Perspektive nicht verantwortlich sind für ihre jeweilige Situation. So sind die Kommunen des Ruhrgebiets nicht verantwortlich für den Niedergang der Kohle- und Stahlindustrie in der Region. Gleiches gilt für Pirmasens Auflösung der Schuhindustrie.
- Ähnliches gilt in den nächsten Jahren für die Automobilindustrie.

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

Was nachhaltige Entschuldung wirklich bedeutet

- „Gewinne“ und „Verluste“ werden über die Beschäftigungsentwicklung gemessen. Dies ist der ökonomische Schlüssel zu Prosperität und Wohlstand, der sowohl auf die soziale Lage als auch auf die Steuerkraft wirkt.
- Die langfristige Beschäftigungsentwicklung wiederum erklärt ökonometrisch – jedenfalls für NRW – mit 64 Prozent auch den Löwenanteil der jeweiligen Höhe der Kassenkredite, die den kumulierten Finanzierungsdefiziten der Vergangenheit entsprechen.
- Alle hoch verschuldeten Kommunen in NRW liegen im Minusbereich der Beschäftigungsentwicklung seit 1978.

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

Was nachhaltige Entschuldung wirklich bedeutet

- Wenn aber richtig ist, dass Kassenkredit-Verschuldung im Wesentlichen Ergebnis grundlegender ökonomischer Entwicklungstrends ist, die von den betroffenen Kommunen kaum zu beeinflussen sind, dann kann eine Entschuldung heute – so wichtig sie ist – auch nicht eine Neuverschuldung für alle Zukunft verhindern.
- Hinzu kommen die ständig steigenden Soziallasten, die die Kommunen zu tragen haben, ohne dass sie diese beeinflussen können.

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

Was nachhaltige Entschuldung wirklich bedeutet

- Der kommunale Finanzausgleich reicht bei den hochverschuldeten Kommunen mit den vorstehenden Problemen nicht aus, um notwendigen Finanzbedarf auch nur annähernd zu decken.
- Selbst die Anhebung der Hebesätze bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) vermochten nicht, die klaffende Lücke zu decken.

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

Resolution der Stadt Kaiserslautern Altschuldenhilfe durch den Bund jetzt

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat auf Antrag der SPD-Fraktion in seiner Sitzung am 03.02.2020 eine Resolution zu Altschuldenhilfe durch den Bund beschlossen.

Er bittet darin Bundesfinanzminister Scholz, sich wie bisher und weiterhin mit Nachdruck für eine Altschuldenhilfe des Bundes und der betroffenen Länder einzusetzen.

8.3 Altschuldenübernahme durch den Bund

Scholz nennt Anfang 2020 Bedingungen für Altschulden-Übernahme

- Die Bundesländer sollten demnach sicherstellen, dass ihre Städte und Gemeinden nicht erneut so hohe Schulden anhäufen:
„Wenn eine Gemeinde ein strukturelles finanzielles Problem hat, muss die Solidarität der wohlhabenden Regionen des Landes über den kommunalen Finanzausgleich eingefordert werden.“
- Nach dem Willen Scholz‘ sollten damit reichere Kommunen für notorisch klamme im gleichen Land einspringen.

9. Solidarpakt 2020 – Kommunaler Schutzschirm Rheinland-Pfalz

9.1 Corona – finanzielle Folgen für Kommunen

- Die Diskussion um die Altschuldenübernahme durch den Bund wurde im Frühjahr 2020 durch die Corona-Pandemie jäh unterbrochen.
- Die Pandemie hatte schnell massive finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen.
- Die Prioritäten, wo zeitnah finanziell schnell geholfen werden muss, verschoben sich in kürzester Zeit.

9.1 Corona – finanzielle Folgen für Kommunen

- Auf Deutschlands Kommunen rollte eine durch die Coronakrise verursachte Kostenwelle zu.
- Es wurde ein Einbruch bei den Gewerbesteuereinnahmen befürchtet, da viele Betriebe und Konzerne nur noch auf Sparflamme agieren würden.
- Dazu lief ein Großteil der Ausgaben für kommunale Einrichtungen wie Theater, Museen oder Schwimmbäder weiter.
- Die drängende Frage war daher: Was wird die Corona-Pandemie kosten?
- Im April 2020 gab es erste Schätzungen, dass den Kommunen ca. 11.5 Milliarden Euro fehlen werden.

9.1 Corona – finanzielle Folgen für Kommunen

Wesentliche Gründe:

- Geringere Steuereinnahmen
- Höhere Anzahl von Hartz-IV-Empfängern durch Jobverlust
- Gebührenrückgänge bei kommunalen Einrichtungen

Beispiel:

- Die Stadt Jena (100.000 Einw. – vergleichbar mit Kaiserslautern) rechnet aufgrund der Corona-Pandemie in den kommenden vier Jahren mit Haushaltsbelastungen von bis zu 200 Millionen Euro.

9.2 Coronahilfen für Kommunen – Gesetze - Auszug

Um die Auswirkungen von Corona wurde zahlreiche Gesetze im Bundestag/Bundesrat beschlossen, z.B.

- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise, vom 29.06.2020
(u. a. Senkung der Umsatzsteuersätze befristet für 2020)
- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-Pandemie im Veranstaltungsrecht
- Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder
- Novemberhilfe 2020
- Überbrückungshilfen I, II, III

9.3 Coronahilfen für Kommunen – Bund

Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 17.09.2020

- Die Regelungen umfassen ein Volumen von **120 Milliarden Euro** für 2020 und 2021
- Das Gesetz sieht Finanzhilfen für Länder und Kommunen vor.
- **Von einer Altschuldenlösung für Kommunen mit Bundesmitteln, ist darin keine Rede!**

9.3 Coronahilfen für Kommunen – Bund

Bund unterstützt die Kommunen bei den Gewerbesteuerausfällen

- Die Ausfälle finanziert der Bund für 2020 hälftig gemeinsam mit den jeweils zuständigen Ländern.
- Finanzbedarf insgesamt in 2020 für den Bund: 6,134 Mrd. Euro
- Bedarf für Rheinland-Pfalz für 2020: 412 Mio. Euro

9.4 Coronahilfen für Kommunen – Aus für Altschuldenlösung durch den Bund!

- Eine Lösung des kommunalen Altschuldenproblems beinhaltet das Konjunkturpaket aber nicht.
- Die weniger verschuldeten Kommunen und die entsprechenden Bundesländer hatten den Vorschlag vom Bundesfinanzminister abgelehnt.
- Nach Aussage von Olaf Scholz trägt das Konjunkturpaket dennoch dazu bei, dass auch Kommunen, die eine schwierige finanzielle Lage haben, erheblich besser gestellt werden.

9.4 Coronahilfen für Kommunen – Aus für Altschuldenlösung durch den Bund!

Zustimmung zum Konjunkturpaket

- Grundsätzlich treffen die Maßnahmen des Bundes auf Zustimmung unter den Kommunen.

Die kommunalen Altschulden sind nun Ländersache!

Aber:

Die neue Bundesregierung greift das Thema wieder auf.

Mitte 2022 nannte Bundesfinanzminister Lindner (FDP) erstmals seine Bedingungen für die Altschuldenhilfe: Es werden lediglich Kassenkredite abgelöst, und das begünstigte Land muss die Hälfte dieser kommunalen Last selbst übernehmen. Überdies soll eine kommunale Schuldenbremse eingeführt werden. Für die notwendige Grundgesetzänderung wären Zweidrittelmehrheiten in Bundestag und Bundesrat erforderlich und würden daher eine breite politische Zustimmung erfordern.

9.5 Coronahilfen für Kommunen – Land RLP

- Das Land unterstützt seine Kommunen bei den Gwerbbesteuerausfällen; man rechnet mit einem Rückgang um 412 Mio. Euro

- Zusätzlich erhalten die Kommunen 100 Mio. Euro Soforthilfe

- Ca. 400 Mio. Euro sollen über die Stabilisierungsrechnung des kommunalen Finanzausgleichs fließen.

Die Bereitstellung dieser Gelder im Jahr 2020 entspricht der geltenden Gesetzeslage des Landesfinanzausgleichsgesetzes .

Es handelt sich also nicht um zusätzliches Geld

10. Aktionsprogramm des Landes RLP für kommunale Liquiditätskredite

Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite in Rheinland-Pfalz 2019 bis 2028

Das Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite umfasst zwei voneinander getrennte Förderinstrumente:

- einen **Zinssicherungsschirm** sowie
- einen **Stabilisierungs- und Abbaubonus**.

Mit dem Aktionsprogramm unterstützt das Land eine bestimmte Anzahl von Kommunen bei der Absicherung hoher Liquiditätskreditbestände und setzt Anreize zum verstärkten Abbau der hohen Schuldenstände.

10. Aktionsprogramm des Landes RLP für kommunale Liquiditätskredite

Insgesamt 94 besonders hoch verschuldete Kommunen können Zinshilfen im Rahmen des Zinssicherungsschirms Rheinland-Pfalz erhalten.

Davon können insgesamt 52 Kommunen zusätzlich Entschuldungshilfen im Rahmen des Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz beantragen, sofern der Abbau des Liquiditätskreditbestandes im vom Programm vorgegebenen Umfang erfolgt.

10. Aktionsprogramm des Landes RLP für kommunale Liquiditätskredite

In beiden Förderprogrammen wird in 2028 die abschließende Förderung gezahlt.

Zinshilfen werden erstmalig in 2019 und letztmalig in 2028 gezahlt.

Entschuldungshilfen aus dem Stabilisierungs- und Abbaubonus kommen erstmalig in 2020 zur Auszahlung, letztmalig in 2028.

10. Aktionsprogramm des Landes RLP für kommunale Liquiditätskredite

Die Ursachen der Verschuldungssituation der Kommunen in Rheinland-Pfalz sind vielfältig.

Auch deshalb wurde in 2012 der Kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) eingeführt.

Bis Ende 2026 sollen die kommunalen Liquiditätskredite sowie die daraus folgenden Zinslasten um bis zu 3,8 Mrd. Euro reduziert werden.

Mit dem Kommunalen Entschuldungsfonds konnte der Anstieg der Liquiditätskreditbestände deutlich gedämpft werden.

10. Aktionsprogramm des Landes RLP für kommunale Liquiditätskredite

In den kommunalen Haushalten besteht die Notwendigkeit, mit Liquiditätskrediten Zahlungseingänge zu überbrücken. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 belief sich der Gesamtbestand der kommunalen Liquiditätskredite inkl. Wertpapierkredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich bezogen auf die Kernhaushalte der Kommunen auf 6,4 Mrd. Euro.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Haushalte der Kommunen stellen die Liquiditätskredite das ausschlaggebende Kriterium zur Gewährung von Hilfen im Rahmen des Aktionsprogramms des Landes, die über den KEF-RP hinausgehen, dar.

Jede als teilnahmeberechtigt bestimmte Kommune entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bis zum 1. März 2019, ob sie am Zinssicherungsschirm oder Bonusprogramm teilnehmen möchte.

10. Aktionsprogramm des Landes RLP für kommunale Liquiditätskredite

Das Verfahren ist beschrieben im:

Leitfaden

**für das Aktionsprogramm des Landes
für kommunale Liquiditätskredite
in Rheinland-Pfalz**

in den Jahren 2019 bis 2028:

Teil A

Zinssicherungsschirm

Teil B

Stabilisierungs- und Abbaubonus

Erstfassung vom: 5. Oktober 2018

Aktualisierung im Oktober 2020

Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz (Teil A)

Die Unterstützung des Landes erfolgt vor dem Hintergrund der aktuellen **Niedrigzinsphase**.

Für den Teil des Liquiditätskreditbestandes, den die Kommunen ohnehin nur mittel- und langfristig tilgen werden, können sie für längere Laufzeiten Festzinsen auf sehr niedrigem Niveau vereinbaren.

Mit dem Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz beabsichtigt das Land, Mehraufwendungen der Kommunen, die bereits längere Zinsbindungen eingegangen sind oder noch eingehen werden, zu fördern, um in der günstigen Zinsphase die Präferenz für die Minderung von Zinsänderungsrisiken in kommunalen Haushalten anzuerkennen und zu unterstützen.

Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz (Teil A)

1.3 Verfahren und Fristen

Zur Beteiligung am Zinssicherungsschirm übermittelt eine teilnahmeberechtigte Kommune dem Ministerium der Finanzen bis zum 1. März 2019 ihre Teilnahmeerklärung.

1.5.3 Finanzierung des Zinssicherungsschirms

Die Finanzierung des Zinssicherungsschirms erfolgt jeweils hälftig aus Landesmitteln und dem kommunalen Finanzausgleich.

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

Das Land Rheinland-Pfalz bietet vorrangig Kommunen, die am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilnehmen und hohe Bestände an Liquiditätskrediten aufweisen, ergänzende Entschuldungshilfen (Boni) zur Unterstützung ihrer Erfolge bei der Stabilisierung und dem Abbau dieser Verbindlichkeiten an.

Der Bonus soll erfolgreiche Eigenanstrengungen beim Schuldenabbau von besonders betroffenen Kommunen anerkennen und unterstützen.

In begrenztem Umfang sind darüber hinaus Kommunen teilnahmeberechtigt, die nicht Teilnehmer am KEF-RP sind.

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

Der Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz nimmt nur die in der Statistik aufgeführten Liquiditätskredite und Wertpapierschulden der kommunalen Kernhaushalte gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich in die Betrachtung.

Das Bonusprogramm ist neben dem KEF-RP ein eigenständiges Förderprogramm mit anderen Fördervoraussetzungen.

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

1. Verfahren

1.1 Ermittlung der teilnahmeberechtigten Kommunen

Empfänger von Zuweisungen für Entschuldungshilfen im Rahmen des Förderabschnitts zum Stabilisierungs- und Abbaubonus können die in **Anlage 2** aufgeführten kommunalen Gebietskörperschaften sein.

Eine Kommune gilt als antragsberechtigt für das Bonusprogramm, sofern ihr Bestand an Liquiditätskrediten (endgültige Schuldenstatistik zum 31.12.2016, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz) folgenden, nach Gebietskörperschaftsgruppen differenzierten, Sockelbetrag überschritten hat. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner zum 30.06.2016:

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

Gebietskörperschaft	Sockelbetrag
Kreisfreie Städte	1.500 Euro je EW
Landkreise	690 Euro je EW
verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, Verbandsgemeinden	810 Euro je EW

Antragsberechtigte Kommunen (im Folgenden: „Bonus-Kommunen“) haben die Möglichkeit, durch Erfüllung der in diesem Leitfaden genannten Bedingungen, Unterstützungen unter dem Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz zu erhalten.

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

1.2 Art der Förderung

Zuweisungen werden in Form eines Stabilisierungs- und Abbaubonus (im Folgenden: „Bonus“) für den Nichtaufwuchs und den Abbau von Beständen an Liquiditätskrediten gemäß der unter 1.1 genannten statistischen Abgrenzung gewährt.

1.3 Verfahren

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die vom Ministerium der Finanzen festgelegten Bonus-Kommunen (Anlage 2) unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über eine Teilnahme am Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz.

Termin für die Erklärung war der 01. März 2019

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

1.3 Funktionsweise des Stabilisierungs- und Abbaubonus

Die Bonuszahlungen unter dem Bonusprogramm stellen einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Abbau der Liquiditätskredite in den Bonus-Kommunen dar.

Das Land erkennt damit die Erfolge der Eigenanstrengungen von Bonus-Kommunen an und will diese verstärken.

Das Maß, an dem der Schuldenabbau einer Kommune gemessen wird, leitet sich von einem standardisierten jährlichen „Abbauschritt je Einwohner“ ab, der nach Gebietskörperschaftsgruppen gestaffelt ist:

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

Gebietskörperschaft	Abbauschritt
Kreisfreie Städte	50 Euro je EW
Landkreise	23 Euro je EW
verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, Verbandsgemeinden	27 Euro je EW

Der Höhe nach beträgt der Stabilisierungs- und Abbaubonus („voller Bonus“) zehn Prozent (10 %) der KEF-Zuweisung an eine Kommune, aber mindestens 4 % des individuellen Abbauschritts.

Als Zuweisung unter dem KEF-RP gilt der Drittelbetrag, der über den kommunalen Finanzausgleich ausgezahlt wird, zuzüglich des Drittelanteils, der den Landesanteil beschreibt.

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

Beispiel:

Sofern eine kreisfreie Beispielstadt mit 100.000 Einwohnern ihren Liquiditätskreditbestand gegenüber dem Vorjahr um 5.000.000 Euro (Abbauschritt = 50 €/EW x 100.000 EW) reduziert, kann sie eine Bonuszahlung in Höhe von 10 % der jährlichen KEF-Zuweisung erhalten.

Beträgt die KEF-Zuweisung 8.000.000 Euro p.a., dann beläuft sich der Bonus auf 800.000 Euro.

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

1.5.2 Finanzierung des Stabilisierungs- und Abbaubonus

Die Finanzierung des Stabilisierungs- und Abbaubonus erfolgt jeweils hälftig aus Landesmitteln und dem kommunalen Finanzausgleich.

10. Aktionsprogramm des Landes RLP für kommunale Liquiditätskredite

Umsetzung am Beispiel der

Stadt Kaiserslautern

Stadt Kaiserslautern

1. Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz

- Laufzeit über 10 Jahre. Auszahlungen aus dem Zinsschirm erstmals 2019 bis letztmals 2028.
- Unter den Zinssicherungsschirm fallen Liquiditätskredite mit Zinsbindungen bis 2025 und länger.
- Das Land hat für jede teilnehmende Kommune einen Kreditdeckel gesetzt.
- Dieser beträgt für KL 417.314.496,00 €

Siehe auch Anlage 1 zu Leitfaden Aktionsprogramm

Stadt Kaiserslautern

1. Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz

Nebenrechnung:	
Liquiditätskredite zum 31.12.2016	667.339.000,00 €
fiktive Minderung durch KEF 2012-2018	- 201.566.448,00 €
	465.772.552,00 €
Pro Einwohner (98.894)	4.709,82 €
abzüglich Sockelbetrag pro EW	- 490,00 €
	4.219,82 €
<u>Deckel gesamt (*98.894 EW)</u>	<u>417.314.492,00 €</u>

Stadt Kaiserslautern

1. Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz

Der Deckel wird mit unterschiedlichen Fördersätzen in Kontingente aufgeteilt:

Fälligkeitskategorie: Zinsbindung mindestens bis	Kontingent: Anteil am Kreditdeckel	Fördersatz:
2028	1/3	0,65 %
2027	1/3	0,50 %
2026	1/3	0,35 %
2025	Reste der Kategorien 2026 bis 2028, aber maximal 1/3	0,20 %

Stadt Kaiserslautern

1. Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz

Stand April 2019 können 226.229.875,00 € von der Stadt Kaiserslautern unter den Schirm gebracht werden.

Kategorie	Zinsausläufe
≥ 2028	81.229.875,00 €
2027	70.000.000,00 €
2026	15.000.000,00 €
2025	60.000.000,00 €
Gesamt	226.229.875,00 €

Stadt Kaiserslautern

1. Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz

- Damit kann die Stadt Kaiserslautern vom max. Zuschuss i.H.v. 2.086.572 € rund 1.050.494 €, ohne Umgestaltung ihres Portfolios, abrufen.
- Das Land ermöglicht bis zum 31.12.2019 den Kommunen Umstrukturierung vornehmen zu können.
- Es ist geplant, die (Kredit-) „Ausläufer“ 2019 zum großen Teil, längerfristig in die Ausschreibung zu bringen. Diese Verlängerungen können bis zum Stichtag 31.12.2019 noch „unter den Schirm“ gebracht werden.
- Es wird mit rund 60-65 Mio. € gerechnet. Damit wären rund 290 Mio. € im Programm.

Stadt Kaiserslautern

1. Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz

- Ob das verbleibende Kontingent von rund 126 Mio. € durch Umstrukturierung (Ausläufer 20 und 21) noch aufgefüllt werden kann, hängt von der Wirtschaftlichkeit ab.
- Diese wird derzeit rechnerisch ermittelt (Kosten eines Zinssatzswaps/Förderung des Landes)
- Die Teilnahmeerklärung seitens der Stadt wurde vor Ablauf des Stichtages (01.03.2019) abgegeben.
- Der Stadtrat stimmt zuvor der Teilnahme zu.

Stadt Kaiserslautern

2. Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz

- Laufzeit über 9 Jahre. Auszahlungen aus dem Bonus erstmals 2020 bis letztmals 2028.
- Berechnungsgrundlage für den Stabilisierungs- und Abbaubonus ist der Bestand an Liquiditätskrediten zum Stichtag 31.12.2016.

Stadt Kaiserslautern

2. Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz

Voller Bonus für Kaiserslautern

1.679.720,00 € p.a. (= 10% der KEF Zuweisung)

Wird gewährt wenn die Kommune einen vollen Abbauschritt erreicht.

Ein voller Abbauschritt errechnet sich aus der Einwohnerzahl
 $30.06.2016 * 50 \text{ €}$

Für Kaiserslautern bedeutet ein Abbauschritt 4.944.700 €

Ist ein voller Abbauschritt erreicht, mindert sich die
Berechnungsgrundlage entsprechend.

Stadt Kaiserslautern

2. Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz

Halber Bonus für Kaiserslautern

839.860 € p.a.

- Wird gewährt wenn die Kommune einen Abbau innerhalb des individuellen Korridors erreicht. Der individuelle Korridor ist erreicht, wenn zwar nicht ein voller Abbauschritt, aber auch keine Erhöhung des Bestandes an Liquiditätskrediten erfolgte.
(Bestand beginnend für KL bei 667.339.000,00 €)
- Teilnahmeerklärung war bis 01.03.2019 abzugeben. Beschluss des Stadtrates zur Teilnahme liegt vor.
- Das Land erkennt damit die Erfolge der Eigenanstrengungen der Kommune an!

11. Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07. Februar 2023

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat durch die Verabschiedung des Neununddreißigsten Landesgesetzes zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (nachfolgend abgekürzt: LV) — Änderung des Artikels 117 und Einfügung eines Artikels 143 e — vom 8. April 2022 (GVBl. S. 105) den politischen Willen zum Ausdruck gebracht, die besonders von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung betroffenen Kommunen in Rheinland-Pfalz unmittelbar und effektiv zu entlasten

11. (LGPEK-RP)

Kredite zur Liquiditätssicherung dienen gemäß § 105 der GemO RP der Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommunen und sind demgemäß lediglich zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt.

Bei verzögertem Eingang von Deckungsmitteln soll den Kommunen damit die Möglichkeit gegeben werden, ihre laufenden Auszahlungen zu leisten.

Anders als bei Investitionskrediten stehen solchen Liquiditätskrediten keine langfristigen Werte gegenüber, sodass der Gesetzgeber einen restriktiven Gebrauch dieser Finanzierungsform zugrunde legt (§ 105 Abs. 2 Satz 1 GemO).

11. (LGPEK-RP)

In den vergangenen Jahren haben sich Liquiditätskredite in der Praxis jedoch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt, was insbesondere infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise zu einem drastischen Anstieg der kommunalen Liquiditätskredite in Deutschland geführt hat.

Dadurch haben auch die Liquiditätskredite der Kommunen in Rheinland-Pfalz zum 31. Dezember 2020 mit rund 7,1 Milliarden Euro eine kritische Höhe erreicht. Bereinigt u. a. um Finanzvermögen und Verbesserungen der kommunalen Finanzlage, verbleibt ein Liquiditätskreditvolumen von rund 4,9 Milliarden Euro als Bemessungsgrundlage für eine Entschuldung der Kommunen (Stand: 19. September 2022).

11. (LGPEK-RP)

- Liquiditätskreditbestände in diesem Umfang können die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit und somit eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Kommunen gefährden.
- Sie bergen ein erhebliches Zinsänderungsrisiko, welches sich durch die aktuelle Zinsentwicklung noch verstärken dürfte. Zudem fehlt bei vielen Kommunen in Anbetracht der zum Teil enormen Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskreditbestände eine Perspektive, wie diese zurückgeführt werden können (sogenannte Vergeblichkeitsfälle).

11. (LGPEK-RP)

- Finanzministerin Ahnen kündigt bei der Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2022 im Landtag an, dass das Land die Städte, Gemeinden und Landkreise von einem großen Teil ihrer Schuldenlast befreien will.
- Laut Ahnen ist die Landesregierung bereit, die Hälfte der Schulden aus Kassenkrediten zu übernehmen.
- Diese Schulden beliefen sich im Jahr 2020 auf 6,1 Milliarden Euro.
- Ahnen sagte, Grundlage für die Entscheidung sei die Absichtserklärung der neuen Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern einen Beitrag bei der Entlastung der Kommunen von Altschulden zu leisten.

11. LGPEK-RP

- Wie bereits bei den Corona-Hilfen erwähnt, nannte **Bundesfinanzminister Lindner** (FDP) Mitte 2022 erstmals seine Bedingungen für die Altschuldenhilfe:
 - Es werden lediglich Kassenkredite abgelöst, und das begünstigte Land muss die Hälfte dieser kommunalen Last selbst übernehmen.
- Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hatte eine Entlastung bei den kommunalen Liquiditätskrediten mehrfach angesprochen, zuletzt im Urteil vom 16. Dezember 2020 (VGH N 12/19, Rn. 121).

11. LGPEK-RP

- Die Umsetzung der Landeshilfe bei den Altschulden der Kommunen mündet schließlich im

**Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der
Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP)
vom 07. Februar 2023**

11. LGPEK-RP

Ziel (§ 1 LGPEK-RP):

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ dient der unmittelbaren Entlastung der von einer hohen Liquiditätsverschuldung besonders betroffenen Kommunen sowie der Verhinderung des erneuten Aufwuchses solcher Schulden.

Mithilfe der anteiligen Entschuldung durch das Land erhalten die Kommunen die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite zu steuern und selbstständig zurückzuführen.

So wird die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Kommunen nachhaltig gestärkt und ein materieller Haushaltsausgleich gefördert.

11. LGPEK-RP

- Im Kontext der Neuordnung der kommunalen Finanzen in Rheinland-Pfalz ist das Programm PEK-RP ein neuer Baustein.
- Es richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast,
- in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite.

11. LGPEK-RP

- Gesamtumfang: 3 Milliarden Euro
- Das Land übernimmt sowohl die Tilgungs- als auch die Zinszahlungen und hat damit auch dauerhaft das Zinsänderungsrisiko
- Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

11. LGPEK-RP

- Die übernommenen kommunalen Liquiditätskredite werden zu Landesschulden und vom Land in einem Zeitraum von höchstens 30 Jahren vollständig getilgt, d. h. zum 31.12.2053.
- Die bei den Kommunen verbleibenden Liquiditätskredite sollen ebenfalls binnen 30 Jahren getilgt werden. Eine Tilgungspflicht besteht unabhängig davon, ob eine Kommune an dem Programm PEK-RP teilnimmt oder nicht.
- Neben diesen Anstrengungen des Landes und der Kommunen ist auch der **Bund** aufgefordert, im Rahmen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse seinen Beitrag zu einer Entschuldung der betroffenen Kommunen zu leisten. Entsprechende Hilfen des Bundes kommen vollständig den Kommunen zugute.

11. LGPEK-RP

- Im Sinne generationengerechter und nachhaltiger öffentlicher Finanzen sowie im Kontext der bereits bislang vom Land Rheinland-Pfalz geleisteten Entschuldungshilfen soll auch sichergestellt werden, dass die Kommunen sich künftig nicht erneut durch die Anhäufung von Liquiditätskrediten verschulden und erheblichen Zinsänderungsrisiken aussetzen.
- Durch eine begleitende Änderung des Gemeindehaushaltsrechts soll einer Liquiditätskreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnet werden.

11. LGPEK-RP

- Im Sinne generationengerechter und nachhaltiger öffentlicher Finanzen sowie im Kontext der bereits bislang vom Land Rheinland-Pfalz geleisteten Entschuldungshilfen soll auch sichergestellt werden, dass die Kommunen sich künftig nicht erneut durch die Anhäufung von Liquiditätskrediten verschulden und erheblichen Zinsänderungsrisiken aussetzen. Durch eine begleitende Änderung des Gemeindehaushaltsrechts soll einer Liquiditätskreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnet werden.
- Um ein Aufwachsen der Liquiditätskredite zu verhindern sollen künftig nicht nur die Investitionskredite von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, sondern auch die Liquiditätskredite.
- Danach ist die Liquiditätsplanung künftig zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 beizufügen (damit künftig Bestandteil der Haushaltssatzung).

11. LGPEK-RP

4. § 105 GemO Kredite zur Liquiditätssicherung

wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

- „(3) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse (§ 95 Abs. 4 Nr. 3) bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

11. LGPEK-RP

- (4) Die Gemeinde soll ihre zum 31. Dezember 2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse ratierlich oder in Annuitäten bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen.
- Dazu ist ein Tilgungsplan zu entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der Kredite und Verbindlichkeiten nach Satz 1 orientiert.
- Soweit eine Tilgung des jährlichen Mindest-Rückführungsbetrags aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden

11. LGPEK-RP

- (10) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2023 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung und die nach diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

11. LGPEK-RP

- Die Entschuldung betrifft die von den kommunalen Kernhaushalten aufgenommenen Liquiditätskredite zum Stichtag 31. Dezember 2020, auch solche, die im Rahmen einer Einheitskasse entstanden sind sowie Wertpapiersschulden.
- Das Entschuldungsvolumen beträgt in Summe 3 Mrd. Euro..

11. LGPEK-RP

- Die Entschuldung betrifft sowohl die Tilgungs- als auch die Zinszahlungen, sodass die mittel- und langfristige Entlastung der Kommunen deutlich über 3 Mrd. Euro hinausgehen dürfte.
- Infolge der Schuldübernahme müssen die entsprechenden Verbindlichkeiten von den Kommunen nicht länger bilanziert werden. Die Kommunen haben grundsätzlich etwaige Gebühren zu tragen, welche die Gläubiger für den Schuldnerwechsel in Rechnung stellen.
- Im Übrigen sind die Kommunen - unabhängig von der Teilnahme am Programm PEK-RP - grundsätzlich verpflichtet, verbleibende Liquiditätskredite binnen 30 Jahren zu tilgen, d. h. zum 31.12.2053..

11. LGPEK-RP

§ 16 LGPEK-RP

Antragsverfahren

(1) Die Teilnahme an dem Programm PEK-RP ist freiwillig.

(2) Der Antrag auf Teilnahme ist nach Zugang eines Informationsschreibens über das Programm PEK-RP zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum Ablauf des 30. September 2023 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsstelle maßgeblich.

11. LGPEK-RP

§ 16 LGPEK-RP

- (3) Die Kommune hat bei der Antragstellung insbesondere zu erklären,
1. dass sie die von dem Programm PEK-RP erfassten Liquiditätskredite jenseits der Angaben zur Bemessungsgrundlage nach § 6 nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann,
 2. dass die statistischen Daten, die der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 6 zugrunde liegen, und die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keine offensichtlich unzutreffenden Angaben enthalten und
 3. welche Gläubiger bei einer Schuldübernahme nach § 10 zu einem Schuldnerwechsel bereit sind.

11. LGPEK-RP

Bedingung für die Teilnahme am Partnerschaftsprogramm:

- Alle Kommunen, die bislang im **Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)** und künftig in das Partnerschaftsprogramm zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz wollen, müssen sich entscheiden.
- Die beiden Programme schließen sich gegenseitig aus.
- Gleiches gilt für die bisherige Teilnahme am **Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz**
- Außerdem muss sich jede Kommune, die am Entschuldungsprogramm teilnimmt, verpflichten, die bei ihr verbleibenden Kredite innerhalb von 30 Jahren zu tilgen.

11. LGPEK-RP

Auswirkungen für den Landkreis Kaiserslautern:

- 23 der 50 Ortsgemeinden können teilnehmen.
- Außen vor sind u.a. die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Weilerbach
- 4 der 6 Verbandsgemeinden können teilnehmen, lediglich Ramstein-Miesenbach und Weilerbach liegen unter der Bemessungsgrenze, da sie gut situiert sind.

11. LGPEK-RP

Aktueller Stand bezüglich der Anmeldungen der Kommunen in Rheinland Pfalz:

- Seit ,April 2023 und noch bis Ende September 2023 ist eine Anmeldung möglich.
- Bis Ende Juli haben sich angemeldet:
 - 7 von 12 kreisfreien Städten
 - 10 von 24 Landkreisen
 - 86 von 129 Verbandsgemeinden sowie
 - 6 verbandsfreie Gemeinden

11. LGPEK-RP

Von den kreisfreien Städten und Landkreisen in der Pfalz haben sich bis Mitte Juli Anträge gestellt:

Kreisfreie Städte in der Pfalz

- Kaiserslautern
- Ludwigshafen
- Pirmasens
- Speyer und
- Zweibrücken

Landkreise in der Pfalz

- Bad Dürkheim
- Donnersbergkreis
- Kaiserslautern
- Kusel

11. LGPEK-RP

Beispiel Landkreis Kaiserslautern

- Liquiditätskredite: 177,5 Mio. Euro
- Bemessungsgrundlage: 161,4 Mio. Euro
- Übernahme durch das Land lt. Proberechnung: 113,8 Mio. Euro
- Reduzierung der Pro-Kopf-Verschuldung je Kreiseinwohner:
von 1513 auf 500 Euro
- Verbleibende Restschuld: 47,7 Mio. Euro
- Abzubauen in 30 Jahren, d. h. 1,6 Mio. Euro pro Jahr
- Verzicht auf Kommunalen Entschuldungsfonds und Zinsschirm
mindert dies die Einnahmen um ca. 5 Mio. Euro/Jahr
- Durch die Übernahme der Liquiditätskredite durch das Land wird
der Landkreis ca. 1,5 Mio. Zinslast Pro Jahr sparen

11. LGPEK-RP

Beispiel Stadt Kaiserslautern

- Liquiditätskredite: 633 Mio. Euro
- Übernahme durch das Land lt. Proberechnung: 432 Mio. Euro
- Reduzierung pro Jahr: 19 Mio. Euro
- Reduzierung der Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner der Stadt:
von 5.900 auf 1.366 Euro
- Verbleibende Restschuld: 180 Mio. Euro
- Abzubauen in 30 Jahren, d. h. 6 Mio. Euro pro Jahr
- Verzicht auf Kommunalen Entschuldungsfonds und Zinsschirm
mindert dies die Einnahmen um ca. 4,5 – 6 Mio. Euro/Jahr

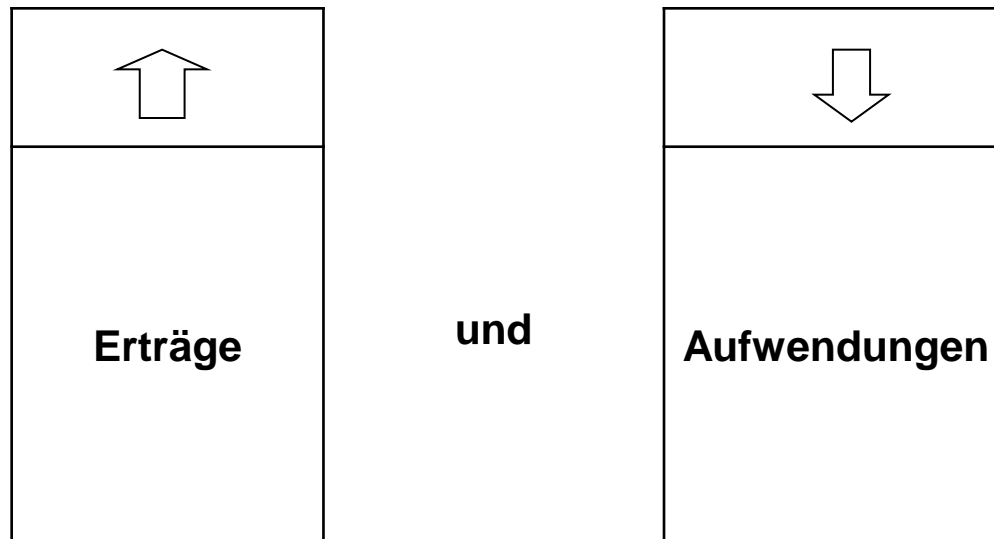
1. Instrumente der Haushaltskonsolidierung

Ein fertiges Rezeptbuch für die Konsolidierung des städtischen Haushalts wird am Markt nicht angeboten, auch wenn viele Beratungsunternehmen hier kompetente Hilfe zeitnah anbieten.

Zu unterschiedlich sind die jeweilige Organisationsform und die Schwerpunktsetzung, insbesondere bei den freiwilligen Aufgaben. Es ist für jeden Einzelfall ein individuelles Konzept zu erarbeiten, gleichwohl kann man auf Erfahrungen anderer Kommunen im Kampf gegen die fortgesetzte Verschuldung zurückgreifen.

1. Instrumente der Haushaltskonsolidierung

Das Instrumentarium ist vom Grunde trivial. Es stehen lediglich zwei Stellschrauben zur Verfügung. Die Erträge kann man erhöhen, die Aufwendungen senken. In der Praxis wird es zu einer Kombination kommen.



2. Nachhaltigkeit der Maßnahmen

Verbesserungen im Plan des jeweiligen Haushaltsjahres (Erhöhung von Erträgen, Reduzierung von Aufwendungen) entlasten den aktuellen Haushalt. Dauerhaft wirksam sind Maßnahmen allerdings erst dann, wenn sie auch in den künftigen Jahren zu Ertragserhöhungen bzw. Aufwandsreduzierungen führen und damit nachhaltig sind.

Was aber heißt nachhaltig? Es gibt eine fiskalische Nachhaltigkeit. Sie hat zwei Seiten:

Zum einen muss eine nachhaltige Politik finanzierbar sein oder auf selbsttragenden wirtschaftlichen Effekten beruhen. Zum anderen müssen finanzielle Ressourcen genauso wie ökologische Ressourcen bewahrt bzw. in vielen Fällen erst wiederhergestellt werden. Deshalb sind ein ausgeglichener Haushalt und der Schuldenabbau zugunsten kommender Generationen zentrale Ziele einer Stadtpolitik.

3. Abbau freiwilliger Aufgaben?

Da die Kommune bei ihren weisungsfreien Pflichtaufgaben nur über die Art und Weise der Erfüllung entscheiden kann, sind zunächst vor allem die freiwilligen Aufgaben Ansatzpunkt für die Haushaltskonsolidierung:

Die Gemeinden prägen jedoch mittels freiwillig erbrachter Leistungen ihr jeweiliges Erscheinungsbild, deshalb bergen Kürzungen in diesem Bereich in aller Regel politischen und öffentlichen Sprengstoff.

3. Abbau freiwilliger Aufgaben?

- Die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben ist nicht Selbstzweck sondern dient oftmals kommunalen Zielen.
- So wird z.B. der Sportförderung, namentlich im Bereich des Jugendsports, eine hohe sozialpolitische Funktion bei der Einbindung sozial schwächerer Gruppen in die Kommunale Gemeinschaft beigemessen.
- Haushaltswirtschaftlich wird vermutet, dass auf diesem Wege Aufwendungen im Bereich der sozialen Sicherung niedriger ausfallen könnten.
- Kulturelle Angebote sollen oft dazu dienen, den Standort für die Einwohnerschaft bzw. Unternehmen attraktiver zu gestalten. Sofern dies gelingt, wird eine Steigerung der Steuererträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, ggf. auch der Gewerbesteuer erwartet.
- Hinzu kämen dann noch positive Effekte im Finanzausgleich.

3. Abbau freiwilliger Aufgaben?

- Sehr ähnlich wird bei der Tourismusförderung argumentiert, die für viele Gemeinden einen hohen Stellenwert besitzt. Typische Fremdenverkehrsorte könnten sich einen Verzicht auf eine Tourismus-Information, Werbematerialien oder spezifische Angebote für die Gäste gar nicht leisten, da sie damit sonst ihre wirtschaftliche Basis gefährden. Die Einsparungen aus der Aufgabenreduzierung würden dann möglicherweise weit höheren Verlust auf der Ertragsseite auslösen
- Hinzu kommt, dass es auch im sogenannten freiwilligen Bereich nur wenige disponible Aufwendungen existieren. Personal, Räumlichkeiten und Ausrüstung von Einrichtungen sind vorhanden und damit mittelfristig fixe Aufwandsposten. Die Schließung einer Einrichtung kann daher auf kurze und mittlere Sicht nur wenig zur Konsolidierung beitragen.

3. Abbau freiwilliger Aufgaben?

- Schon um im Wettbewerb der Regionen nicht zurückzufallen, braucht Rheinland-Pfalz Kommunen, die eben nicht nur die Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten verwalten sondern gerade durch in eigener Verantwortung gestaltete Leistungen für Vielfalt sorgen.
- Bund und Land bleiben also in der Pflicht, den Bestand kommunaler Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheit zu reduzieren – kommunale Selbstverwaltung ohne freiwillige Leistungen ist ein Widerspruch in sich..

3. Abbau freiwilliger Aufgaben?

- Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat sich 2012 in einer Entscheidung zur kommunalen Finanzausstattung auch zu den freiwilligen Aufgaben geäußert.
- Danach soll die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden nicht darunter leiden, dass viele Kommunen ohne eigenes Dazutun überschuldet sind.
- Hintergrund ist, dass ein großer Teil des Geldes, das den Kommunen aus verschiedenen Töpfen zur Verfügung steht, durch Pflichtaufgaben gebunden ist.

3. Abbau freiwilliger Aufgaben?

- Dabei reicht es noch nicht einmal aus, sondern sie müssen zusätzlich Schulden machen, um laufende Ausgaben zu decken.
- Sie haben kaum Luft um freie Leistungen zu erbringen.
- Die Koblenzer Richter sagen:

**„Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände
ist von großer Bedeutung für die Lebensqualität vor Ort.“**

3. Abbau freiwilliger Aufgaben?

- Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die Aufsichtsbehörde, hat der Stadt Kaiserslautern im Schreiben zur Genehmigung des Haushalts 2013 mitgeteilt, dass der auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf im Ergebnishaushalt nicht den Betrag in Höhe von rd. 23,5 Mio. € (einschl. der Abschreibungen und der Auflösungen von Sonderposten) hinausgeht.
- Die ADD will die Städte auch zukünftig bitten, die veranschlagten Aufwendungen und Zuschussbedarfe im freiwilligen Leistungsbedarf zu benennen und aufzuzeigen.

4. Erhöhung von Steuern, Gebühren und Beiträgen

- Die Erhöhung der Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge zur Konsolidierung des städtischen Haushalts waren im Zusammenhang mit der Finanzierung des Beitritts zum kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF) bereits mehrfach Thema im Stadtrat.
- Die Gewerbesteuer wie auch die Grundsteuer wurden erhöht.
- Die Einführung einer Übernachtungssteuer („sog. Bettensteuer“) war geplant, musste aber wegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach Geschäftsreisen und Urlaubsreisen differenziert werden.
- Eine „Bettensteuer“ für Urlaubsreisen wurde als zulässig erklärt, Geschäftsreisen wurden mit Nachweis vom Arbeitgeber ausgenommen.

4. Erhöhung von Steuern, Gebühren und Beiträgen

- Die Stadt Hamburg hat auf der Basis der Rechtsprechung 2013 eine so genannte City Tax (Hamburg Kultur- und Tourismustaxe) eingeführt. Die Steuer beträgt 3,21 pro Person/Tag.
- Sie ist bei Abreise vor Ort im Hotel mit der Zimmerrechnung zu begleichen. Auf geschäftlich veranlasste Reisen wird die City-Tax nicht erhoben.
- Sofern ein schriftlicher Nachweis (Visitenkarte ersetzt häufig Bescheinigung des Arbeitgebers) erfolgt, sind die Hotelgäste von der City-Tax befreit.
- Andere Städte haben analoge Regelungen.

4.1 Einführung neuer Steuern in den Kommunen

- Grundsätzlich steht den Gemeinden im Rahmen des **Steuererfindungsrechts** die Erhebung neuer Steuern zu. Allerdings bezieht sich das kommunale Steuer(er)findungsrecht nur auf die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern.
- **Verbrauchssteuern** (besteuert den Verbrauch):
z. B. Brandweinsteuer, Biersteuer, Schaumweinsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer und Kaffeesteuer
- **Aufwandssteuern** (bemessen sich am Konsum – Aufwand):
Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnsitzsteuer (Zweitwohnungssteuer)
- Nach § 5 Abs. 2 KAG können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundeseinheitlich geregelten Steuern gleichartig gesetzt sind (Nachrangigkeit).

4.1 Einführung neuer Steuern in den Kommunen

- Hessen und dem Saarland erwägen einige Städte, eine Pferdesteuer einzuführen. Die Stadt Worms hatte nach Protesten des Pferdeverbandes die Steuerpläne zur Einführung einer Pferdesteuer wieder fallen lassen.
- In der jüngeren Vergangenheit wurde insbesondere die Debatte um die Einführung neuer örtlicher Aufwandssteuern
 - Übernachtungssteuer,
 - Solariensteuer,
 - Pferdesteuer,
 - Funkmastensteuer und
 - Vergnügungssteuer auf sexuelle Dienstleistungengeführt.

4.1 Einführung neuer Steuern in den Kommunen

- Die Einführung neuer Steuern ist nicht unproblematisch
Beispiel: **Übernachtungssteuer**

Wurde von mehreren Kommunen eingeführt und nach erster Rechtsprechung wegen dem damit verbundenen Aufwand (Geschäftsreisen/Urlaubsreisen) vielfach wieder zurückgenommen.

Die Stadt Kaiserslautern plant für den Haushalt 2024 die Einführung einer

- Übernachtungssteuer,
- Verpackungssteuer (auf Einwegverpackungen wie z. B. Pizzakartons). Die Stadt Tübingen hat 2023 einen Prozess vor dem BVerwG gegen Mc Donald gewonnen) und einer
- Gebühr für den Winterdienst auf den Fahrbahnen.

Landau prüft im Sept. 2023 die Einführung einer Leerstandssteuer für Immobilien (bisher einmalig in Deutschland)

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer)

Die Grund- und Gewerbesteuer sind sog. Realsteuern und werden von den Kommunen erhoben. Die Höhe der Steuer wird über Hebesätze durch den Gemeinde-(Stadt)rat beschlossen.

Die Grundsteuer belastet alle Grundstücks- und damit auch Hausbesitzer.

Die Gewerbesteuer wird von den Gewerbetreibenden erhoben.

Die Gemeinderäte gehen mit Erhöhungen der Hebesätze oftmals vorsichtig.

Man will weder die Wählerschaft bei den Grundstücksbesitzern noch Gewerbetreibende verärgern, die bei zu hohen Hebesätzen womöglich ihren Betrieb in eine andere Gemeinde verlegen.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Erhöhung der Gewerbesteuer

Hohe Hebesätze werden zum Standortnachteil

Hohe Hebesätze bei der Gewerbesteuer zunehmend zum Problem für Kommunen mit „hausgemachten Finanzierungsproblemen“. „Dort werden Haushaltslöcher gestopft, und das Geld fehlt, um in die Zukunft zu investieren“. (Stand September 2019)

Für Gemeinden mit hohen Hebesätzen wird es immer schwieriger, sich im Wettbewerb mit anderen Regionen zu behauptet.

Es sei Aufgabe der Bundesländer, für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen.

Viele der 699 Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern haben im laufenden Jahr ihre Gewerbesteuerhebesätze angehoben. Der regionale Schwerpunkt der „Hochsteuerkommunen“ liege weiterhin im Westen.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Viele Kommunen in Deutschland erhöhen die Grundsteuer

Mehr als die Hälfte der Kommunen in Deutschland hat in den vergangenen fünf Jahren laut einer aktuellen Studie die Grundsteuerhebesätze erhöht.

Die gute Konjunktur habe allerdings dazu beigetragen, dass mittlerweile immer weniger Kommunen von Steuererhöhungen Gebrauch machen. (Stand Aug. 2019)

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Viele Kommunen in Deutschland erhöhen die Grundsteuer

In den vergangenen fünf Jahren haben deutschlandweit 58 Prozent der Städte den Grundsteuer-Hebesatz erhöht. Mittlerweile liegt er durchschnittlich bei 378 Punkten. Zum Vergleich: Vor fünf Jahren betrug der Hebesatz im Durchschnitt 351 Punkte.

Die meisten Erhöhungen wurden demnach in den Bundesländern im Westen Deutschlands registriert. Im Saarland hat seit 2013 jede Kommune den Hebesatz heraufgesetzt, in Hessen 94 Prozent der Städte und Gemeinden, in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen mehr als 80 Prozent.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung der Kommunalaufsicht

- In den vergangenen Jahren haben sich immer mehr Gemeinden verschuldet und waren nicht mehr in der Lage, ihren Haushalt auszugleichen.
- In diesem Zusammenhang hat die Kommunalaufsichtsbehörde regelmäßig einen ausgeglichenen Haushalt gefordert und u. a. eine Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer gefordert.
- Dabei wurde von den geprüften Kommunen zunächst die Anpassung zumindest an die in Rheinland-Pfalz durchschnittlich von Gemeinden beschlossenen Hebesätzen gefordert.
- In einem weiteren Schritt forderte die Kommunalaufsicht die Anpassung an die auf Bundesebene durchschnittlich beschlossenen Hebesätze – der Durchschnitt auf Bundesebene liegt höher.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung der Kommunalaufsicht

- Der VGH Koblenz (Verfassungsgerichtshof) hat vor einigen Jahren diese Forderung als verfassungswidrig erklärt, und zwar als **unzulässigen** Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung (Art 28 Abs. 2 GG und Art. 49 LV). Geklagt hatte die Stadt Koblenz.
- Danach forderte die Kommunalaufsicht nicht mehr direkt die Anhebung der Hebesätze. Vielmehr erfolgte dies jetzt indirekt. Die Kommunen wurden aufgefordert den Fehlbetrag im Haushalt auszugleichen, zumindest aber um einen bestimmten Betrag zu senken. Den Kommunen gab man in der Haushaltsverfügung einen Lösungsansatz hierfür: Man könne ja z. B. die Hebesätze von jetzt x auf dann y erhöhen und den Fehlbetrag damit um z verringern.
- Viele Kommunen kamen nicht umhin, diesen „Empfehlungen“ zu folgen, wollen sie eine Genehmigung des eingereichten Haushalts.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz

- Die Debatte um die Forderung erhöhter Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer hat 2019 eine neue Dimension erreicht.
- Der Stadtrat in **Worms** wollte die Steuern nicht weiter erhöhen. Doch der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz hat den defizitär geplanten Haushalt für „rechtswidrig“.
- Worms hatte im Haushalt 2020 einen Fehlbetrag in Höhe von 6,6 Mio. Euro. Die Verwaltung schlug mit Hinweis auf das gesetzliche Haushaltsausgleichsgebot eine Erhöhung der Grundsteuer B (Bebaute und unbebaute Grundstücke) vor. Der Stadtrat lehnte dies ab.
- Daher hat sich der Rechnungshof RLP eingeschaltet. Er hält die Beschlussfassung des defizitär geplanten Haushalts 2020 für „evident rechtswidrig“ (evident: offenkundig, einleuchtend).

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz

- Der Beschluss sei daher vom Oberbürgermeister auszusetzen.
- Der Rechnungshof prüfte zu der Zeit die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Worms.
- Im Rahmen der Prüfung wurde darauf hingewiesen, dass „eine defizitäre Planung nur dann hinnehmbar sei, wenn der Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung der Einnahmequellen nicht erreicht wird.“
- Dies sieht der Rechnungshof jedoch nicht als gegen an, das der Hebesatz der Grundsteuer B in Worms von 440 Prozent „weit unterhalb dessen liegt, was verfassungsrechtlich zulässig ist.“

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz

- Der Rechnungshof habe die Anhebung der Grundsteuer B lediglich als ein Beispiel genannt, um die Einnahmen der Stadt zu erhöhen. Ob Worms den Ausgleich über einen höheren Hebesatz der Grundsteuer B oder mittels anderer Konsolidierungsmöglichkeiten realisiert, ob der kommunalen Selbstverwaltung.
- In der Folge erhöhte der Stadtrat in Worms „zähneknirschend“ den Hebesatz der Grundsteuer B von 440 auf dann 470 Prozentpunkten.
- Durch die Steuererhöhung sowie weiterer Maßnahmen konnte der ursprüngliche geplante Fehlbetrag von 6,7 Mio. Euro auf etwas mehr als 2 Millionen Euro gesenkt werden.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz

- Die Erhöhung der Grundsteuer B um 30 Prozentpunkte genüge dem Landesrechnungshof allerdings nicht. Der jetzige Hebesatz in Höhe von 470 Prozent liege noch weit unter dem Durchschnitt kreisfreier Städte anderer Flächenländer, der 545 Prozentpunkte betrage.
- Die Rechtsprechung hat zudem Hebesätze der Grundsteuer B von bis zu 995 Prozent als verfassungsrechtlich unbedenklich anerkannt.
- Nach Berechnungen des Rechnungshofs müsste Worms den Hebesatz auf 530 Prozent erhöhen, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz

- Die Stadt Worms ging auf Konfrontationskurs. OB Kessel hatte entschieden, den vorliegenden, defizitären Haushalt der Kommunalaufsicht (ADD Trier) zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Stadt **Speyer** legte im Dezember 2019 ihren Haushalt mit einem Defizit in Höhe von 10 Millionen Euro der Aufsichtsbehörde vor.
- Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier gab vorab zu erkennen, diesen Haushalt nicht zu genehmigen.
- Aktuell (2022) ist der Hebesatz der Grundsteuer in **Worms** bei 550 Prozentpunkten.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz/ADD

- Die Verwaltung der Stadt **Ludwigshafen** (verschuldet mit fast 1,4 Mrd. Euro) plante für den Haushalt 2020 ebenso eine Erhöhung der Grundsteuer B von 420 auf 460 Prozentpunkte.
- Der Haushalt sah ein Jahresdefizit in Höhe von über 100 Mio. Euro vor. Die Erhöhung der Grundsteuer sollte rund 3 Mio. Euro bringen.
- Nachdem der Stadtrat dies ablehnte, setzte Oberbürgermeisterin Steinruck den Beschluss des Stadtrates zunächst als rechtswidrig aus, akzeptierte aber am Ende die Entscheidung des Stadtrates.
- Der Grundsteuerhebesatz in Ludwigshafen beträgt ab dem 1.1.2022 525 Prozenpunkte.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz/ADD

- Die Stadt **Neuwied** beschloss ihren Haushalt im April 2020. Der Ergebnishaushalt sieht einen Fehlbetrag in Höhe von 9,85 Mio. Euro vor, der Finanzhaushalt bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen einen Fehlbetrag von 3,1 Mio. Euro.
- Der Verwaltungsentwurf sah eine Erhöhung der Grundsteuer B um 75 Prozentpunkte vor (von 420 % auf 495 %). Der Stadtrat beschloss den Haushalt ohne Anhebung der Grundsteuer.
- Der Rechnungshof stellte dies im Rahmen der laufenden Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung fest.
- In Neuwied beträgt der Hebesatz der Grundsteuer B seit 2020 610 Prozentpunkte.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz/ADD

- Mit Schreiben vom 07.05.2020 beanstandete der Rechnungshof den Beschluss als offensichtlich rechtswidrig wegen Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot gemäß § 93 Abs. 4 GemO.
- Der Oberbürgermeister wurde darauf hingewiesen, dass er Beschlüsse auszusetzen hat, die nach seiner Ansicht rechtswidrig sind.
- Die Aussetzungspflicht ist dann verletzt, wenn die Rechtswidrigkeit des Beschlusses für den OB erkennbar war oder er begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit nicht nachgegangen ist.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz/ADD

- Oberbürgermeister Einig wurde aufgefordert, den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.
- Der Rechnungshof machte darauf aufmerksam, dass die langjährige Duldung rechtswidriger Haushalte durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde einer Aussetzung des Beschlusses nicht entgegensteht.
- Der Oberbürgermeister wurde darauf hingewiesen, dass er Beschlüsse auszusetzen hat, die nach seiner Ansicht rechtswidrig sind.

4.2 Erhöhung der Realsteuern

Forderung Rechnungshof Rheinland-Pfalz/ADD

- Die Aussetzungspflicht ist dann verletzt, wenn die Rechtswidrigkeit des Beschlusses für den OB erkennbar war oder er begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit nicht nachgegangen ist.
- Oberbürgermeister Einig wurde aufgefordert, den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.
- Der Rechnungshof machte darauf aufmerksam, dass die langjährige Duldung rechtswidriger Haushalte durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde einer Aussetzung des Beschlusses nicht entgegensteht.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

- Ein Mittel die Kosten zu senken und damit den Haushalt zu entlasten, ist die Optimierung der Verwaltungsstrukturen (Aufbauorganisation) und der Verwaltungsprozesse (Ablauforganisation).
- Dabei ist die Wirksamkeit (Effektivität) und die Wirtschaftlichkeit (Effizienz) der Verwaltungsarbeit sicherzustellen.
- Die Stadtverwaltung Kaiserslautern hat 2010/2011 mit Unterstützung der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln) ein solches Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ aufgesetzt.
- Üblicherweise werden bei solchen Organisationsuntersuchungen nur einzelne Aufgabenbereiche (Sachgebiete, Abteilungen oder maximal Ämter) betrachtet. In Kaiserslautern wurden die Strukturen und Prozesse der gesamten Verwaltung untersucht.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

- Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 schloss im Ergebnishaushalt mit 199,3 Millionen Euro und Aufwendungen von 295,7 Millionen Euro mit einem Jahresfehlbedarf von 96,4 Millionen Euro.
- Davon entfielen 70 Millionen Euro auf das operative Defizit und ein weiterer dicker Brocken von 32,4 Millionen Euro auf Abschreibungen. Im Finanzhaushalt belief sich der Kreditbedarf auf 19,3 Millionen Euro.
- Bei einer Kredittilgung in Höhe von 11,8 Millionen Euro bedeutete dies eine erhebliche Netto-Neuverschuldung für die Stadt.
- Dementsprechend stand die sich weiter dramatisch verschlechternde Finanzsituation im Mittelpunkt der Haushaltsberatungen.
- Es wurden Einsparungsmöglichkeiten und ein Weg in eine strukturierte Haushaltskonsolidierung diskutiert.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

- Eingeschlossen wurde ausdrücklich auch der Sozialetat, der in den vorangegangenen Jahren regelmäßig „durchgewinkt“ wurde (Argument hierzu: Der Sozialetat ist eine Auftragsangelegenheit, die Ausgaben fallen in der angemeldeten Höhe an und können durch die Verwaltung nicht beeinflusst werden).
- Dementsprechend stand die sich weiter dramatisch verschlechternde Finanzsituation im Mittelpunkt der Haushaltsberatungen. Es wurden Einsparungsmöglichkeiten und ein Weg in eine strukturierte Haushaltskonsolidierung diskutiert.
- Eingeschlossen wurde ausdrücklich auch der Sozialetat, der in den vorangegangenen Jahren regelmäßig „durchgewinkt“ wurde (Argument hierzu: Der Sozialetat ist eine Auftragsangelegenheit, die Ausgaben fallen in der angemeldeten Höhe an und können durch die Verwaltung nicht beeinflusst werden).

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

- Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung am 14.12.2009, die vorhandene Verwaltungsstruktur systematisch zu überprüfen und stellte erforderliche Mittel für eine Unterstützung durch externe Berater bereit. Dabei wurde betont, dass es bei der vorhandenen Haushaltslage keine Denkverbote geben dürfe.
- Im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen wurde gleichzeitig der Druck der Aufsichtsbehörde (ADD) auf die Stadt Kaiserslautern immer stärker, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.
- So forderte die ADD für den Ergebnishaushalt 2012 eine weitere Haushaltsverbesserung in Höhe von einer Million Euro. Parallel musste die Stadt bereits ca. 8,4 Millionen Euro für den Beitritt zum Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) aufbringen.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

- Nach einer Marktanalyse beauftragt die Verwaltung im März 2010 die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Köln mit der externen Begleitung des Projekts „Strategische Haushaltskonsolidierung“.
- Zu den zu analysierenden Rahmenbedingungen gehörten nachfolgende Unterlagen, Materialien und Papiere:
 - Leitbild der Stadt Kaiserslautern
 - Stadtentwicklungskonzept
 - Wichtige Fachkonzepte
 - Frühere Konzepte zur Haushaltskonsolidierung
 - Vorgaben der Aufsichtsbehörde
 - Bedeutsame politische Beschlüsse
 - Entscheidungen des Oberbürgermeisters mit strategischer Bedeutung oder großer operativer Bedeutung für den Einzelfall

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

Wesentliche Projektinhalte:

1. Strategische Zielplanung

Nach intensiver Diskussion im Stadtvorstand sollte das Handeln der Stadt Kaiserslautern an zwei gleichrangigen Oberzielen ausgerichtet werden:

- Strategisches Oberziel 1:

Erhalt bzw. Erhöhung der Attraktivität der Stadt Kaiserslautern als Standort für Unternehmer, öffentlich-rechtliche Dienstleister sowie wissenschaftliche Institutionen.

- Strategisches Oberziel 2:

Erhalt bzw. Erhöhung der Attraktivität der Stadt Kaiserslautern als Wohnort zur Lebens- und Freizeitgestaltung in einem Klima des sozialen Friedens.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

Wesentliche Projektinhalte:

2. Einwohnerversammlung

Unter dem Titel „**Kaiserslautern: Zukunft trotz Schuldenlast**“ fand am 30.11.2011 eine Einwohnerversammlung statt.

Der Oberbürgermeister und die Verwaltung stellten das geplante Projekt vor.

Die Fraktionsvorsitzenden informierten über ihre Positionen zur Haushaltskonsolidierung.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

Wesentliche Projektinhalte:

3. Überprüfung der Prozesse und Strukturen der Stadtverwaltung Kaiserslautern

Auftrag der KGSt war es, in Workshops mit den Bediensteten der Referate der Stadtverwaltung und in Interviews mit den Mitgliedern des Stadtvorstandes, mögliche Stärken und Schwächen in den Prozessen und Strukturen der Stadtverwaltung zu identifizieren, darzustellen und Lösungsmöglichkeiten zu skizzieren bzw. weitere Handlungsaufträge zu formulieren.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

Wesentliche Projektinhalte:

4. Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges mit Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung

Auftrag der KGSt war es hier, einen Maßnahmenkatalog mit denkbaren und rechtlich zulässigen Konsolidierungsvorschlägen zu erarbeiten. Zunächst sollte eine Sammlung von Konsolidierungsvorschlägen innerhalb der Stadtverwaltung erfolgen.

Um aber alle denkbaren Vorschläge möglichst vollständig zu erfassen, sollte die KGSt ihrerseits aus ihrem Erfahrungsschatz weitere Ideen für Konsolidierungsmöglichkeiten einbringen.

Siehe hierzu Anlagen 3, 4 und 5

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

- Die Erarbeitung von Konsolidierungsvorschlägen erfolgte in einem aufwendigen, mehrstufigen Verfahren unter Einbindung der Sachbearbeiter, Gruppenleiter, Abteilungsleiter, Referatsleiter und der Verwaltungsspitze (Stadtvorstand) in Form von schriftlichen Vorschlägen oder in Workshops.
- Die KGSt legte im Juni 2011 den **Abschlussbericht (1050 Seiten)** vor. Dabei wurden letztlich 159 Konsolidierungsvorschläge in Form von Einzelmaßnahmen sowie verschiedene Vorschläge, die sich auf die Strukturen und Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung bezogen, gemacht.
- Die Ergebnisse gingen ein in die nachfolgende Konzeption für die Umsetzung verschiedener Konsolidierungsmaßnahmen.
- **Siehe Anlagen Abschlussbericht**

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

Am Ende des Projekts wurden alle Teile im Abschlussbericht zusammengeführt:

- Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (Abschnitt B 7)
- Personalkostenkonsolidierungskonzept 2013 (C 11.2)
- Einsparung 100 Stellen (C 11.3)
- Umsetzung KGSt-Abschlussbericht (C 9)
- Reduzierung Standards
 - Stufe 1: Vorschläge Referatsleitungen (C 10.1)
 - Stufe 2: Ideenbörde mit allen Bediensteten (C 10.2)
- Neuorganisation der Stadtverwaltung – Einzelmaßnahmen
- Organisationsanalyse und Aufgabenkritik (C14)

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

2. Reduzierung von Standards

Phase 1: Vorschläge der Referatsleitungen

Phase 2: Ideenbörse der Bediensteten (Prämien mit insg. 10.000 €)

Ergebnis:

Sowohl über die Referatsleitungen als auch über die Ideenbörse der Bediensteten wurden einige interessante Vorschläge zur Reduzierung von Standards eingereicht, die umgesetzt wurden.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

1. Umsetzung des KGSt-Abschlussberichts.

Die Ratsgremien beschlossen am Ende ein Bündel von insgesamt 86 Maßnahmen, mit deren Umsetzung das Referat Organisationsmanagement beauftragt wurde.

2. Reduzierung von Standards

Eine hohe Qualität in der Ausführung von Aufgaben (z. B. kurze Bearbeitungszeiten, lange Beratungszeiten, Personalreserven bei Urlaub und Krankheit, lange Öffnungszeiten, die Sicherstellung von kurzen oder gar sehr kurzen Wartezeiten) sind Kriterien, die äußerst bürgerfreundlich und daher prinzipiell anstrebenswert sind. Diese hohen Standards gibt es aber nicht umsonst, sie sind sehr personalintensiv und damit sehr kostenaufwendig. Bei einer hochverschuldeten Stadt wie Kaiserslautern ist daher kritisch zu prüfen, welche Standards „angemessen“ beziehungsweise noch „vertretbar“ oder gar „noch zumutbar“ sind.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

3. Personalkosten

Personalkosten im öffentlichen Dienst stehen stets im Fokus, da der Dienstleistungssektor sehr personalintensiv ist.

3.1 Personalkostenbudgetierung

Im Zuge der aktuellen Haushaltskonsolidierung wurde die alte Konzeption der Personalkostenbudgetierung seitens der Verwaltung wieder aufgegriffen und auf die heutige Situation angepasst.

Der Grund liegt darin, dass seit einigen Jahren in den Haushaltsansätzen der Personalkosten alle denkbaren Einsparungen durch Nichtbesetzungen von Stellen, durch Langzeiterkrankungen von Beschäftigten etc. vorab einkalkuliert sind und nur mit größten Anstrengungen und Glück erreicht werden können. Dies ist nur bei zentraler Steuerung möglich.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

3.2 Personalkostenkonsolidierungskonzept

Das Personalkostenkonsolidierungskonzept (PKKK) ist ein seit vielen Jahren bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern eingesetztes Mittel, um die jährlichen Personalkostensteigerungen abzufangen, zumindest abzumildern, insb. ausgelöst durch die tariflichen und beamtenrechtlichen Gehaltssteigerungen.

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

3.2 Personalkostenkonsolidierungskonzept

Maßnahmenbeispiele:

- Stellenreduzierung
- Einstellungsstopp
- Zeitlich begrenzte Wiederbesetzungssperre
- Verzicht auf „Vertretungen“/Ausbau Umsetzungen
- Förderung von Teilzeitbeschäftigungen
- Gewährung von Altersteilzeit
- Beförderungssperre (Anm. d. Verfassers: Wird im Konzept aus nachvollziehbaren Gründen nicht empfohlen)
- Vermeidung der Auszahlung von Überstunden bzw. Mehrarbeit

5. Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ (KGSt)

3.3 Einsparung 100 Stellen

Neben den Einsparvorschlägen der Verwaltung hat der Stadtrat auch die Personalkosten diskutiert und letztlich die Einsparung von 100 Stellen beschlossen.

3.4 Fachkräfteservice

Der Fachkräfteservice (FKS) ist eine personalwirtschaftliche „Vermittlungs-Drehscheibe“, die sich um alle Beschäftigten kümmert, deren Aufgaben durch politischen Beschluss oder interne Umorganisation entfallen sind. Die „Rationalisierungsbetroffenen“ werden in den FKS umgesetzt.

In einer internen Stellenbörse werden Kräfte für freiwerdende Stellen angeboten. Persönliche Defizite und Qualifikationsmängel sollen durch Fortbildungsmaßnahmen kompensiert werden.

6. Erhöhung der Kreisumlage

Die Landkreise finanzieren sich (ähnlich wie die Verbandsgemeinden) maßgeblich durch eine Umlage.

Die Kreisumlage ist von den kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden) aufzubringen.

Wenn der Haushalt eines Landkreises nicht ausgeglichen werden kann, ist die Erhöhung der Kreisumlage zu prüfen.

2016 legte der Landkreis Kaiserslautern der Kommunalaufsicht (ADD) einen unausgeglichenen Haushalt zur Prüfung vor. Um das Defizit zu verringern, beanstandete die ADD den Haushalt und forderte eine Erhöhung der Kreisumlage bei den Ortsgemeinden um 2 Punkte auf dann 44,23 %.

Die Erhöhung hatte der Kreis abgelehnt, weil die Gemeinden, die die Umlage schultern müssen, selbst tiefrote Zahlen schreiben.

6. Erhöhung der Kreisumlage - Klage

Der Landkreis Kaiserslautern klagte daraufhin gegen das Land Rheinland-Pfalz.

Das Verwaltungsgericht Neustadt wies die Klage 2018 ab.

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschied nun im August 2020, dass die Beanstandung der Kommunalaufsicht rechtswidrig ist, und der klamme Landkreis nicht zur Erhöhung der Kreisumlage verpflichtet ist.

Das Gericht begründete seine Entscheidung unter anderem damit, dass das Land in die verfassungsrechtlich geschützte Mindestausstattung von mehr als einem viertel der kreisangehörigen Kommunen eingegriffen habe. Gegen das Urteil hat das Land Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Die Entscheidung steht noch aus.

7. Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

- Viele sozioökonomisch besonders belastete Kommunen haben über viele Jahre überproportionale Soziallasten finanziert, zunehmend auf der Basis von Kassenkrediten, mit der Konsequenz eines hohen Schuldenstandes, hoher Zinslasten und eines ausgeprägten Investitions- und Instandhaltungsstaus.
- Im Jahre 2009 hat sich daher das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“, damals noch unter dem Titel „Raus aus den Schulden“ gegründet.
- Zunächst war das Aktionsbündnis nur in Nordrhein-Westfalen aktiv. Teilnehmer waren damals u. a. die Städte Mülheim an der Ruhr, Essen, Bochum, Wuppertal, Duisburg, Dortmund und Oberhausen wie auch einige Landkreise.

7. Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

- Im November 2014 wurde in Kaiserslautern der sog. „Kaiserslauterer Appell“ verabschiedet. In dieser Zusammenkunft kam es zu einem Zusammenschluss mit Kommunen aus anderen Bundesländern .
- Aus Rheinland-Pfalz traten dem Bündnis neben Kaiserslautern u. a. die Städte Mainz, Ludwigshafen, Koblenz, Trier, Frankenthal, Pirmasens und Zweibrücken. Aus dem Saarland die Landeshauptstadt Saarbrücken vertreten.
- Das Aktionsbündnis umfasst zwischenzeitlich über 70 Mitgliedskommunen aus acht Bundesländern mit insgesamt mehr als neun Millionen Einwohnern .

7. Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

- Bund und Länder wurden aufgefordert , ein gerechtes Gemeindefinanzsystems zu etablieren.
- In der Folge fanden regelmäßig Sitzungen des Aktionsbündnis in Mitgliedsstätten statt. Damit verbunden wurden Erklärungen und Resolutionen verabschiedet, die an die verantwortlichen Politiker und Gremien (Bundesregierung, Fraktionen, Bundestag, Bundesrat Bundestagsabgeordnete) sowie den Deutschen Städtetag gesendet wurden.
- 2016 hatte eine Delegation des Aktionsbündnisses Gelegenheit, den Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag ihre Forderungen darzulegen. Ebenso konnten Sie vor dem Bundesrat sprechen.

7. Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

- Der damalige Bundeswirtschaftsminister Gabriel sicherte dem Aktionsbündnis 2016 bei einem Termin beim Deutschen Städtetag in Berlin seine Unterstützung zu.
- Die Bereitschaft von Finanzminister Scholz, den hochverschuldeten Kommunen zu helfen, wurde sicherlich auch durch die jahrelange Arbeit des Aktionsbündnisses beeinflusst.
- Die Mitglieder des Aktionsbündnisses „Für die Würde unserer Städte“ sahen mit Blick auf die Planung von Bundesfinanzminister Scholz zur Altschuldenfrage „endlich Licht im Tunnel“.

7. Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

- Umso größer war die Enttäuschung i. V. m. dem jetzt beschlossenen Konjunkturpaket
- Wir hatten die Hoffnung, dass damit nach Jahrzehnten der Diskussion das strukturelle Problem der kommunalen Altschulden endgültig und nachhaltig hätte gelöst werden können“, sagt der Wuppertaler Kämmerer Johannes Slawig in seiner Rolle als Bündnissprecher
- Maßnahmen wie diese sorgen nicht für mehr Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland. Einige haben etwas mehr Handlungsspielraum im Kampf gegen ihre Verschuldung haben, andere diese Luft für mehr Investitionen nutzen.
- Das Aktionsbündnis kämpft weiter. Im März 2022 fand wieder ein Termin im Bundeskanzleramt und Bundesfinanzministerium statt.

- **Kreditwirtschaft Begriffe**
- **Voraussetzungen der Aufnahme von Investitionskrediten/
Genehmigungsverfahren**
- **Geltungsdauer der Kreditermächtigung**
- **Umfang und Grenzen der kommunalen Verschuldung**
- **Kreditkonditionen**
- **Kredite zur Liquiditätssicherung**
- **Kreditähnliche Rechtsgeschäfte**

1. Vermögensgegenstände § 78 GemO

Beachte:

§ 78 Abs. 1 GemO:

Die Gemeinde **soll Vermögensgegenstände nur erwerben,
wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.**

Kredite und Derivate sind Vermögensgegenstände.

2. Investitionskredite - Übersicht

§ 103 GemO – Auszug -

- (1) **Investitionskredite** dürfen unter der Voraussetzung des § 94 Abs. 4 GemO nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden.

Investitionskredite: VV zu § 103 GemO – Auszug -

1. Allgemeines

Kredite dürfen nur für Zwecke aufgenommen werden, die im Rahmen der Gemeindeaufgaben liegen. Die Weiterleitung oder Vermittlung von Krediten ist nicht Aufgabe der Gemeinde.

Der Höchstbetrag der Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnung (§ 80) wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

2. Investitionskredite: VV zu § 103 GemO – Auszug -

2. Voraussetzungen für Kreditaufnahmen

2.1 Subsidiarität

Kredite dürfen nach § 94 Abs. 4 GemO nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die Gemeindeordnung hält damit an dem Grundsatz fest, dass Kreditaufnahmen nur **subsidiär**, d. h. nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten, in Betracht kommen.

Daneben ist aber eine Kreditaufnahme auch zulässig, wenn eine andere Art der Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

2. Investitionskredite: VV zu § 103 GemO – Auszug -

2. Voraussetzungen für Kreditaufnahmen

2.1 Subsidiarität

Ob demgegenüber eine Kreditaufnahme wirtschaftlich zweckmäßiger ist, ist sowohl unter haushaltswirtschaftlichen als auch gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten (siehe hierzu Nr. 2.4) zu beurteilen.

Deshalb sollen die Gemeinden ihre Kreditpolitik den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten anpassen, ohne dabei jedoch den Grundsatz der Subsidiarität der Kreditaufnahme aufzugeben.

2. Investitionskredite: VV zu § 103 GemO – Auszug -

2.2 Verwendungszwecke

Kredite dürfen nach § 103 Abs. 1 GemO unter der Voraussetzung des § 94 Abs. 4 nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden.

Unter **Investitionen** sind die Auszahlungen, die zu einer Aktivierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO führen, unter Investitionsförderungsmaßnahmen die Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung zu verstehen.

2. Investitionskredite: VV zu § 103 GemO – Auszug -

2.2 Verwendungszwecke

Eine **Umschuldung** bezeichnet die Ablösung eines Kredites durch einen anderen Kredit.

Im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 93 Abs. 3 GemO kommt eine Umschuldung nur dann in Betracht, wenn die Konditionen des neuen Kredits für die Gemeinde günstiger sind als die des abzulösenden Kredits; eine Verlängerung der Kreditlaufzeit scheidet danach grundsätzlich aus.

Für den abzulösenden Kredit muss das bisherige Vertragsverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gelöst werden.

2. Investitionskredite: VV zu § 103 GemO – Auszug -

2.2 Verwendungszwecke

Eine Umschuldung darf nicht verwechselt werden mit der ordentlichen Tilgung aufgenommener Kredite;

die Aufnahme neuer Kredite zur Finanzierung der Auszahlungen zur (planmäßigen) Tilgung von Investitionskrediten würde zu einer Fortschreibung der Kreditverpflichtung auf Dauer führen;

sie ist nach § 103 Abs. 1 GemO unzulässig und liefe dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft zuwider.

2. Investitionskredite: VV zu § 103 GemO – Auszug -

2.2 Verwendungszwecke

...

Da den Auszahlungen des abzulösenden Kredits die Einzahlungen des ablösenden Kredits gegenüber stehen, sind **Umschuldungen** nach Umfang oder Bedeutung unerheblich und erfordern keine Zustimmung des Gemeinderates. Sie bedürfen gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO auch nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sofern eine Umschuldung ohne Wechsel des Kreditgebers erfolgt und Ein- und Auszahlungen nicht anfallen, sondern im Wege einer kreditgeber-internen Verrechnung erfolgten, sind Ein- und Auszahlungen weder im Finanzhaushalt noch in der Finanzrechnung zu buchen.

Die Umschuldung hat als "interner" Vorgang nicht den haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rang wie die Aufnahme von Investitionskrediten.

3. Kredite zur Liquiditätssicherung: Übersicht

§ 105 GemO

- (1) Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.**
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur öffentlichen Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.
- (3) Für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung findet § 49 GemO keine Anwendung.

3. Kredite zur Liquiditätssicherung

VV zu § 105 GemO – Auszug -

1. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nur zulässig, soweit für die Gemeindekasse keine anderen Mittel (z. B. liquide Mittel oder Mittel der Sondervermögen) zur Verfügung stehen.

Kredite zur Liquiditätssicherung sollen **lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken.**

Der Höchstbetrag nach der Ermächtigung in der Haushaltssatzung darf nicht überschritten werden.

3. Kredite zur Liquiditätssicherung:

VV zu § 105 GemO – Auszug -

2. Kredite zur Liquiditätssicherung können auch zur rechtzeitigen Leistung von Investitionsauszahlungen aufgenommen werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn per Bewilligungsbescheid zugesagte Investitionszuweisungen nur in Raten über mehrere Haushaltsjahre ausgezahlt werden.

Werden solche Zwischenfinanzierungskredite im Haushaltsjahr aufgenommen, kann damit der entsprechende negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit rechnerisch ausgeglichen werden.

Gehen die Landeszuweisungen in Haushaltsfolgejahren als Einzahlungen bei der Gemeinde ein, muss ein entsprechender positiver Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit veranschlagt werden, der dann für die Rückzahlung der Zwischenfinanzierungskredite zu verwenden.

3. Kredite zur Liquiditätssicherung

VV zu § 105 GemO – Auszug -

2. Im Übrigen sind solche Zwischenfinanzierungskredite zwingend als Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 105) und nicht als Investitionskredite (§ 103) zu veranschlagen, da sie ausschließlich der rechtzeitigen Leistung der Investitionsauszahlungen dienen.

Sie unterliegen damit nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 103 Abs. 2 und 4 GemO

3. Grundsätzlich kommt für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine kurze Laufzeit in Betracht.

Details zu §§ 103 und 105 GemO einschl. VV's siehe nachstehend

3. Kredite, Umschuldungen

– Investitionskredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten, vgl. insbesondere

§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 d GemO,
§ 103 GemO, VV zu § 103 GemO

– Umschuldung

Ablösung eines Kredits durch einen anderen Kredit;
beachte hierzu insb. § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 d GemO,
§ 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO, zur Frage der Veranschlagung ja oder nein s. VV Nr. 2.2 Absätze 6 ff., § 103 GemO

– Liquiditätskredite

Kredite, die nicht als Deckungsmittel, sondern nur vorübergehend zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit der Kasse aufgenommen werden.

Liquiditätskredite sollen den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken,

vgl. § 105 GemO, VV zu § 105 GemO

4. Aufnahme und Veranschlagung von Investitionskrediten

Investitionskredite, Unterscheidung nach

- **der Laufzeit** in
 - Kurzfristige/mittelfristige und
 - langfristige Kredite

Beachte in diesem Zusammenhang auch VV Nr. 3.2 Satz 1 zu § 103 GemO

- **der Art der Rückzahlung** in
 - Festbetragskredite
 - Ratenkredite und
 - Annuitätenkredite

1. Aufnahme des Investitionskredites

- Veranschlagung im EH? *Nein*
- Veranschlagung im FH? *§ 3 Abs. 1 Nr. 45 GemHVO, Kontenart 692*
- Veranschlagung in den Teilhaushalten? *Nein*

Prüfen hier und auf Folgeseiten §§ 2 und 3 GemHVO neu

2. Veranschlagung der Zinsen- und Tilgungsbeträge

- Veranschlagung im EH?

Zinsen: § 2 Abs. 1 Nr. 22 GemHVO, Kontengruppe 57

- Veranschlagung im FH?

Zinsen: § 3 Abs. 1 S.1 Nr. 20 GemHVO, Kontengruppe 77

Tilgung: § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 46 GemHVO

- Veranschlagung in den Teilhaushalten?

§ 4 Abs. 7 Nr. 1 GemHVO (TeilergebnisHH) i.V.m. § 4 Abs. 9 S.1 GemHVO (mind. Posten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 27 ausweisen – Nr. 22 = Zinsen)

§ 4 Abs. 7 Nr. 2 GemHVO (TeilfinanzHH) i.V.m. § 4 Abs. 11 S.1 Nr. 2 GemHVO (Saldo aus Zins- und sonstigen Finanzein- und –auszahlungen)

3. Aufnahme eines Investitionskredites mit vereinbartem Disagio

Veranschlagung?

Beachte: **§ 34 Abs. 6 GemHVO**

Verbindlichkeiten sind. grundsätzlich. mit dem Rückzahlungsbetrag ansetzen,

§ 37 Abs. 3 GemHVO

(Rechnungsabgrenzungsposten - RAP)

3. Aufnahme eines Investitionskredites mit vereinbartem Disagio

Veranschlagung?

Disagio

ErgebnisHH: § 2 Abs. 1 Nr. 22 GemHVO (Zins- und sonstige Finanzaufwendungen);
Konto 5793 (Unterkonto 57931)

FinanzHH: § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 45 GemHVO (Einzahlung aus Aufnahme
Investitionskrediten)

§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 20 GemHVO (Zins- u. sonstige Finanzauszahlungen);
Konto 7793 (Unterkonto 77931)

Beachte: Grundsatz des Bruttoprinzip § 9 Abs. 1 GemHVO

Nicht beachten: Kassenwirksamkeitsprinzip § 9 Abs. 4 GemHVO

Voraussetzungen zur Aufnahme von Investitionskrediten

Materielle Voraussetzungen:

1. Nachrangigkeit (Subsidiarität)

Aufnahme ist nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 103 Abs. 1 GemO i.V.m. § 94 Abs. 4 GemO; vgl. VV Nr. 2.1 zu § 103

2. Verwendungszwecke

Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden.

§ 103 Abs. 1 GemO, vgl. VV Nr. 2.2 zu § 103

3. Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft

Insbesondere: Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze §103 Abs. 2 Satz 2 GemO

Beispielsweise: Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit - § 93 Abs. 3 GemO

4. Kreditverpflichtung im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Dauernde Leistungsfähigkeit bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage sein muss sowohl die Finanzierungs- und Folgekosten der Investition zu tragen als auch ihren bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen nachzukommen.

(vgl. VV Nr. 2.3 zu § 103)

Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit ist anhand der **Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze** entsprechend Muster 14 zu beurteilen.

(vgl. hierzu VV Nr. 4.1.1 zu § 103)

5. Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

§ 93 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 GemO, vgl. VV Nr. 2.4 zu § 103

Voraussetzungen zur Aufnahme von Investitionskrediten

Formelle Voraussetzungen:

1. Investitionskreditermächtigung in der Haushaltssatzung

§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 d GemO

2. Veranschlagung im

(Finanzhaushalt, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 45 GemHVO)

Voraussetzungen zur Aufnahme von Investitionskrediten

Formelle Voraussetzungen:

3. Genehmigung der vorgesehenen Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung

- § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO i.V.m. § 103 GemO

Unterscheide:

- **Gesamtgenehmigung** (§ 103 Abs. 2 GemO)
- **Einzelgenehmigung** (§ 103 Abs. 4 GemO)

4. Beschluss des Gemeinderates über die Kreditaufnahme (§ 32 GemO) *Kreditkonditionen belasten künftige Haushaltsjahre – muss beachtet werden*

5. Formvorschriften (§ 49 GemO)

5. Genehmigungsverfahren für Investitionskredite

§ 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO

**Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der
Aufsichtsbehörde für den Gesamtbetrag der
Investitionskredite (§103 GemO) ohne zinslose Kredite
und Kredite zur Umschuldung.**

§ 103 Abs. 2, § 103 Abs. 4 GemO

Siehe hierzu auch: VV Nr. 4 zu § 103 GemO

5. Genehmigungsverfahren für Investitionskredite

Unterscheide:

a) **Gesamtgenehmigung, § 103 Abs. 2 GemO**

Zwingend!

Beachte: VV Nr. 4.1 zu § 103 GemO

Insbesondere Nr. 4.1.3 – Ausnahmen vom Grundsatz ... -

b) **Einzelgenehmigung** in den Fällen des § 103 Abs. 4 GemO

Obwohl eine Gesamtgenehmigung erteilt ist, bedarf es in den dort genannten Fällen bei der Aufnahme der einzelnen Kredite nochmals einer Einzelgenehmigung,

vgl. auch VV Nr. 4.2. zu § 103 GemO

Kann dazu kommen!

Geltungsdauer einer Investitionskreditermächtigung

Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit: § 103 Abs. 3 GemO

Die Investitionskreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung (Interimszeit, vorläufige Haushaltsführung).

Geltungsdauer einer Investitionskreditermächtigung

Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit: § 103 Abs. 3 GemO

Die Vorschrift dient der Flexibilität der Haushaltsführung und korrespondiert mit der Regelung über die Übertragbarkeit von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO. Einer förmlichen Übertragungsentscheidung bedarf es für die Übertragung der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung nicht.

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht beizufügen über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen. Diese umfasst auch die über das Ende des Haushaltsjahres geltenden Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten.

vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO, § 53 GemHVO, verbindliches Muster 23

Geltungsdauer einer Investitionskreditermächtigung

Die Vorschrift dient der Flexibilität der Haushaltsführung und korrespondiert mit der Regelung über die Übertragbarkeit von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO.

Einer förmlichen Übertragungsentscheidung bedarf es für die Übertragung der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung nicht.

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht beizufügen über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Diese umfasst auch die über das Ende des Haushaltsjahres geltenden Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten.

vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO, § 53 GemHVO, verbindliches Muster 23

6. Kreditkonditionen

Grundsätze für die Ausgestaltung der Kommunalkredite
(Kreditbedingungen)

Beachte Ausführung in der VV Nr. 3 zu § 103 GemO:

– VV Nr. 3.1 **Kreditkosten**

Zu beachten sind die mit der Kreditaufnahme verbundenen Kreditbeschaffungskosten, wie z.B.

- Disagio,
- Vermittlungsgebühren, Abschlussgebühren, Zuteilungsgebühren
- als auch die Zinsbelastungen

6. Kreditkonditionen

Geltungsdauer einer Investitionskreditermächtigung

- **VV Nr. 3.2 Laufzeit und Tilgung**

Grundsatz: Laufzeit nicht länger als die Nutzungsdauer des mit dem Kredit finanzierten Vermögensgegenstands

- **VV Nr. 3.3 Kündigungsrecht für Gemeinden und Kreditgeber**

Grundsatz: gleiche Kündigungsrechte für Gemeinden und Kreditgeber

- **VV Nr. 3.4 Auslandskredite oder Kredite in fremder Währung**

Grundsatz: Nein, da besonderes Risiko

7. Voraussetzungen für Liquiditätskredite

Kredite, die nicht als Deckungsmittel, sondern nur vorübergehend zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit der Kasse aufgenommen werden.

(Bezeichnung in Kameralistik: Kassenkredite)

Liquiditätskredite sollen den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken.

Beachte hierzu:

§ 105 GemO und VV zu § 105 GemO

§ 95 Abs. 2 Nr. 2 GemO

Bei Ortsgemeinden: siehe § 68 Abs. 4 Satz 2 GemO

Liquiditätskredite

Problem:

Durch die Überschuldung vieler Kommunen können diese ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen außerhalb von Investitionen (Gehaltszahlungen, Rechnungen für den laufenden Verwaltungsbetrieb) nicht mehr nachkommen.

Es genügt nicht mehr, wie gesetzlich zulässig, eine Überbrückung von Liquiditätsengpässen bis zum Eingang von Deckungsmitteln sicherzustellen.

Viele Kommunen müssen ihren laufenden Dienstbetrieb dauerhaft mit Liquiditätskrediten finanzieren.

Dies widerspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung des § 105 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 105 GemO.

Liquiditätskredite

§ 105 Kredite zur Liquiditätssicherung

(1) Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur öffentlichen Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

(3) Für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung findet § 49 GemO keine Anwendung.

§ 49 GemO: Verpflichtungserklärungen

Liquiditätskredite

VV zu § 105 Kredite zur Liquiditätssicherung - **alte Fassung**- Auszug

1. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nur zulässig, soweit für die Gemeindekasse keine anderen Mittel (z. B. liquide Mittel oder Mittel der Sondervermögen) zur Verfügung stehen.

Kredite zur Liquiditätssicherung sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken. Der Höchstbetrag nach der Ermächtigung in der Haushaltssatzung darf nicht überschritten werden.

2....

Liquiditätskredite

VV zu § 105 Kredite zur Liquiditätssicherung - **alte Fassung**- Auszug

3.Grundsätzlich kommt für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine **kurze Laufzeit von bis zu einem Jahr in Betracht.**

Dies folgt aus § 105 Abs. 2 Satz 1, wonach die Kreditaufnahme zur kurzfristigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit dient und aus § 95 Abs. 5, wonach die Haushaltssatzung zum Ende des Haushaltsjahres außer Kraft tritt, wobei die Kreditermächtigung gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 ausnahmsweise bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung weiter gilt.

Liquiditätskredite

VV zu § 105 Kredite zur Liquiditätssicherung - **alte Fassung**- Auszug

Die Regelung verhinderte, dass die überschuldeten Kommunen. ihre laufenden Verpflichtungen über die Finanzierung von Krediten nachkommen konnten.

Dies entsprach der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Der Gesetzgeber dachte damals nicht daran, dass Kommunen einmal dauerhaft überschuldet sind und ihre laufenden Verpflichtungen nicht mehr aus den vorhandenen Einzahlungen decken können, sondern statt dessen über Kredite finanzieren müssen.

Liquiditätskredite

VV zu § 105 Kredite zur Liquiditätssicherung - **alte Fassung**- Auszug

Das rheinland-pfälzische Innenministerium kam den Kommunen in soweit entgegen, dass mit Einzelverfügungen in der Vergangenheit die Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung bis maximal 10 Jahre für zulässig erklärt wurde.

Diese Verfügungen wurden wiederholt erlassen, allerdings jeweils auf zwei Jahre befristet.

Liquiditätskredite

VV zu § 105 Kredite zur Liquiditätssicherung - **alte Fassung**- Auszug

Die Verfügungen wurden jeweils erst kurzfristig für zwei weitere Jahre erlassen.

Die Kommunen konnten somit mit dieser erweiterten Regelung nicht rechtzeitig planen, zudem waren die zehn Jahre immer noch zu kurz, da am Markt in der Niedrigzinsphase äußerst günstige Kredite mit Laufzeiten bis dreißig Jahre angeboten wurden.

Ein wirtschaftliches Kreditmanagement war so nicht möglich.
Zudem wurden Zweifel geäußert, ob die Verfügungen des Innenministerium legal waren.

Liquiditätskredite

VV zu § 105 Kredite zur Liquiditätssicherung - **neue Fassung**- Auszug

- Die letzte Ausnahmeregelung lief am 31.12.2016 aus.
- Das Innenministerium ersetzte sie durch eine dauerhafte Lösung, in dem die VV zu § 105 GemO geändert wurde.
- Darin wurde die alte Regelung mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und auch die Übergangsregelungen mit den zehn Jahren durch eine allgemeine Regelung ersetzt.

Liquiditätskredite

VV zu § 105 Kredite zur Liquiditätssicherung - **neue Fassung**- Auszug

3. Grundsätzlich kommt für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine kurze Laufzeit in Betracht.

Die Gemeinde kann längere Laufzeiten für Kreditaufnahmen vereinbaren, die wegen ständiger unabweisbarer Haushaltsdefizite im Umfang des unvermeidlichen permanenten „Bodensatzes“ zur Sicherstellung der nach Absatz 1 jederzeitig erforderlichen Zahlungsfähigkeit zumindest auf absehbare Zeit benötigt werden

Mit dieser neuen Regelung ist es den Kommunen möglich, ein wirksames Kreditmanagement aufzubauen und die am Markt extrem günstigen Zinsen mit langen Laufzeiten zu nutzen.

7. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen.

Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es sich nicht um die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt.

Beachte hierzu:

§ 103 Abs. 5 GemO, auch **VV Nr. 5** zu § 103 GemO

Beispiele für kreditähnliche Rechtsgeschäfte:

siehe VV Nr. 5.2 zu § 103 GemO,

z.B.

- Bausparverträge, Leasingverträge, Contracting

7.0 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Zum Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte:

Siehe VV Nr. 5.4 VV zu § 103 GemO:

– **Haushaltsplan:**

Darstellung im Vorbericht (§ 6 Satz 4 Nr. 4 GemHVO)

Verbindlichkeitenübersicht (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)

– **Jahresabschluss:**

Anhang zur Bilanz (§ 48 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO)

Verbindlichkeitenübersicht (§ 52 GemHVO)

1. Haushaltswirtschaft

Die Gemeindeordnungen regeln die Grundsätze der Haushaltswirtschaft der Gemeinden.

Der Haushalt ist in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO).

Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquidität sicherzustellen.

Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

1. Haushaltswirtschaft

Finanzierung des Haushalts

§ 94 GemO Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern
zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

1. Haushaltswirtschaft

Finanzierung des Haushalts

§ 94 GemO Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

- (3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben ...
- (4) Die Gemeinde darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierungsart nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre

1. Haushaltswirtschaft

Finanzierung des Haushalts

§ 105 Kredite zur Liquiditätssicherung

- (1) Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. ...

1. Haushaltswirtschaft

Finanzierung des Haushalts

Zusammenfassung:

- Die Finanzierung des kommunalen Haushaltes erfolgt nach der Gemeindeordnung grundsätzlich über Erträge und Einzahlungen entsprechend § 94 GemO.
- Für Investition können bei fehlender Deckung Kredite aufgenommen werden.
- Kredite für die Liquiditätssicherung dürfen im Grundsatz nur zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen aufgenommen werden. Dies entspricht bei vielen überschuldeten Kommunen nicht mehr der Realität

1. Haushaltswirtschaft

Kredite der Stadt Kaiserslautern

Die Aufnahme von **Investitionskrediten** ist in § 103 GemO geregelt und ist in der Praxis eher unproblematisch.

Investitionskredite der Stadt Kaiserslautern zum 31.12.2019:

155.508.398,71 EUR

Probleme bereiten zunehmend die **Kredite zur Liquiditätssicherung**.

Sie sollen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen (§ 105 Abs. 1 GemO).

Stand der Liquiditätskredite der Stadt Kaiserslautern zum 31.12.2019:

645.309.125,00 EUR

1. Haushaltswirtschaft

Kredite der Stadt Kaiserslautern

- Die Refinanzierung der Kommunen erfolgte über Jahrzehnte über sog. Kommunalkredite, mit äußerst günstigen Zinsen.
- Die Kreditinstitute gingen stets davon aus, dass eine Kommune nicht insolvent werden kann und der Kredit absolut sicher ist.
- Die Diskussion um die Insolvenz der Gemeinden verunsicherten den Kreditmarkt.
- Im Zuge der Finanzkrise kamen die Regelungen mit Basel III. Die Banken mussten i. V. damit mehr Eigenkapital bilden und schraubten ihr Engagement bei den Kommunalkrediten deutlich zurück.
- Dafür kamen neue Refinanzierungsprodukte auf den Markt. Die wichtigsten werden nachfolgen erläutert.

2. Der Kommunalkredit

Die Refinanzierung am Kapitalmarkt erfolgt klassisch über sogenannten „Kommunalkredite“.

Die Kommunen erhielten aufgrund ihrer am Kapitalmarkt anerkannten ausgezeichneten Kreditwürdigkeit („eine Kommune kann nicht Konkurs gehen“) bislang jederzeit nahezu beliebig Geld und dies zu besonders guten Konditionen.

Vor der Finanzkrise besorgten die deutschen Banken praktisch alle Fremdmittel, die nötig waren. Für die Institute traditionell ein eher margenschwaches, dafür aber sicheres Geschäft. So profitierten alle.

2. Der Kommunalkredit

Deutsche Gemeinden kommen auch jetzt noch recht günstig an Bankdarlehen. Das liegt daran, dass sie aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen (noch) als ausfallsicher gelten. Banken brauchen, auch unter Basel III, Kommunalkredite nicht mit Eigenkapital zu hinterlegen.

Der kostengünstige Kommunalkredit wird jedoch bankenseitig vermehrt in Frage gestellt. Das für Banken margenarme, weil risikoarme Geschäft wird problematisiert

3. Veränderung des Kapitalmarktes Schuldenkrise und „Basel III“

Die Schuldenkrise hat die Sensibilität unter Investoren und Kreditgebern hinsichtlich der zunehmenden Haushaltsprobleme erhöht.

Dadurch ist auch die Kreditvergabe an Städte und Gemeinden ins öffentliche Bewusstsein gerückt.

Basel III

Basel III wird die Kreditvergabe für die Banken insgesamt verteuern, was zwangsläufig dazu führen wird, dass die einzelnen Kundengruppen einer Bank in stärkerem Wettbewerb um Finanzierungsmittel stehen werden.

Kredite für Kommunen, die zuvor als nahezu unbegrenzt verfügbares Gut betrachtet wurden, werden nur noch in spürbar reduzierter Form vorhanden sein. Viele angestammte Kreditgeber haben ihr Angebot an Kreditmitteln bereits reduziert bzw. an deutlich härtere Auflagen geknüpft.

So hat beispielsweise die bundeseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eingeführt, Kredite an Städte und Gemeinden zukünftig anhand bestimmter Parameter in ihrer Höhe zu begrenzen.

Basel III

Laut einem Positionspapier des Bundesverbands deutscher Banken (veröffentlicht am 08.05.2013) kann die Richtlinie der neuen Bankenregulierung (Basel III) zu weitreichenden Konsequenzen für die Kommunen führen.

So drohe das Angebot an langfristigen Krediten zu schrumpfen. Des Weiteren reduzierten bereits zahlreiche Kreditinstitute ihren Anteil an der Gesamtfinanzierung einer Kommune.

Der Verband befürchtet außerdem, dass die Kreditinstitute das Kommunalgeschäft grundsätzlich reduzieren werden. Die geplante Verschuldungsgrenze (Leverage Ratio) führe zu einem Rückgang von margen- und risikoschwachen Geschäften, die für Kommunalgeschäfte kennzeichnend sind.

Basel III

Zwei Entwicklungen geben ebenfalls Anlass zur Sorge.

Nachdem die Ankündigung der KfW-Bank 2010, Kredite künftig bonitätsorientiert zu vergeben für viel Aufregung gesorgt hatte (mittlerweile hat die Bank den Vorschlag zurückgezogen), löste die Meldung, eine Bank in Nordrhein-Westfalen wolle sog. „Nothaushaltskommunen“ keine Kredite mehr gewähren, neue Befürchtungen aus.

Dies ist als Einstieg in ein kommunales Rating. Vor diesem Hintergrund erscheint es angeraten, Gedanken zur Anpassung der eigenen Kreditstrategie zu entwickeln: „Jede Kommune sollte sich daher unter Berücksichtigung der eigenen Haushalts- und Verschuldungssituation rechtzeitig Maßnahmen zur Begrenzung des Risiko aus Basel III kümmern. Hierzu können z. B. eine Diversifikation der Kreditgeber und die Prüfung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten dienen.

Basel III

Für Kommunen mit einer sehr hohen Verschuldung und damit hohen Risiken einer Kreditverknappung macht es aber durchaus Sinn, über Beimischungen beispielsweise von Anleihen, Schuldverschreibungen, Bauspardarlehen oder Bürgeranleihen schon jetzt nachzudenken.

Als Konsequenz aus der Finanzmarktkrise seit 2008 verfolgt Basel III als 3. Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) das folgende Hauptanliegen:

Verbesserung der Resistenz des Bankensystems gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und der Wirtschaft.

Basel III

Basel III ist eine Lehre aus der Finanzkrise. Die G-10-Länder beschlossen, dass die Banken sich in Zukunft besser selbst mit Eigenkapital vorsorgen müssen, um mögliche eigene Risiken ihrer Geschäftstätigkeit abzudecken.

In der Finanzkrise hat das Eigenkapital nicht ausgereicht, sodass die Staaten eingreifen und Banken retten mussten.

Mit Basel III wurde entschieden, dass eine Bank **Eigenkapital in Höhe von acht Prozent ihrer Risikopositionen** nachweisen muss.

Sobald eine Bank unter die Grenze von acht Prozent kommt, ordnet die Bankenaufsicht entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung .

Basel III

Beim Eigenkapital der Banken existieren unterschiedliche Arten. Um die Risiken der Geschäftstätigkeit abzusichern, ist das Kernkapital von Bedeutung. Dabei gibt die Kernkapitalquote an, wie viele Risiken, insbesondere durch die Kreditvergabe durch eigenes Kernkapital gedeckt sein muss.

Beim Kernkapital unterscheiden die Fachleute dann zwischen hartem und weichem Kernkapital, wobei für die Bankenstabilität das harte Kernkapital besonders wichtig ist. Es besteht aus Aktien und einbehaltenen Gewinnen.

Das heißt, durch Basel III ist die vorgeschriebene Struktur des Eigenkapitals verändert. Banken sind jetzt gezwungen, mehr hartes Kernkapital als Eigenkapital vorzuhalten. Das trägt zur Erhöhung der Kernkapitalquote bei und zur Erhöhung der Stabilität der Banken und gibt dem Finanzsystem mehr Sicherheit.

Basel III

Die neuen Eigenkapital- und Finanzierungsregeln für Kreditinstitute (Basel III) sind 2018 in Kraft getreten sind.

Bereits Jahre vorher haben viele Kreditinstitute ihre Marktstrategie an die neuen Anforderungen angepasst.

Basel III enthält im Wesentlichen **vier Anforderungen, die die Kreditinstitute** künftig einhalten müssen:

Basel III

- **Das Eigenkapital**, vor allem das Kernkapital muss erhöht werden;
- Das maximale Ausleihvolumen wird auf das 33,3-fache der Bilanzsumme begrenzt (**Leverage Ratio**);
- Eine höhere Liquiditätsreserve ist vorzuhalten, um bei großem Nettoabfluss von Zahlungsmitteln zahlungsfähig zu sein (**Liquidity Coverage Ratio**);
- Eine stabile Finanzierung ist erforderlich, um Fristenkongruenz (langfristige Ausleihungen-langfristig finanziert) herzustellen (**Net Stable Funding Ratio**).

Basel III – Folgen für die Kunden

Die mit Basel III erlassenen neuen Vorschriften für die Eigenkapitalquote erschweren Banken und Kunden das Geschäft.

Banken müssen nicht zum ersten Mal ihre Kreditvergaberichtlinien verschärfen, was Kunden spüren, wenn sie die Anforderungen nicht erfüllen und ihren Kredit deswegen nicht bekommen.

Für die Unternehmen ist es in Zukunft besonders wichtig, etwas zur eigenen Bonitätserhöhung zu tun, um für die Banken als Kreditkunde interessant zu sein.

Davon sind auch die Kommunen und die Kommunalkredite betroffen. Es ist anzunehmen, dass sich die Finanzierungsbedingungen der Kommunen infolge des Banken-Regelwerks Basel III zukünftig verschlechtern werden.

Basel III – Folgen für die Kunden

Die Aufnahme von Krediten bleibt eine wichtige Finanzierungsquelle der Städte und Gemeinden.

Das Kommunalgeschäft wird an Bedeutung gewinnen, unterliegt aber aufgrund der Banken- und Staatsschuldenkrise starken Veränderungen.

Auch die neuen regulatorischen Vorgaben für die Banken und die Schuldenbegrenzungsregeln für die öffentliche Hand werden Folgen für die Kommunalfinanzierung haben.

Basel III – Folgen für die Kunden

Allerdings bleibt es bis auf weiteres bei der Eigenkapital Unterlegung von 0% für den Kommunalkredit.

Trotz dieser – auf den ersten Blick beruhigenden – Einstufung des Kommunalkredits werden sich die Bedingungen für die Kommunen am Kommunalkreditmarkt in den kommenden Jahren verändern.

Der Aufbau und der Erhalt der notwendigen Kernkapitalquote und das maximale Kreditvolumen bei den Kreditinstituten werden möglicherweise dazu führen, dass der Kommunalkredit verdrängt oder nur zu höheren Margen vergeben wird.

Basel III – Folgen für die Kunden

Bereits jetzt ist zu spüren, dass Kreditinstitute ihre Strategie ändern und ihr Kreditportfolio anders – und zwar zu Ungunsten des herkömmlichen Kommunalkredits – ausrichten. Einige Kreditinstitute haben sich aus dem Markt der Kommunalkredite völlig zurückgezogen.

Das führt dazu, dass Kommunen bei Kreditabfragen oft nur wenige, **manchmal nur 1-2 Angebote** erhalten.

Banken bieten zunehmend verschiedenen Kommunen Kredite zu unterschiedlichen Konditionen an. Außerdem ist die Zahl derjenigen Kommunen drastisch gestiegen, die von manch einem Kommunalfinanzierer überhaupt kein annehmbares Kreditangebot mehr bekommen.

Basel III – Folgen für die Kunden

- Nach einer Umfrage der Deutschen Bank erwartet etwa die Hälfte der Kommunen durch Basel III eine Verteuerung der Kreditbeschaffung.
- Die Zinsbelastung bei der Stadt Kaiserslautern war schon jetzt extrem hoch, bei den bislang noch günstigen Kommunalkreditkonditionen wie auch in der absoluten Niedrigzinsphase.
- Allerdings stellt auch die städtische Kämmerei negative Veränderungen am Kapitalmarkt fest. Bei Kreditanfragen hat die Anzahl der Angebote bereits deutlich abgenommen.

4. Alternativen zum Kommunalkredit

Kreditgeber der Kommunen sind traditionell vor allem Sparkassen, Geschäftsbanken und Förderbanken. Die Wirtschafts- und Finanzkrise wirkt sich mittlerweile auch auf die Kommunalfinanzierung in Deutschland aus.

So ziehen sich immer mehr Banken aus der Kommunalfinanzierung zurück.

Die verbleibenden Kreditgeber prüfen verstärkt die Bonität der Kommunen, bevor sie Kredite vergeben. Die Fachleute sind sich sicher, dass es für die Kommunen künftig deutlich schwieriger wird, Kredite zu bekommen.

4. Alternativen zum Kommunalkredit

Einen ungewöhnlichen Weg zur Sanierung des defizitären Staatshaushalts sind die Niederlande gegangen. Sie lockten die Reichen der Welt in ihr Land an der Nordsee.

Jeder, der mindestens 1,25 Millionen Euro in die Wirtschaft pumpt, kann ab Oktober 2013 sofort unbegrenzt lange im Land der Tulpen und des Gouda-Käse wohnen und die niederländische Nationalität erhalten.

Diese Möglichkeiten stehen deutschen Kommunen nicht offen.

4. Alternativen zum Kommunalkredit

Vor dem Hintergrund, dass für die Kommunalfinanzierung neue Investorengruppen angesprochen werden, haben einzelne Banken Analysen zu Kommunalhaushalten deutscher Kommunen für interessierte (auch internationale) Investoren verbreitet.

Selbst wenn eine kommunale Insolvenz in Deutschland ausgeschlossen ist, so stellt sich doch die Frage, ob und wie neue Verschuldungsformen dazu beitragen können, die Gläubigerstruktur zu diversifizieren.

4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Zinsentwicklung

- Seit Jahrzehnten können am Zinsmarkt in der Tendenz sinkende Zinsen beobachtet werden.
- Lediglich vereinzelt ergeben sich Marktsituationen mit extremen Ausschlägen nach oben, beispielsweise in den Jahren 1980/81 und 1989/90.
- Verschärft wurde die negative Entwicklung des Zinsmarktes durch die Lehman-Pleite im September 2008 und die dadurch resultierende **Finanzkrise**.
- In diesem Zusammenhang senkte auch die **EZB** (Europäische Zentralbank) den Leitzins.

4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB)

- Die EZB reklamiert für sich, in der Finanzkrise 2008 den EURO gerettet zu haben, und nicht die Politik
- Insbesondere zur Stützung der notleidenden Südstaaten in der EU wurde das Geld immer billiger gemacht und der europäische Markt mit Geld faktisch „überschwemmt“
- Die Folge war ein Einbruch der Zinsen, bis hin zu einem Negativzins
- Die neue EZB-Chefin Christine Lagarde hat bei ihrem Amtsantritt im September 2019 erklärt, dass die **Zinsen „für Jahrzehnte bei null liegen“** werden
 - Hier irrt Lagarde, wie wir später sehen werden

4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

EURIBOR

- Der **EURIBOR** (kurz für: Euro Interbank Offered Rate) bezeichnet den Zinssatz, zu dem sich europäische Banken untereinander Geld leihen. Er dient als Referenzzinssatz für viele Finanzprodukte – unter anderem auch für die variable Verzinsung von Immobilienkrediten. Der EURIBOR sollte 2021 abgelöst werden, existiert aber immer noch.
 - Zinssatz 3 Monate 01.07.2019: -0,346 %
 - Zinssatz 3 Monate 20.09.2023: 3,934 %, Tendenz steigend
- **€STR (Nachfolger vom Libor, der zum 30.07.2023 eingestellt wurde)**
Im Nachgang des Libor-Skandals wurde er durch die Euro Short-Term Rate €STR ersetzt – die Schwester von Sofr, Sonia, Saron und Tonar.

In Deutschland weiter wichtig: EURIBOR

4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB)

- Der **EURIBOR** liegt seit bereits Jahren unter Null Prozent.
- Auch der Leitzins, zu dem Banken bei der Zentralbank Geld aufnehmen, liegt seit längerem bei Null Prozent.
- Laut Lagarde wird auch dieser dauerhaft bei Null bleiben – oder sogar negativ werden.
- Ein negativer Leitzins bedeutet, die Geschäftsbanken nehmen Darlehen bei der Zentralbank auf und erhalten dafür noch einen Zinssatz, die Differenz zwischen dem Minuszins und Null.
- Sparer müssen damit rechnen, dass sie auf dem Sparbuch auf Jahrzehnte hinaus keine Zinsen mehr erhalten werden oder sogar für ihre Einlagen bezahlen müssen.

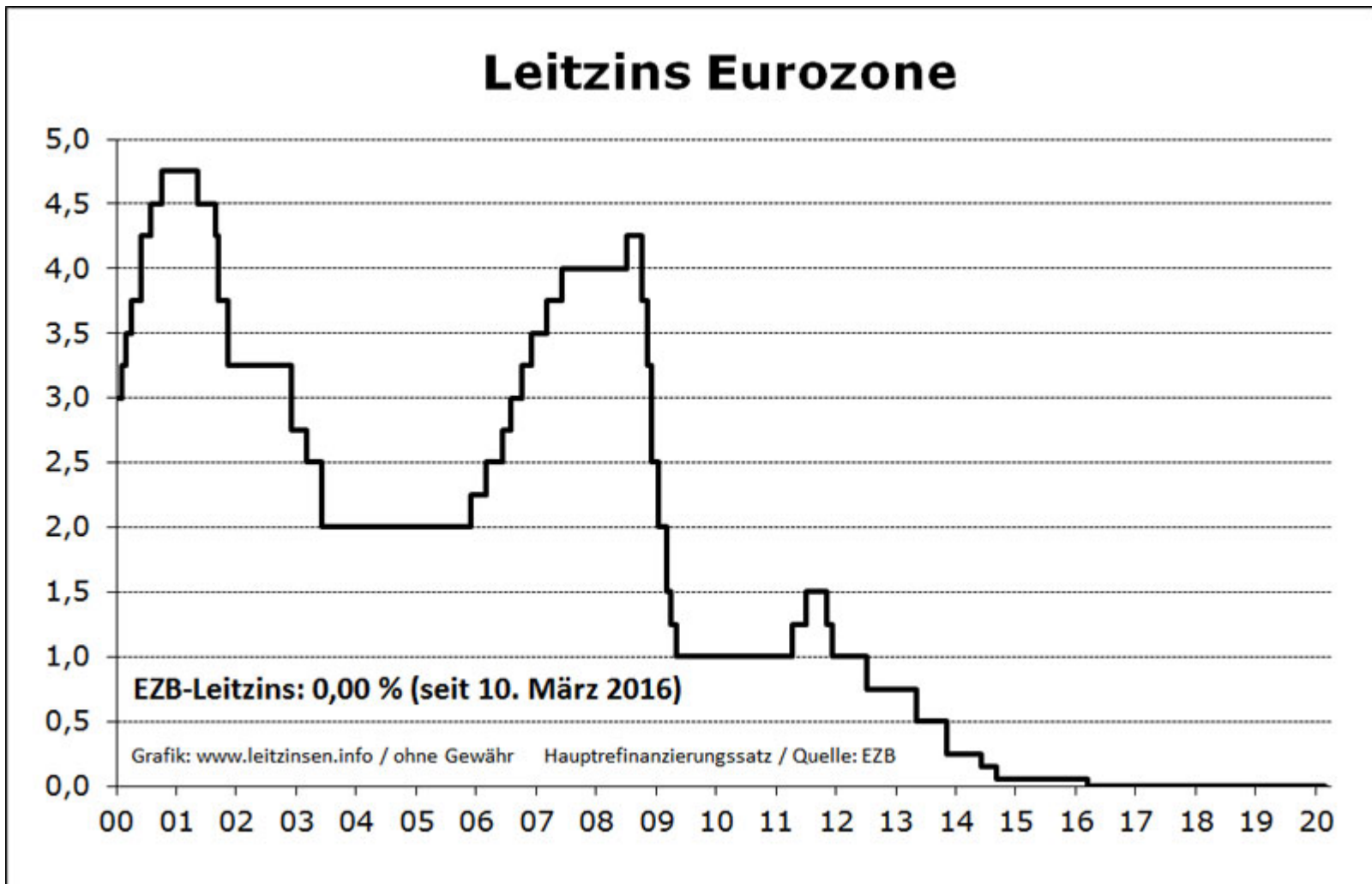
4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Zinsentwicklung

Die negative Zinsentwicklung wird insbesondere deutlich, wenn man den Leitzins der EZB (Hauptrefinanzierungszins) zum Zeitpunkt der Lehman-Pleite, dem Leitzins eines späteren Datums gegenüberstellt:

Zeitpunkt	Zeitpunkt Lehman-Pleite: 2008	10. März 2016:	15.10.2020
Leitzins	4,25 %	Herabsetzung von 0,05 % auf 0,00 %	0,00 %

E. Refinanzierung am Kapitalmarkt



4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

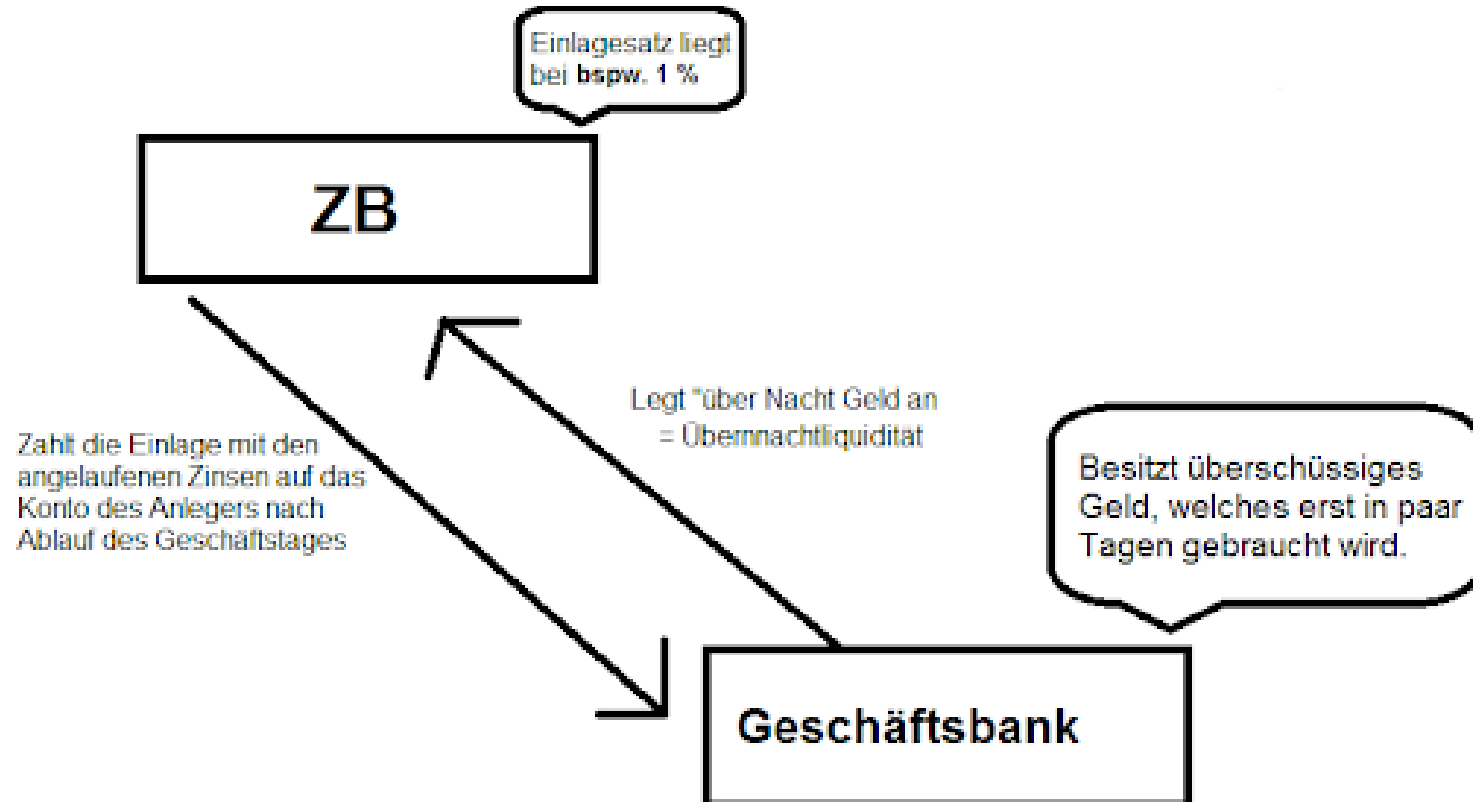
Fazilität (lateinisch: *facilitas* „Leichtigkeit“)

Fazilität steht im Finanzwesen für die betraglich begrenzte Möglichkeit, Kredite aufzunehmen oder Guthaben anlegen zu können.

Es geht es darum, dass die Geschäftsbanken bei der Zentralbank Geld

- a) das sich aktuell nicht benötigen einlegen oder aber
- b) Gelder, die sie benötigen aufnehmen.

Einlagefazilität



Wichtige Zinssätze bei der Zentralbank

1. Hauptrefinanzierungssatz = Leitzinssatz

- Der Hauptrefinanzierungssatz legt fest, zu welchen Konditionen sich die Geschäftsbanken von der Europäischen Zentralbank neues Geld leihen können. Die EZB schafft durch diese Liquiditätsbereitstellung neues Geld und ermöglicht den Banken, frisches Kapital für Bankgeschäfte wie Finanzierungen zu erhalten.
- Dafür müssen Sie im Normalfall einen bestimmten Zinssatz bezahlen und können Bankkunden im Gegenzug einen höheren Zinssatz für Kredite berechnen. Bis 2022 (seit 10.03.2016) lag der Hauptrefinanzierungssatz bei 0,0%, so dass Banken sich quasi zum Nulltarif von der EZB Geld beschaffen können.

Leitzins im Juni 2023: 4,0 %

Wichtige Zinssätze bei der Zentralbank

2. Einlagenzins = Einlagenzinssatz (Einlagenfazilität)

Während Privatpersonen ihre nicht genutzten Einkünfte zunächst auf einem Girokonto bei einer Bank lagern, erfolgt dies bei den Banken in Form von Zentralbankguthaben bei der EZB.

Die Einlagefazilität stellt dabei den Zinssatz dar, den die Geschäftsbanken für ihre Guthaben bei der EZB erhalten.

Dieser lag lange im negativen Bereich **bei -0,5%**, so dass die Banken **Strafzinsen** für Einlagen zahlen mussten.

Alternativ können Sie kurzfristige Überschüsse im Interbankenhandel an andere Banken verleihen oder ihre Bestände als Bargeld lagern, was jedoch deutlich teurer wäre.

Einlagenzinssatz Juni 2023: 3,5 %

Der Einlagenzins bestimmt maßgeblich die Sparzinsen von Bankkunden

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

Wichtige Zinssätze:

3. Spitzenrefinanzierungssatz = Spitzenfinanzierungsfazilität

Die Spitzenrefinanzierung steht den Geschäftsbanken offen, wenn sie kurzfristig Liquidität benötigen, um kleinere Negativsalden über Nacht auszugleichen = Zins für Übernachtkredit.

Diese Form der Refinanzierung steht in Konkurrenz zum Interbankenhandel.

Spitzenfinanzierungssatz Juni 2023: 4,25 % (Juli 2022: 0,75 %)

Zinssätze auf Zentralbankguthaben von Geschäftsbanken im Euroraum

	ab 10/2019	vor 09/2019
Hauptrefinanzierungssatz (Leitzins): (Bank leiht Geld bei EZB)	0,00 %	0,00 %
Einlagefazilität: Einlagesatz hierfür: (Für Guthaben der Banken bei EZB, einschließlich Girokonten u. Spar- einlagen, die von Geschäftsbanken nicht investiert worden sind)	0,5 %	0,4 %

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

Was bedeuten niedrige Leitzinsen für die Verbraucher?

Fast schon automatisch stellt sich die Frage, was niedrige Leitzinsen für die Bankkunden und Verbraucher bedeuten.

In diesem Zusammenhang ist zwischen verschiedenen Fällen zu unterscheiden:

1. Bankkunden

Bankkunden mit einem Girokonto bekommen vor allem die **negative Einlagefazilität** zu spüren.

Dies lässt sich aus dem folgenden Zusammenhang schließen:

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

Die finanzielle Bereinigung durch die Bank hat handfeste Folgen für Kontoinhaber:

- **Höhere Kontoführungsgebühren:**

Durch höhere Gebühren beteiligt die Bank ihre Kunden an den Kosten der Strafzinsen.

- **Abschaffung kostenfreier Kontomodelle:**

Da zusätzliche Einlagen für die Banken aktuell nur bedingt attraktiv sind, versuchen sie, durch die Abschaffung kostenfreier Kontomodelle den Zustrom an Kontokunden zu verringern.

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

2. Anleger

Laut einer GfK-Studie im Auftrag der Bank of Scotland **waren das Tagesgeldkonto sowie das Sparbuch auch im Jahr 2015** die meist genutzten Geldanlagen in Deutschland.

Doch die Zinsen für diese Formen der Geldanlage liegen bereits seit 2-3 Jahren auf einem äußerst niedrigen Niveau.

Auch dies ist auf die niedrigen Leitzinsen zurückzuführen.

Hier wirken sich sogar zwei der Leitzinssätze aus:

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

2. Anleger

- **Einlagefazilität:**

Parallel zu den **Guthaben auf Girokonten** gelten **Spareinlagen** für die **Banken ebenfalls als Zentralbankguthaben**, sofern sie diese nicht anderweitig in Bankgeschäfte investieren konnten. Infolgedessen müssen die Banken auch auf solche Einlagen Strafzinsen zahlen.

- **Hauptrefinanzierungssatz:**

Im Normalfall beschaffen sich die Banken über die Kundeneinlagen Kapital für ihre Investitionen.

Da der Hauptrefinanzierungssatz aktuell aber 0,0% beträgt, benötigen Banken die Refinanzierungsquelle Kundeneinlagen so gut wie gar nicht.

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

Die Folge dieser beiden Situationen besteht darin, dass Anleger auf einem Tagesgeldkonto oder einem Sparbuch so gut wie keine Zinsen mehr erwarten können.

Bei größeren Zinseinlagen ist in naher Zukunft sogar eher mit Negativzinsen zu rechnen.

3. Kreditnehmer

Die Leitzinsen stellen grob gesagt das Kostenmaß für die Kreditvergabe der Banken dar.

Diese müssen für das Kapital entweder bei der EZB oder bei Anlegern Zinsen zahlen und können es in Form von Krediten zu höheren Zinsen wieder verleihen.

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

3. Kreditnehmer

Die Leitzinsen stellen grob gesagt das Kostenmaß für die Kreditvergabe der Banken dar.

Diese müssen für das Kapital entweder bei der EZB oder bei Anlegern Zinsen zahlen und können es in Form von Krediten zu höheren Zinsen wieder verleihen.

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

Liegen die Leitzinsen also niedrig, haben die Banken einen größeren Spielraum bei der Marge:

Beispiel:

Kapitalkosten (Leitzinsen, Einlagezinsen)	Kreditkosten	Marge
0,5 %	4,0 %	3,5 %
1,5%	5,0 %	3,5 %
3,0 %	6,5 %	3,5 %
5,0 %	8,5 %	3,5 %

Je niedriger die Leitzinsen sind, umso günstiger sind die Kreditkosten bei gleicher Marge für die Geschäftsbanken.

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

Die **niedrigen Leitzinsen** führen also über einen längeren Zeitraum betrachtet zu **niedrigen Kreditzinsen**.

- Wer sich für einen Ratenkredit interessiert, sollte jedoch trotzdem nicht sofort das erstbeste Angebot wählen.
- Die Konditionen unterscheiden sich von Bank zu Bank.
- Die Vor- und Nachteile von Banken lassen sich problemlos online finden, so dass potenzielle Kunden sich ein Bild machen können.

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

Wie sollten Bankkunden generell reagieren?

Je nach persönlicher Situation sollten Bankkunden verschiedene Maßnahmen ergreifen:

A) Konto

- Bei der bisherigen Bank nach einem günstigeren Kontomodell schauen
- Angebote vieler Banken vergleichen und einen Kontowechsel durchführen

B) Anlagen

- Angebote vergleichen und die beste Rendite finden
- Auf andere Geldanlagen mit überschaubarem Risiko ausweichen (z. B. Fondssparpläne)

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

Wie sollten Bankkunden generell reagieren?

- Es gibt also auch in einem schwierigeren Umfeld durchaus Möglichkeiten, die individuellen finanziellen Folgen etwas abzumildern.
- Kreditnehmer sollten für sich ausrechnen, ob das sinkende Zinsniveau nicht gerade bei größeren Darlehen mit längerer Laufzeit eine **Umschuldung** attraktiv macht.
- Hier muss jedoch die Zinersparnis mit den Kosten der **Vorfälligkeitsentschädigung** verglichen werden.

Beachte:

Alle längerfristigen Kredite **können nach 10 Jahren** gekündigt werden, **ohne Vorfälligkeitsentschädigung** (§ 489 BGB)

Einlagefazilität der Geschäftsbanken bei der Zentralbank

Fazit:

- Die Europäische Zentralbank (EZB) hat mit ihrer Leitzinspolitik in den letzten Jahren die Finanzmärkte stark verändert.
- Während Zinseinlagen immer niedrigere Renditen abwerfen und die Kontoführungsgebühren steigen, werden Kredite bereits seit Jahren immer günstiger.
- Die niedrigen Leitzinsen sind dabei vor allem der ungleichen wirtschaftlichen Entwicklung geschuldet. Einige Euro-Staaten wie Italien oder Spanien hinken nämlich bei der wirtschaftlichen Erholung hinterher, so dass eine Leitzinserhöhung die Probleme weiter verstärken würde.
- Während dies für Anleger bedeutet, sich nach Alternativen umzuschauen, können sich Kreditnehmer unter dem Strich über günstige Konditionen freuen.

4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Vorteile für die Kommunen:

- Die günstigen Kreditzinsen sind insbesondere für hochverschuldete Kommunen von Interesse, da sie am Kapitalmarkt sehr günstig Kredite aufnehmen können.
- Auch für sehr lange Laufzeiten (z. B. 30 Jahre) können sie so das Risiko vom Zinsanstieg vermeiden und langfristig ihr Kreditmanagement absichern und planbar machen.

4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Vorteile für die Kommunen:

- Seit einigen Jahren bieten europäische Kreditinstitute Kommunen attraktive Angebote im kurzfristigen Bereich:
 - Kommunen können bei Liquiditätsengpässen für einige Wochen/Monate Geld aufnehmen
 - Die Banken bieten das Geld zu einem Negativzins an (leicht unter 0 Euro).
 - D. h. Kommunen nehmen dieses Geld auf und zahlen nach Ablauf der vereinbarten Zeit weniger zurück, als sie erhalten haben.

Das Finanzreferat der Stadt Kaiserslautern nutzte seit einigen Jahren solchen Angebote immer wieder für eine kurzfristige Liquidität.

4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Vorteile der Kreditinstitute:

- Die Kreditinstitute „**parken**“ so kurzfristig nicht benötigtes Kapital.
- Damit entlasten sie ihre Giro- und Tagesgeldkonten und müssen damit keinen „Strafzins“ in Höhe von 0,5 % an ihre Geschäftsbanken bzw. die Zentralbank entrichten.
- Einen kleinen Teil dieser Einsparung geben sie an die Kommune, die das kurzfristige Kreditangebot annimmt, weiter.
- Die Kommunen erhalten i. d. R. einen „Negativzins“, in Höhe von **0.0x %**.

4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Änderung der Zinspolitik durch die EZB im Juli 2022

Die EZB erhöht erstmals nach 11 Jahren wieder die Zinsen

Wesentlicher Grund: Die hohe Inflation ausgelöst durch stark gestiegene Energiepreise, der Ukrainekrieg und die Auswirkungen der Corona-Krise.

Inflationsrate in Deutschland:

- August 2022: 9,1 % (Im Juli 2022 hebt die EZB den Zins an)
- August 2023: 6,1 %
- Prognose für 2024 ifo-Institut (Institut für Wirtschaftsforschung, Uni München): 2,6 %

E. Refinanzierung am Kapitalmarkt

Exkurs: „Negativzinsen“ und komm. Kredite

Entwicklung Leitzins EZB (zw. 03/2016 und 07/2022: 0 Prozent)

Datum	Zinssatz	Einlagesatz f. Banken
1. 27.07.2022	0,50 %	0,25 %
2. 14.09.2022	1,25 %	0,75 %
3. 02.11.2022	2,00 %	1,50 %
4. 21.12.2022	2,50 %	2,00 %
5. 08.02.2023	3,00 %	2,50 %
6. 22.03.2023	3,50 %	3,00 %
7. 10.05.2023	3,75 %	3,25 %
8. 21.06.2023	4,00 %	3,50 %
9. 27.07.2023	4,25 %	3,75 %
10. 14.09.2023	4,50 %	4,00 %

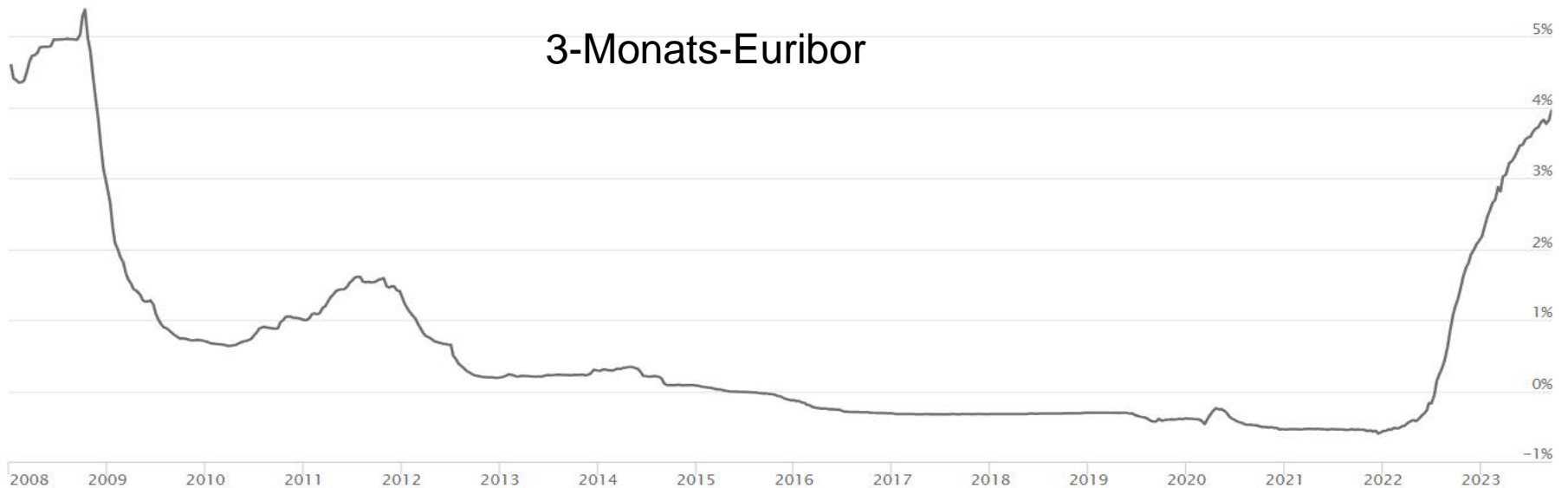
4.1 Exkurs: „Negativzinsen“ und kommunale Kredite

Grafik Euribor

-historische Euribor Werte

Zeitraum 1M 6M 1J Alles

Von 1 Jan 2008 Bis 22 Sep 2023



4.2 Finanzagenturen

In Rheinland-Pfalz gibt es seit einigen Jahren die Kreditgemeinschaft der Landkreise, an der sich auch Städte und Gemeinden beteiligen können. Mit der Bündelung von Krediten sollen größere Volumina erreicht werden, um bessere Zinskonditionen zu erhalten.

Eine Öffnung für größere Gläubigergruppen gelingt damit allerdings bisher nicht, da weiterhin der Kommunalkredit als Verschuldungsform gewählt wird. Finanzagenturen in anderen Staaten gehen mit gebündelter Kreditnachfrage indes auch direkt an den Kapitalmarkt. Ob das auch in Deutschland erfolgreich wäre, bleibt offen.

Die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz nutzen das Modell der Darlehensgemeinschaft zumeist für Investitionskredite. Im Schnitt werden 25 Millionen Euro ausgeschrieben. Dabei werden Konditionen angeboten, die das Land als Großnachfrager erhält; besser gehe es nicht.

4.3 Schuldscheindarlehen

Was sind Schuldscheindarlehen?

- **Schuldscheindarlehen stellen eine besondere Form des Darlehensvertrages (§ 488 ff. BGB) dar.**
- Rechtlich handelt es sich nicht um ein Wertpapier, sondern um ein Darlehen, wobei der ausgestellte Schuldschein als zugrunde liegendes Beweispapier (und nicht als Wertpapier) fungiert (§§ 371, 952 BGB).

4.3 Schuldscheindarlehen

- Schuldscheindarlehen dienen dazu, die Investorenbasis zu verbreitern, d. h. der Darlehensnehmer – die Kommune – hat mit diesem Instrument die Möglichkeit, einen breiteren Investorenkreis zu adressieren, als dies bei üblichen bilateralen Krediten möglich ist.
- Neue Finanzierungskanäle lassen sich damit öffnen. Die Darlehensgeber wiederum treten im Unterschied zu Anleihen nicht anonym auf, wodurch sich die Bedingungen mit den einzelnen Investoren abstimmen lassen.
- Außerdem sind bei Schuldscheindarlehen lediglich Berichtspflichten gegenüber den Investoren zu erfüllen.
- Des Weiteren ist ein Rating bei diesem Instrument nicht nötig.

4.3 Schuldscheindarlehen

- Damit fallen die Zusatzkosten geringer aus als bei Anleihen. Vor diesem Hintergrund ist das Instrument eine wirtschaftliche Finanzierungsform.
- So argumentiert die Stadt Leipzig nach Aufnahme eines Schuldscheindarlehens über 28 Mio. EUR, dass „sich das Schuldscheindarlehen als wirtschaftlichste Finanzierung herausgestellt (hat), da es ca. 0,1 Prozentpunkte günstiger als der entsprechende Kommunalkredit war.“

4.3 Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehen haben für die emittierenden Kreditinstitute den Vorteil, dass sie weiterveräußert werden können, mithin die eigene Bilanz nicht tangieren.

Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die von der Kommune bereitzustellenden Unterlagen relativ gering sind.

Damit sinken die Kosten der Emission – insoweit können auch geringere Volumina an den Markt gebracht werden.

Trotzdem ist eine gewisse Mindesthöhe erforderlich – für die Mehrzahl der Kommunen in Rheinland-Pfalz kommt das Instrument isoliert daher nicht in Betracht.

Für eine Reihe von Städten ist dies aber eine interessante Alternative. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass die (Zins-) Konditionen höher sind als (noch) beim herkömmlichen Kommunalkredit.

4.3 Schuldscheindarlehen

Seit der Finanzkrise ist das Angebot für Kommunalkredite, wie vorstehend bereits erläutert z. T. stark zurückgegangen. Oftmals gibt es bei Anfragen am Kapitalmarkt nur noch 1-2 Angebote.

Das Schuldscheindarlehen wurde zu einer echten alternative, egal ob dies eine größere Kommune allein aufgelegt hat oder in Kooperation mit anderen Kommunen.

4.3 Schuldscheindarlehen

Beispiele gibt es mittlerweile sehr viele.

- Die NRW-Stadt **Gelsenkirchen** hat einen Schuldschein mit fünfjähriger Laufzeit am Kapitalmarkt platziert.
- Ursprünglich plante der Stadtkämmerer nur ein Volumen von 30 Millionen Euro. Doch die Nachfrage war extrem groß.
- Daher wurde auf 65 Millionen Euro aufgestockt.
- Der Zinssatz liege deutlich unter zwei Prozent.
- Neben Sparkassen aus dem gesamten Bundesgebiet seien auch ausländische Investoren mit eingebunden.

4.3 Schuldscheindarlehen

Schuldscheine in Fremdwahrung

Erstmals hat mit der Stadt **Essen** eine Kommune einen Schuldschein in Schweizer Franken aufgenommen. Insgesamt 100 Millionen Franken sind dabei in die Stadtkasse geflossen, das sind rund 80 Millionen Euro.

Die Manahme war aus Sicht der Stadt notig, um bestehende Kredite bedienen zu konnen. Das Papier hatte eine Laufzeit bis Oktober 2015. Aktuell gab es einen Zinsvorteil, doch es wurde fur Essen immer schwieriger, die bestehenden Franken-Kredite in Hohe von 450 Millionen zu gunstigen Konditionen zu verlangern.

4.3 Schuldscheindarlehen

Weitere Beispiele unter anderem gibt es aus Hannover, Lünen, Leipzig, Bielefeld, Nürnberg, Bochum, Mainz, Saarbrücken, Kaiserslautern

Gemeinschaftsschuldschein

Zunehmend platzieren Städte einen Gemeinschaftsschuldschein, z. B.

- In Schleswig Holstein die Städte Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster
- NRW: Essen, Gelsenkirchen, Remscheid und Solingen
- NRW: Hagen, Remscheid, Solingen
- NRW: Essen, Wuppertal, Solingen, Herne, Remscheid und Bochum (500 Mio. €)
- Bayern: Nürnberg und Würzburg

4.3 Schuldscheindarlehen

Höhe

Die Höhe variiert von ca. 20 Millionen Euro (untere Grenze für Schuldscheindarlehen) bis zu dreistelligen Millionen Beträgen.

Hannover: 150 Mio. €

Laufzeiten

Die Laufzeiten bewegen sich in einem Zeitraum von 10 Jahren bis hin zu ca. 30 Jahren (Nürnberg: 30 Jahre, Hannover: 31 Jahre, Wiesbaden: 30 Jahre).

In der absoluten Niedrigzinsphase ist eine Absicherung der Kreditkosten auf einem absolut niedrigen Niveau möglich.

Zinssätze

Die Zinssätze bewegen sich auf einem Niveau des Kommunalkredites.

4.3 Schuldscheindarlehen

Neue Kreditgeber

Nachdem viele Sparkassen und Banken sich aus dem Kommunalkredit ganz oder teilweise zurückgezogen haben, indem sie ihre jährlichen Kontingente deutlich verringert haben, geben sie andererseits Angebote bei ausgeschriebenen Schuldscheindarlehen der Kommunen ab.

Daneben finden sich bei Schuldscheindarlehen auch für Kommunen völlig neue Kreditgeber.

So steigen z. B. Pensionsfonds ein, die insbesondere an sehr langen Laufzeiten interessiert sind.

Charakteristika des Schuldscheins -1-

Schuldschein als direktes Substitut zum Kredit, bei vergleichsweise breiter Investorenbasis

- Der Schuldschein ist wie der Kommunalkredit ein bilateraler Kreditvertrag zwischen zwei Vertragsparteien.
- D.h. prinzipiell kommen hier die §§ 488ff für Darlehensverträge des BGB zur Anwendung, was für Unternehmen die Laufzeit des Schuldscheins faktisch auf 10 Jahre beschränkt. Der § 489 BGB kann für Kommunen explizit ausgeschlossen werden, so dass der Markt für Schuldscheine deutscher Solva 0-Emittenten auch deutlich längere Laufzeiten zulässt.
- Es erfolgt kein Börsenlisting, da der Schuldschein kein Wertpapier darstellt. Der Verkauf ist dem Investor jedoch zu einer späteren Phase grundsätzlich möglich durch Übertragung oder per Abtretung. Dabei ist die Abtretbarkeit nicht limitiert.

Charakteristika des Schuldscheins -2-

- Der Gläubiger hat mit Preisfestsetzung bei Abschluss des Schuldscheinvertrages volle Transparenz über seine zukünftigen Zins- und Tilgungszahlungen, so dass Planungssicherheit hergestellt ist (Annahme => Festsatzverzinsung).
- Grundsätzlich wird der Schuldschein ohne Stückzins gehandelt, so dass er ein geringes Disagio aufweist.
- Die Dokumentationserfordernisse sind niedrig.
- Der Schuldscheindarlehensvertrag erfolgt unter deutschem Recht.
- Attraktivität des Schuldscheins für den Investor macht die Bewertungsmethode aus. Die bilanzielle Bewertung erfolgt sowohl nach HGB als auch nach IAS 39 zu Anschaffungskosten, d.h. der Schuldschein wird nicht zum Marktwert bilanziert.

Charakteristika des Schuldscheins -3-

- Ausgestaltung sowohl als endfälliger Festsatz, als auch Floater möglich. Tilgungsstrukturen sind die Ausnahme.
- Generell umfasst der Schuldscheinmarkt Laufzeiten bis zu 50 Jahre. Die konkrete Nachfrage hängt jedoch von Emittent, aktueller Marktsituation, Zinsstrukturkurve, absolutem Zinsniveau etc. ab.
- Für Kommunen sind aber i.d.R. Laufzeiten bis 20 Jahre und punktuell darüber hinaus darstellbar.
- Das deutsche Produkt „Schuldschein“ und die damit verbundenen Vorteile sind weltweit einmalig.

4.4 Anleihe

- Anleihen werden besonders auf Länderebene schon lange als Finanzierungsinstrument genutzt. Hier spielt vor allem die hohe Bonität der Länder eine entscheidende Rolle.
- **Rechtlich handelt es sich dabei um ein Wertpapier.**
- Anleihen der öffentlichen Hand sind standardisiert und besitzen eine andere Publikumsausrichtung als Kommunal-kredite.
- Wenngleich höhere Kosten durch weitergehende Dokumentationspflichten entstehen, kann dieser Mehraufwand bei einem höheren Volumen (ab 100 Mio. EUR) sinnvoll sein, da eine signifikante Verbreiterung der Investorenbasis erreicht wird.

4.4 Anleihe

Beispiele für kommunale Anleihen bei Städten

Auch mit Anleihen haben mehrere Städte bereits Erfahrungen gesammelt.

- Hannover in 2009 und in 2011
- Essen in 2010 und
- Mainz und Würzburg 2013
- Nürnberg 2013
- Ludwigshafen 2014

Charakteristika der Anleihe -1-

Die Anleihe ist ein Instrument zur Beschaffung von Fremdkapital

- Bei einer Anleihe hat idR der Käufer des Wertpapiers, einen Anspruch auf Zinszahlung und Rückzahlung des Geldes nach Ende der Laufzeit.
- Die Anleihe ist ein Fremdkapitalinstrument, d.h. der Käufer der Anleihe gewährt eine Art des Kredites, erwirbt jedoch keine Anteile am Unternehmen/Kommune etc.
- Anleihen werden an der Börse gelistet und können dort jederzeit während der Laufzeit in üblichen Losmengen ge- und verkauft werden. Die Stückelung bestimmt die kleinste handelbare Einheit des Wertpapiers.
- Emittenten des öffentlichen Sektors sind von der Prospektspflicht ausgenommen, so daß der Verkauf an private Investoren, ermöglicht durch eine kleine Stückelung (mind. 500 ,- EUR) grundsätzlich ohne höhere Dokumentationsanforderungen erreichbar ist.

Charakteristika der Anleihe -2-

- In der Regel werden Anleihen als Inhaberpapiere ausgegeben, was die freie Handelbarkeit und damit Übertragbarkeit der Anleihen erst möglich macht, da der jeweilige Inhaber des Papiers berechtigt ist, die Zinszahlung bzw. die Rückzahlung des Nominals zu erhalten.
- Die rechtliche Dokumentation ist bei einer Anleihe umfangreich und nimmt zeitlich bis zu 3 Monaten ein. Durch die zwingende Einschaltung externen Rechtsanwälters sind die Kosten mit indikativ 50.000,- EUR für eine Erstemission relativ hoch.
- Verhandelt werden sowohl der Übernahmevertrag, der das Rechtsverhältnis zwischen Emittentin und übernehmender Bank regelt, als auch die Anleihebedingungen, die die Details der Anleihe festlegen, sowie die Globalurkunde, welches die Verbriefung der Anleihe darstellt, welche letztlich in einem Clearingsystem hinterlegt wird.

Charakteristika der Anleihe -3-

- Personell kann der komplette „Lebenszyklus“ einer Anleihe, von der Vorbereitung über die Ausführung bis zur Abwicklung durch ein und dieselbe Person erfolgen.
- Anleihen deutscher Kommunen sind für Anleger mit hohem Sicherheitsbewußtsein interessant, die trotz allem einen Renditeaufschlag zum Bund oder den deutschen Länder haben möchten.
- Die Anleihe kann sowohl mit festen als auch variablen Kupon ausgestattet sein. Tilgungsstrukturen sind unüblich.
- Die möglichen Laufzeiten sind im wesentlichen auf maximal 10 Jahre beschränkt. Die konkrete Laufzeitempfehlung ist neben dem aktuellen Zinsniveau auch z.B. von konkurrierenden Transaktionen, aber auch dem aktuellen Investorenappetit abhängig.

Ausgewählte kommunale Finanzierungsmöglichkeiten im Vergleich

	Kommunalkredit	Schuldscheindarlehen (SSD)	Anleihe
Merkmale	bilateral	bilateral / multilateral	multilateral
	ohne Untergrenze	ab 5 Mio. EUR möglich	ab 100 Mio. EUR sinnvoll
	alle Laufzeiten	i. d. R. 2 – 15 Jahre (> 15 Jahre möglich)	i. d. R. 2 – 10 Jahre (> 10 Jahre möglich)
	dokumentiert	Namenspapier	Inhaberpapier
	illiquide	bedingt liquide	i. d. R. börsennotiert
Vorteile	individuelle Zins- und Tilgungsstruktur möglich	kein externes Rating erforderlich	breite Investorenbasis
	große Flexibilität	einfache und kostengünstige Dokumentation	deutlich bessere Platzierungsfähigkeit gegenüber SSD
Nachteile		eingeschränkte Handelbarkeit	i. d. R. externes kapitalmarktfähiges Rating notwendig
	eingeschränkte Investorenbasis	deutlich kleinere Investorenbasis gegenüber Anleihe	höhere Kosten

Schuldschein oder Anleihe – die Zielsetzung entscheidet

	Schuldscheindarlehen	Anleihe
Verbreiterung der Investorenbasis	1	1
Hohes punktuelles Refinanzierungsvolumen ≥ 100 Mio EUR		1
Regelmässige Mittelaufnahme auch kleinerer Losgrößen (5-10 Mio EUR)	1	
Mittelaufnahme für Investitionskredite (Laufzeiten über 10 Jahre)	1	
Anlagemöglichkeit für Privatinvestoren		1
Diskrete Mittelaufnahme	1	
Hohe öffentliche Publizität		1
Geringer Dokumentationssaufwand	1	
Vergleichsweise niedrigere Dokumentationskosten	1	
Investoren namentlich bekannt	1	

Schuldschein oder Anleihe – die Zielsetzung entscheidet

- Die Empfehlung für den Einsatz kapitalmarktnaher Refinanzierungsinstrumente wie dem Schuldschein oder der Anleihe, kann immer nur vor dem Hintergrund ihrer Zielsetzung als Emittenten getroffen werden
- Generell sind die „Vorarbeiten“ bis zur Erstemission bis auf die unterschiedlichen Dokumentationsanforderungen fast identisch. Deswegen wird oft empfohlen, bei Produkten im Rahmen eines erweiterten Refinanzierungskonzepts zu diskutieren.

4.5 Zinsderivate

4.5.1 Zinsderivate und deren Sicherheit

Seit längerem ist die weitere Zunahme der Verschuldung in rheinland-pfälzischen Kommunen festzustellen. Insbesondere im Bereich der kurzfristigen Verschuldung bei den Liquiditätskrediten sind die Zunahmen enorm.

Gerade hier ergibt sich für die betroffenen Kommunen ein erhebliches **Zinsänderungsrisiko**.

Sollten die Zinssätze am kurzen Ende ansteigen, werden die Einsparungen rasch wieder aufgezehrt.

In dieser Situation kann der Abschluss von zinssichernden Derivaten bei variabel bleibender Verzinsung gerade im Bereich der Kasse Entspannung auch in einem später anziehenden Umfeld bedeuten.

4.5 Zinsderivate

4.5.1 Zinsderivate und deren Sicherheit

**Finanzinstrumente (Derivate) sind zur
Absicherung von Risiken in Grundgeschäften
einzusetzen.**

Damit werden sie zu Sicherungsinstrumenten.

4.5.1 Zinsderivate und deren Sicherheit

Was ist „Steuerung“?

- ❖ Sicherung + Optimierung (= Steuerung) der **Liquidität** durch Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten und Kassenkrediten (= *Kreditmanagement*)
- ❖ Sicherung + Optimierung (= Steuerung) der **Zinslast und der Werte** (doppisch) durch Einsatz von Derivaten (= *Derivatmanagement, Zinssteuerung*)
- ❖ Beides zusammen ist kommunales Zins- und Schuldenmanagement bzw. kommunale Zinssteuerung

4.5.1 Zinsderivate und deren Sicherheit

Primärziele der Steuerung



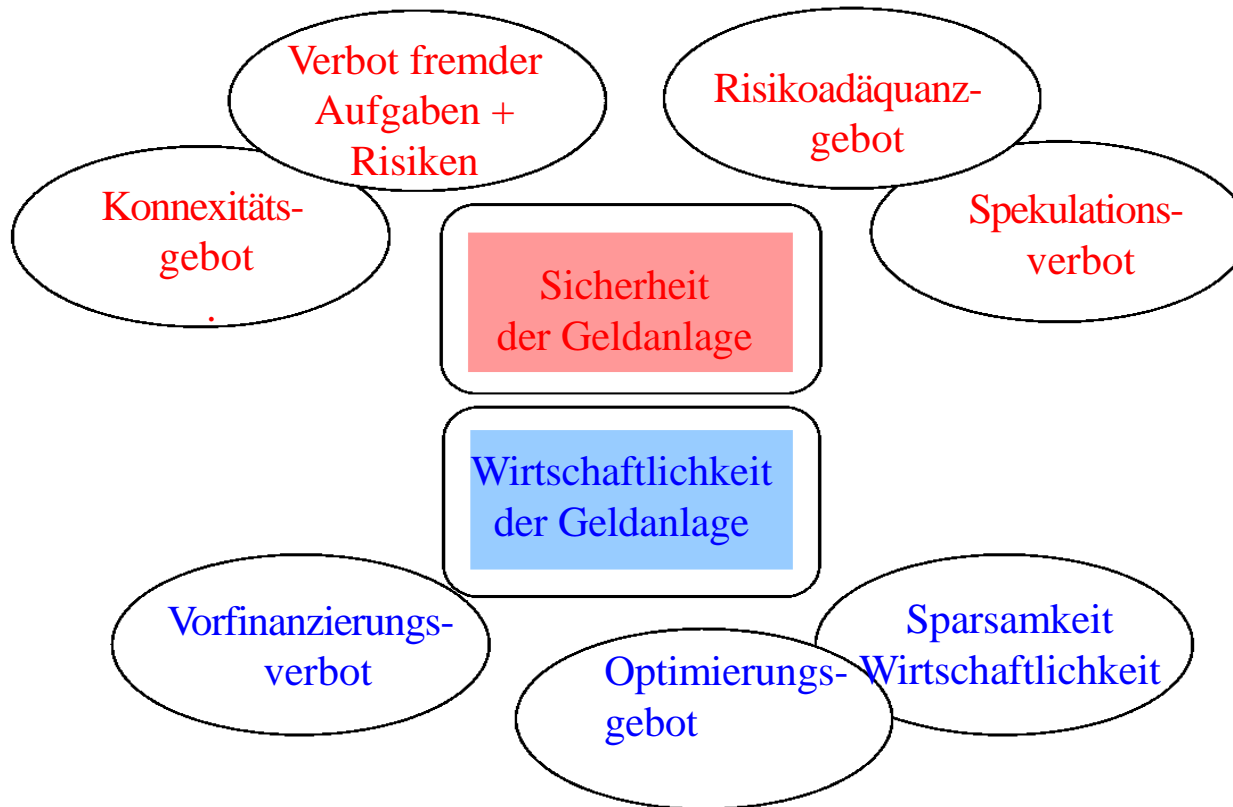
- möglichst geringe Zinslast
= **Wirtschaftlichkeitsprinzip**
- möglichst hohe Sicherheit
= **Sicherheitsprinzip**

4.5.1 Zinsderivate und deren Sicherheit

Wo liegt das Problem?

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Diskussion um den Einsatz von Finanzderivaten in Kommunen weniger ein Problem des Instrumentariums „Derivat“ ist, sondern vielmehr auf einem Umgang mit solchen Instrumenten beruht, der nicht den **gesetzlichen Anforderungen** bzw. der notwendigen kaufmännischen Vorsicht entspricht.

Rechtsrahmen Gemeindeordnung



Sicherheit von was?

Bei Geldanlagen **ist** auf eine **ausreichende** Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

Geldanlage

ist Erwerb von Wertpapieren (IHS, Anleihen) und Forderungen (Schuldscheindarlehen). Derivate sind Modalitäten der Kreditaufnahme. Zu sichern ist die *gesamte* (Geld-) Anlage (Portfolio). *Planungssicherheit?*

Sicherheit

ist verpflichtend („ist“) und vorrangig vor Wirtschaftlichkeit.

Sicherheit ist nicht absolut (risikovermeidend), sondern relativ (chancenwährend)

Sicherheit vor was?

Zu sichern ist die Geldanlage vor „**finanziellen**“ Risiken.

Finanzielle Risiken sind:

Ausfallrisiken (Kontrahenten-, Emittenten-, Adressenausfallrisiko)

Liquiditätsrisiken (Ausfall Anschluss-/Finanzierung; Marktpreis-
/Zinsänderungsrisiken)

Zinsänderungsrisiken sind

- das **Zahlungsstromänderungsrisiko** (cash-flow-risk). Betroffen sind variabel/ kurz verzinsliche (originäre/synthetische) Portfolioteile bei Zinsanstieg
- das **Prolongationsrisiko**. Betroffen ist Anschlussfinanzierung bei Zinsanstieg
- das **Festzins- oder Wertänderungsrisiko**. Betroffen sind fest verzinsliche (originäre/synthetische) Portfolioteile bei niedrigen/sinkenden Zinsen (Opportunitätskosten/Zinsschaden)

Sicherheit durch was?

Gesichert werden können Kredit und/oder Portfolio durch Standard-Instrumente

a) gegen das **Risiko steigender Zinsen**

(Zahlungsstromänderungsrisiko) durch:

- Abschluss von Payer-Swaps. Es entstehen synthetische Festzinskredite mit originären Festzinssatzkrediten vergleichbaren Risiken
- Abschluss eines Doppelswaps = Kombination Zinsswap (Receiver u. Payer)
- Kauf von Zins-Caps (**Verkauf** > Stillhalter)

Max. zu zahlender Zins eines variabel verzinslichen Kredits wird festgelegt

Payer Swap: variabler Zins wird getauscht gegen Festzins

Forward Swap: Tausch von Zinszahlungen erst nach einer vereinbarten

Vorlaufzeit

Beispiel: zunächst variabler Zins, nach 6 Monaten Tausch in Festzins

Sicherheit durch was?

Gesichert werden können Kredit und/oder Portfolio durch Standard-Instrumente

b) gegen das **Risiko verteuerter Anschlussfinanzierung (Prolongationsrisiko)** durch:

- Abschluss eines Forward-Payer-Swaps
- Abschluss eines Doppelswaps
- Kauf eines Forward-Caps (**Verkauf** > Stillhalter)
- Kauf eines Forward-Rate-Agreements (**Verkauf** > Stillhalter)
- Kauf einer Payer-Swaption
- Abschluss von Forward-Darlehen, Optionsdarlehen usw.

Swap: austauschen

Cap: Kappung/Obergrenze

Sicherheit durch was?

c) gegen das **Risiko niedriger/fallender Zinsen**

(Festzinsänderungsrisiko) durch:

- Abschluss von Receiver-Swaps. Es entstehen synthetische variable Kredite mit variablen Krediten vergleichbaren Risiken
- Abschluss eines Forward-Receiver-Swaps
- Kauf einer Receiver-Swaption = Sicherungsgeschäft bei doppischer, Optimierungsgeschäft bei kameraler Betrachtung (**Verkauf** > Stillhalter)

d) **Zinssicherung durch komplexe derivative Finanzinstrumente**

e) **Keine Zinssicherung durch „toxische“ Produkte**

Komplexe Finanzinstrumente **ohne sichernde oder optimierende Wirkung**, die zudem regelmäßig gegen den gesetzlichen Handlungsrahmen verstoßen. Die Gerichte haben in zahlreichen Fällen über ihre Unzulässigkeit im kommunalen Bereich geurteilt

Sicherheit der „Geldanlage“

Zusammenfassung/Ergebnis:

- Das Gemeinderecht fordert die Sicherung von Krediten und Derivaten bzw. des Schuldenportfolios vor finanziellen Risiken.
- Die Sicherung erfolgt in der Regel durch Einsatz einfacher Standardderivate (Plain-Vanillas), bei vorhandener Expertise auch durch komplexe Derivat, nie aber durch toxische Derivate.
- Derivate mit Sicherungswirkung werden als Sicherungsgeschäfte bezeichnet.
- Ein Verbot von Sicherungsgeschäften wäre grundsätzlich rechts- und/oder verfassungswidrig.

4.5.2 Zinsderivate - Gesetzlicher Rahmen

- Gleichzeitig können jetzt abgeschlossene Zinsaustauschgeschäfte mit entsprechender Absicherung die fixen Zinsen aus Investitionsdarlehen zumindest für ein gewisses Zeitfenster absenken.
- Überlegungen zum Einsatz von Derivaten in den kommunalen Kreditportefeuilles sind daher mehr denn je angezeigt.
- Zwar besteht keine direkte rechtliche Ermächtigung für die rheinland-pfälzischen Kommunen zum Einsatz von Derivaten, ihre Zulässigkeit ergibt sich allerdings als Ausfluss der jeweiligen Kreditermächtigung der Haushaltssatzung, dem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht auf kommunale Selbstverwaltung und nicht zuletzt aus dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 93 Abs. 3 GemO.

4.5.2 Zinsderivate - Gesetzlicher Rahmen

Zinsderivate **zählen nicht zu den kreditähnlichen Rechtsgeschäften**, sie dienen vor allem der Zinsabsicherung.

Sie sind nur im Zusammenhang mit den Konditionen eines bestehenden Kredits möglich (Konnexität).

Bei der Zinssicherung mit Hilfe von Derivaten ist besondere Sorgfalt geboten

VV Nr. 6 zu § 103 GemO

4.5.2 Zinsderivate - Gesetzlicher Rahmen

VV Nr. 6 zu § 103 GemO – Auszug -

6. Zinsderivate

6.1 Eine **ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung** zum Einsatz von Zinsderivaten durch die Gemeinde **besteht nicht**.

Die Befugnis der Gemeinden zum Einsatz von Zinsderivaten ergibt sich als Annex zu der für das jeweilige Haushaltsjahr genehmigten Kreditermächtigung.

4.5.2 Zinsderivate - Gesetzlicher Rahmen

VV Nr. 6 zu § 103 GemO – Auszug -

6. Zinsderivate

6.1 Im Rahmen ihrer zulässigen Kreditaufnahme obliegt der Gemeinde auch die Entscheidung, unter welchen Bedingungen ein Kredit aufgenommen wird.

Die Kompetenz zur Gestaltung der Kreditkonditionen endet nicht mit Abschluss der Kreditaufnahme, sondern schließt die Befugnis ein, auch während der Kreditlaufzeit noch geänderte Konditionen zu vereinbaren.

4.5.2 Zinsderivate – Gesetzlicher Rahmen

VV Nr. 6 zu § 103 GemO - Auszug -

6. Zinsderivate

6.2 Im Rahmen der Interpretation ihrer Kreditkompetenz im Sinne einer "Bedingungsgestaltungskompetenz" ist die Gemeinde insoweit zum Abschluss von Zinsderivaten befugt, als es um die Konditionengestaltung konkreter Kredite geht.

Dies setzt einen gegenständlichen Bezug - die sogenannte **Konnexität** - zwischen dem jeweiligen Zinsderivatgeschäft und einem konkret bestehenden oder neu abgeschlossenen Kreditvertrag voraus.

Zinsbezogene Derivate für erst künftig geplante, noch nicht abgeschlossene Kommunalkredite kommen daher nicht in Betracht.

4.5.2 Zinsderivate - Gesetzlicher Rahmen

VV Nr. 6 zu § 103 GemO – Auszug -

6. Zinsderivate

6.3 Die gebotene inhaltliche und zeitliche **Konnexität** erfordert, dass sich das Zinsderivatgeschäft und das Kreditgeschäft hinsichtlich Währung, Betrag und Fälligkeit decken.

Von Deckungsgleichheit kann ausgegangen werden, wenn der Bezugsbetrag des Zinsderivates nicht größer als der Kreditbetrag und die Laufzeit nicht länger als die (Rest-) Laufzeit des Kredits ist.

4.5.2 Zinsderivate - Gesetzlicher Rahmen

VV Nr. 6 zu § 103 GemO – Auszug -

6. Zinsderivate

6.6 Im Rahmen des Schulden- und Zinsmanagements der Gemeinden kann der zulässige Einsatz von Zinsderivaten ein geeignetes Mittel sein, Zinsänderungsrisiken zu begrenzen und Zinsausgaben zu minimieren.

Der Abschluss von Zinsderivatgeschäften birgt jedoch seinerseits Risiken, die eine intensive Überwachung und Steuerung notwendig machen.

Dies stellt hohe Anforderungen in personeller und organisatorischer Hinsicht.

4.5.2 Zinsderivate - Gesetzlicher Rahmen

VV Nr. 6 zu § 103 GemO – Auszug -

Zu fordern sind insbesondere:

- der Einsatz ausreichend qualifizierter Mitarbeiter und deren einschlägige Fortbildung,
- klare Vorgaben des Rates über die zum Abschluss zugelassenen Zinsderivate und die maximale Höhe des Risikos (Risikolimit),
- eine laufende Überwachung der Zinsderivatgeschäfte, mit der u. a. ein Einsatz von Zinsderivaten zur spekulativen Einnahmeerzielung verhindert wird,
- eine Aufbauorganisation, die eine Funktionstrennung von Geschäftsabschluss, Abwicklung und Risikoüberwachung gewährleistet und
- ein funktionierendes Berichtswesen.

5.5.3 Urteile zu Derivatgeschäften von Kommunen

In zwei aktuellen Urteilen hat sich das Landgericht Düsseldorf im Juli 2013 zu Derivatgeschäften von Kommunen geäußert.

Die Urteile bestätigen die Rechtmäßigkeit von einfachen Zinsswaps (sog. Plain-Vanilla-Swaps). Entscheidend sei, dass die einfachen Swapgeschäfte konnex sind, d. h. der Begrenzung bzw. der Absicherung von Risiken dienen.

Die **Konnexität** ist der Zusammenhang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht zwischen dem Swap und einem oder mehreren Darlehen.

4.5.3 Urteile zu Derivatgeschäften von Kommunen

BGH 1 StR 427/18 - Beschluss vom 25. April 2019 (LG Augsburg)

Untreue (Vermögensbetreuungspflicht: Maßstab für kommunale Entscheidungsträger beim Abschluss von Finanzgeschäften; Vermögensschaden: Gefährdungsschaden, geboten bilanzielle Betrachtung).

Auszug aus den Leitsätzen:

Nach der Rechtsprechung des Senats konkretisiert sich der Maßstab der Sorgfaltspflicht, den ein kommunaler Entscheidungsträger bei Abschluss von Finanzgeschäften zu beachten hat, aufgrund der kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen wie folgt:

4.5.3 Urteile zu Derivatgeschäften von Kommunen

BGH 1 StR 427/18 - Beschluss vom 25. April 2019 (LG Augsburg)

Ein Finanzgeschäft einer Kommune muss zunächst einen sachlichen und zeitlichen Bezug zu einem konkret vorhandenen oder aktuell neu abgeschlossenen Kreditvertrag dergestalt aufweisen, dass das mit dem Grundgeschäft verbundene Risiko durch das Finanzgeschäft in einer angemessenen Weise abgesichert oder optimiert wird (**Konnexität**).

4.5.3 Urteile zu Derivatgeschäften von Kommunen

BGH 1 StR 427/18 - Beschluss vom 25. April 2019 (LG Augsburg)

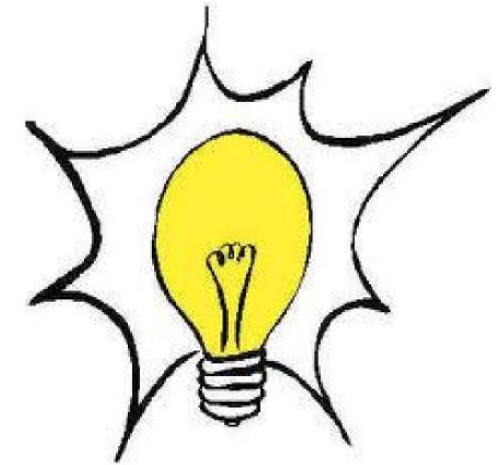
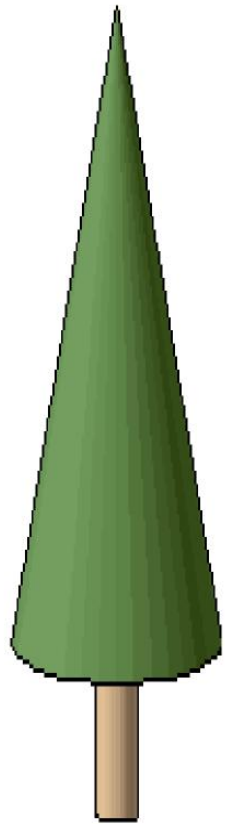
Darüber hinaus ist der Abschluss eines Finanzgeschäfts dann pflichtwidrig,

- wenn das Risiko des Kapitalverlustes die Chance des Kapitalgewinns deutlich übersteigt und dadurch die kommunale Aufgabenbindung und -erfüllung nicht unerheblich gefährdet wird,
- wenn die Abwägungsentscheidung infolge von Informationsdefiziten oder Mängeln bei der Sachverhaltserfassung nicht richtig erfolgen konnte,
- wenn sachfremde Gesichtspunkte in die Entscheidungsfindung einfließen sowie
- wenn konkrete Anweisungen der Aufsichtsbehörde zu den Geschäftskonditionen zu Gunsten einer Chance auf höhere Kostenreduzierung missachtet werden.

4.5.4 Produkte der kommunalen Zinssicherung

- Es gibt am Markt zahlreiche Produkte mit einer Zinssicherung
- Der **Festzinsempfänger-Swap („Receiver“)** hat für Kommunen in der Praxis keine große Bedeutung.
- Es wird daher nachfolgend nicht weiter darauf eingegangen
- Aus Sicht der Kommunen ist in der Praxis insbesondere der **Festzinszahler-Swap („Payer“)** interessant.

•Herr Huber möchte einen Baum fällen...

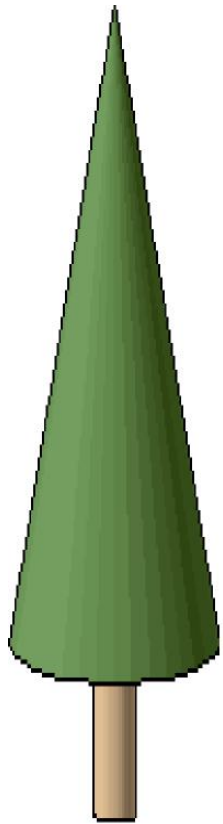


•Nachbar Moser
•hat ein Beil!

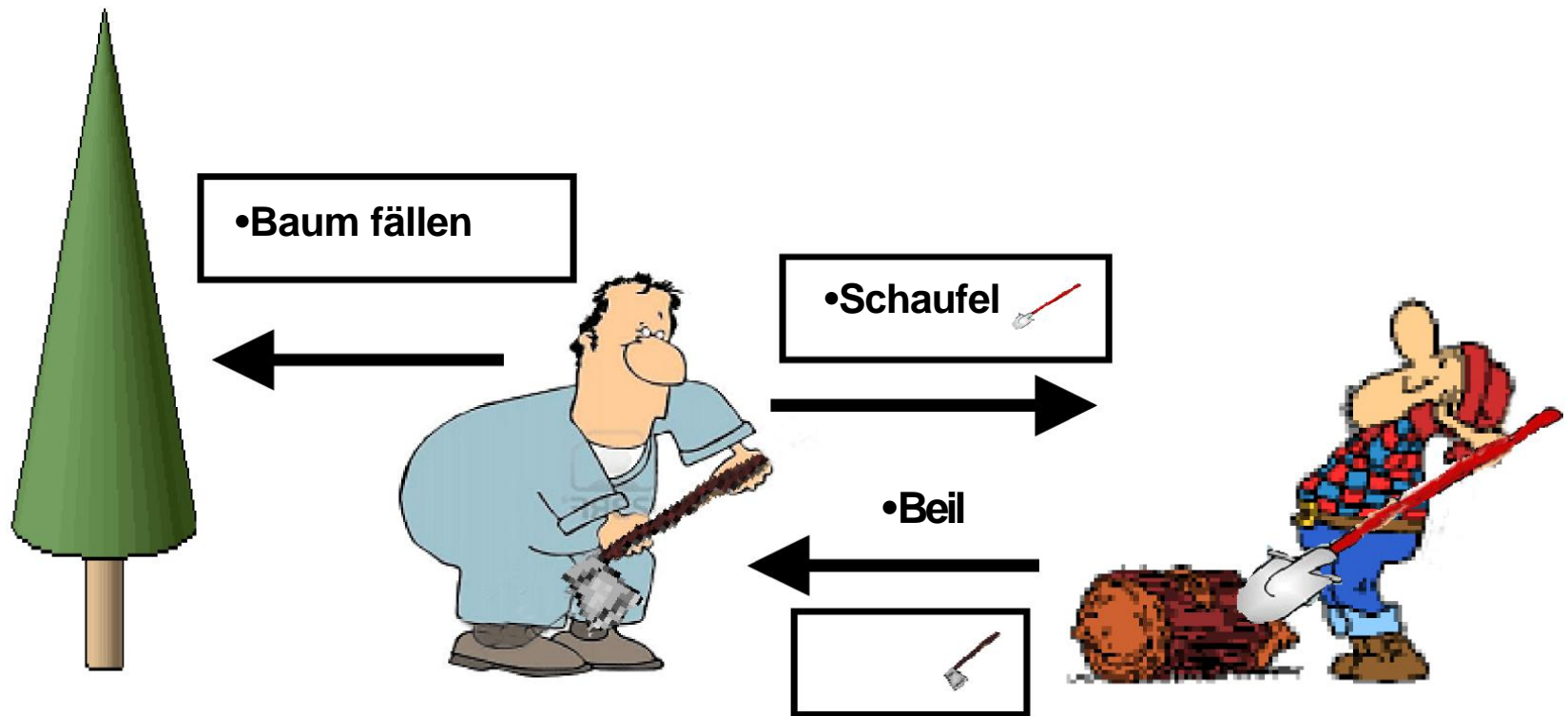


•Die Nachbarn vereinbaren einen...

•... Tausch!



•Tauschvereinbarung der Nachbarn



•Ergebnis für Herrn Huber

•Fazit:

Der Tauschvertrag löst ein Problem:

**Herr Huber vereinbart
einen „Schaufel-Swap“**



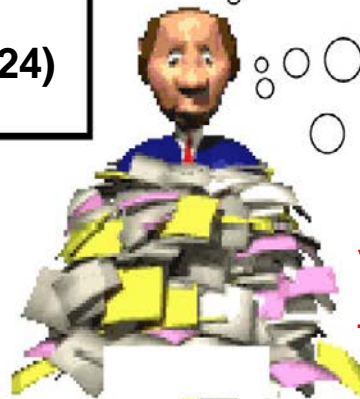
To swap = austauschen

Herr Müller hat auch ein Problem...

Aus der Zinsbindung laufendes Darlehen (im Jahr 2024)



Bank A



Herr Müller

Ich will einen festen Zinssatz ab 2024

• Geht bei vielen Banken nicht

~~Festen Zinssatz mit Bank Bereits heute vereinbaren?~~



Ein Zinstauschvertrag!

Vorfälligkeitsentschädigung für Festzinsvereinbarung bis 2024

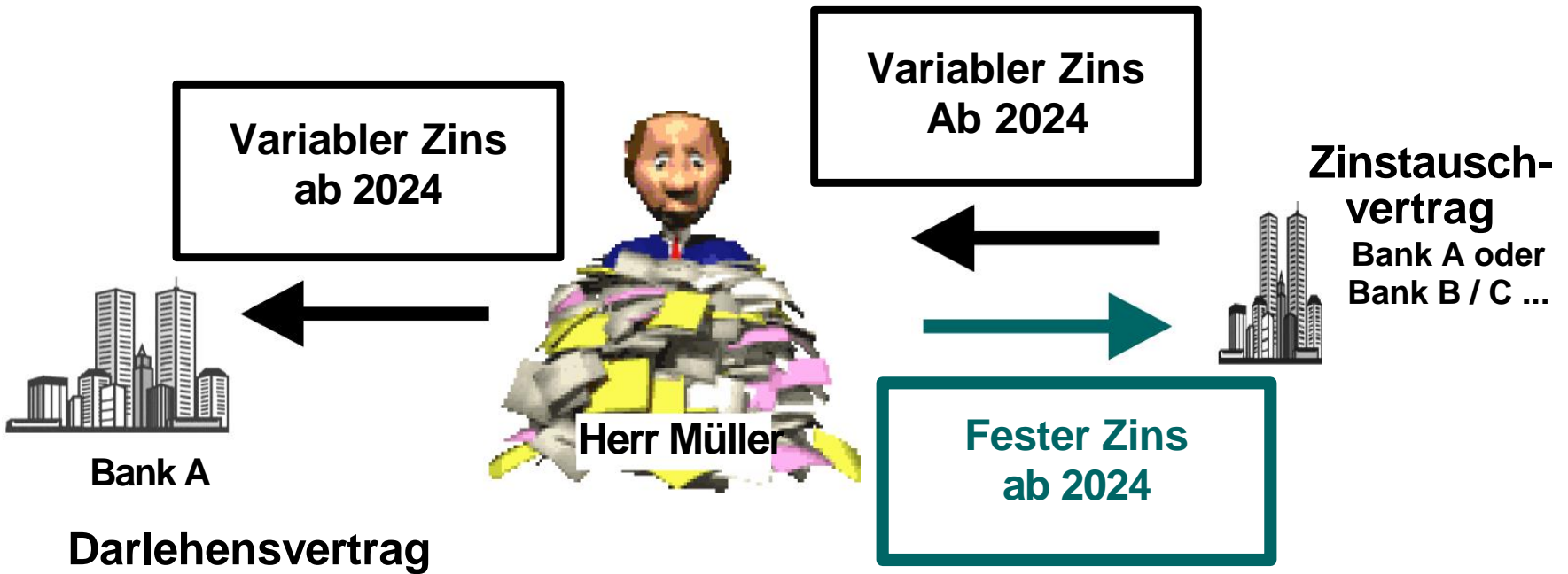
~~• Darlehen auflösen und Zinsfestes Darlehen Vereinbaren?~~



Herr Müller vereinbart einen Zinstauschvertrag.

Herr Müller löst auch hier ein Problem.

= **Festzinszahler-Swap**
(Payer-Swap)
aus Sicht des Darlehensnehmers



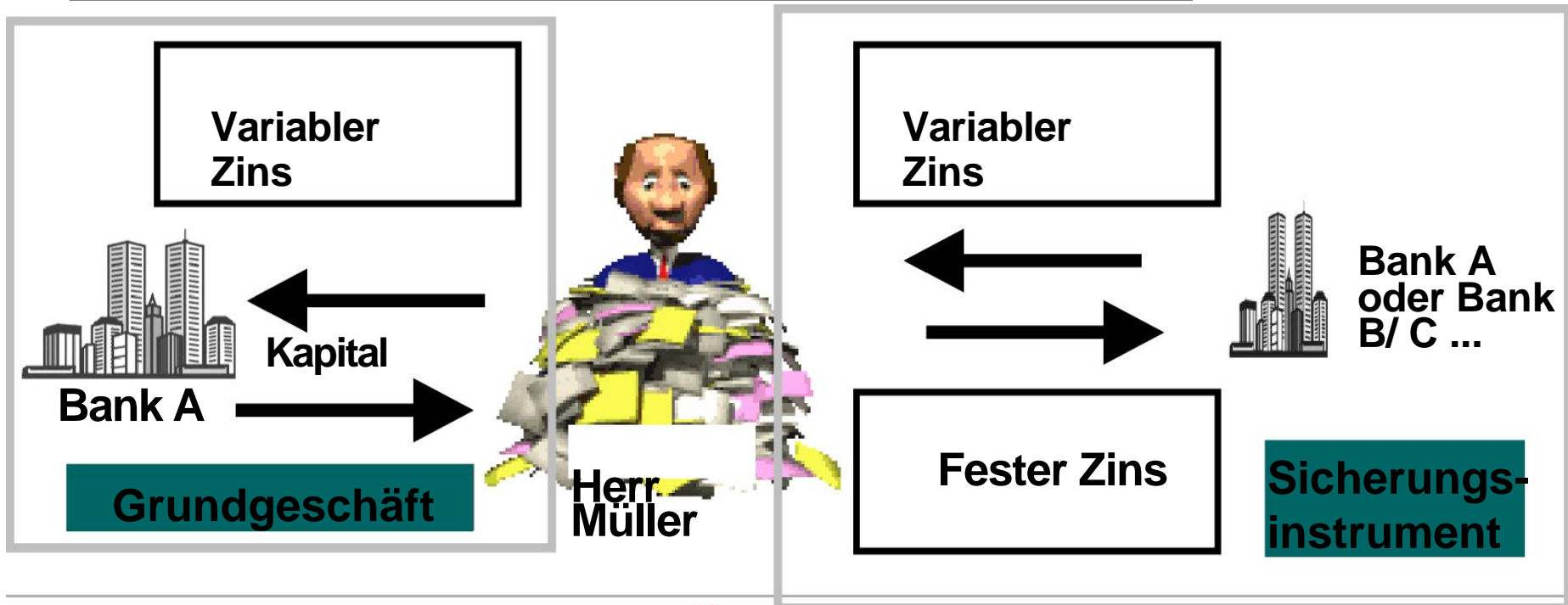
Besonderheiten des Zinstauschvertrages (Swap)

Zwei rechtlich selbständige Verträge: Darlehensvertrag und Zinstauschvertrag

Darlehensvertrag = Grundgeschäft; Zinstauschvertrag = Sicherungsinstrument

Zahlungsströme variabel gleichen sich hier in ihrer Risikowirkung aus

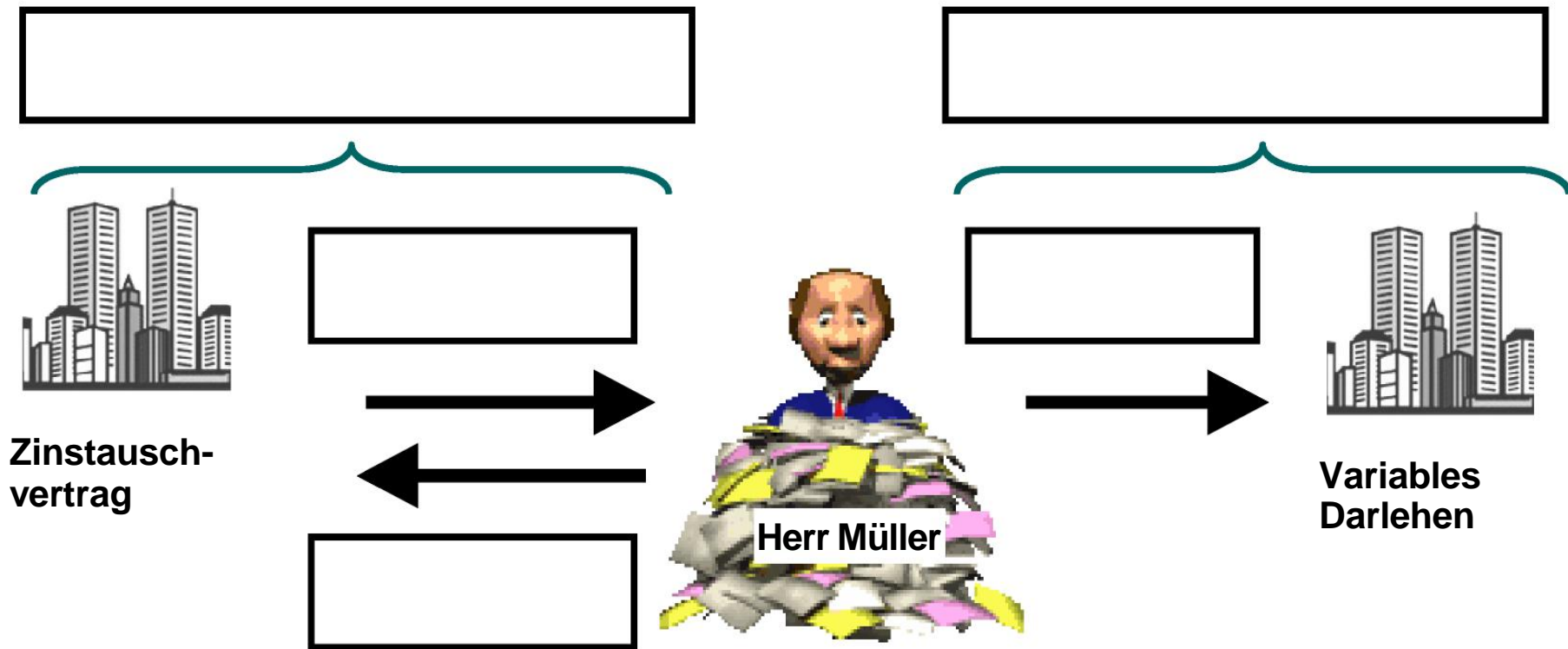
Keine Kapitalbewegung mit Zinstauschvertrag



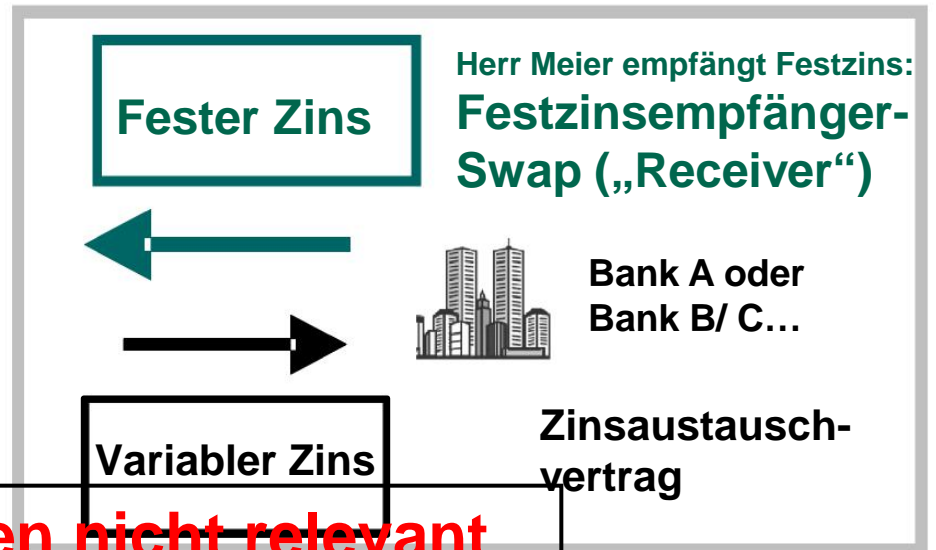
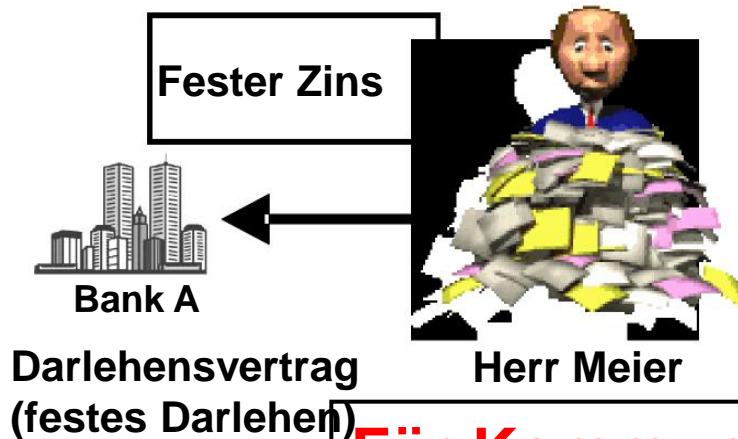
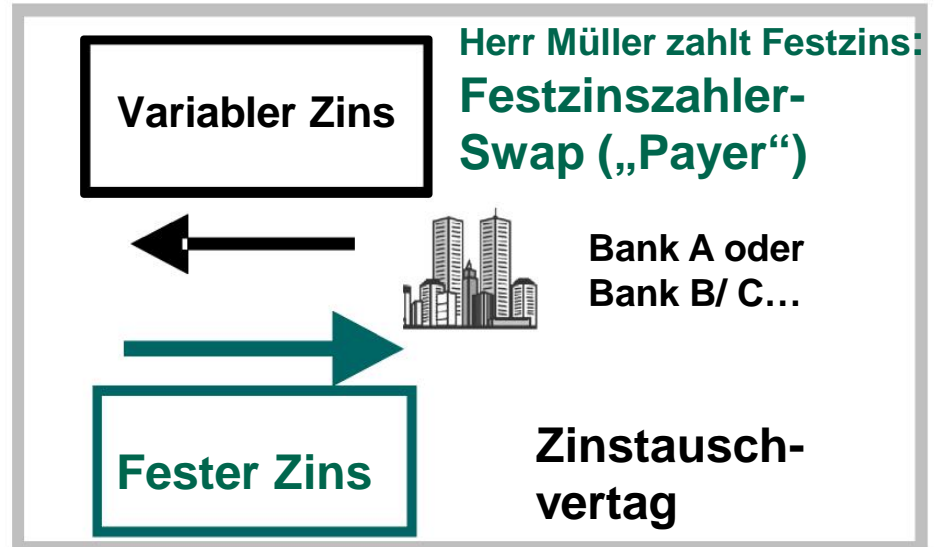
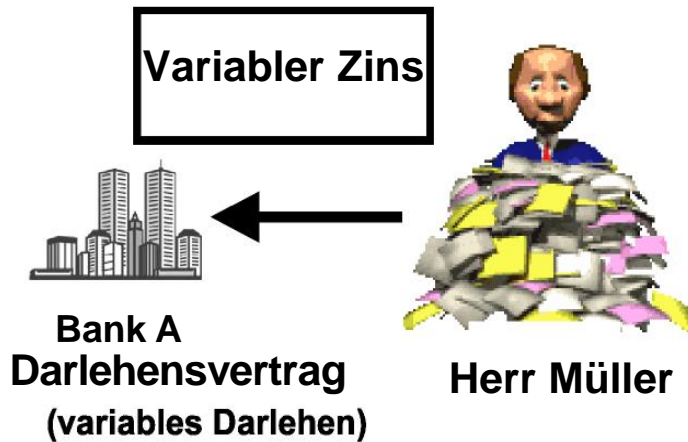


Aufgabe: Beschriften Sie die leeren Felder!

Einzufüllen sind: Variabler Zins (2x) Grundgeschäft
Fester Zins Sicherungsinstrument

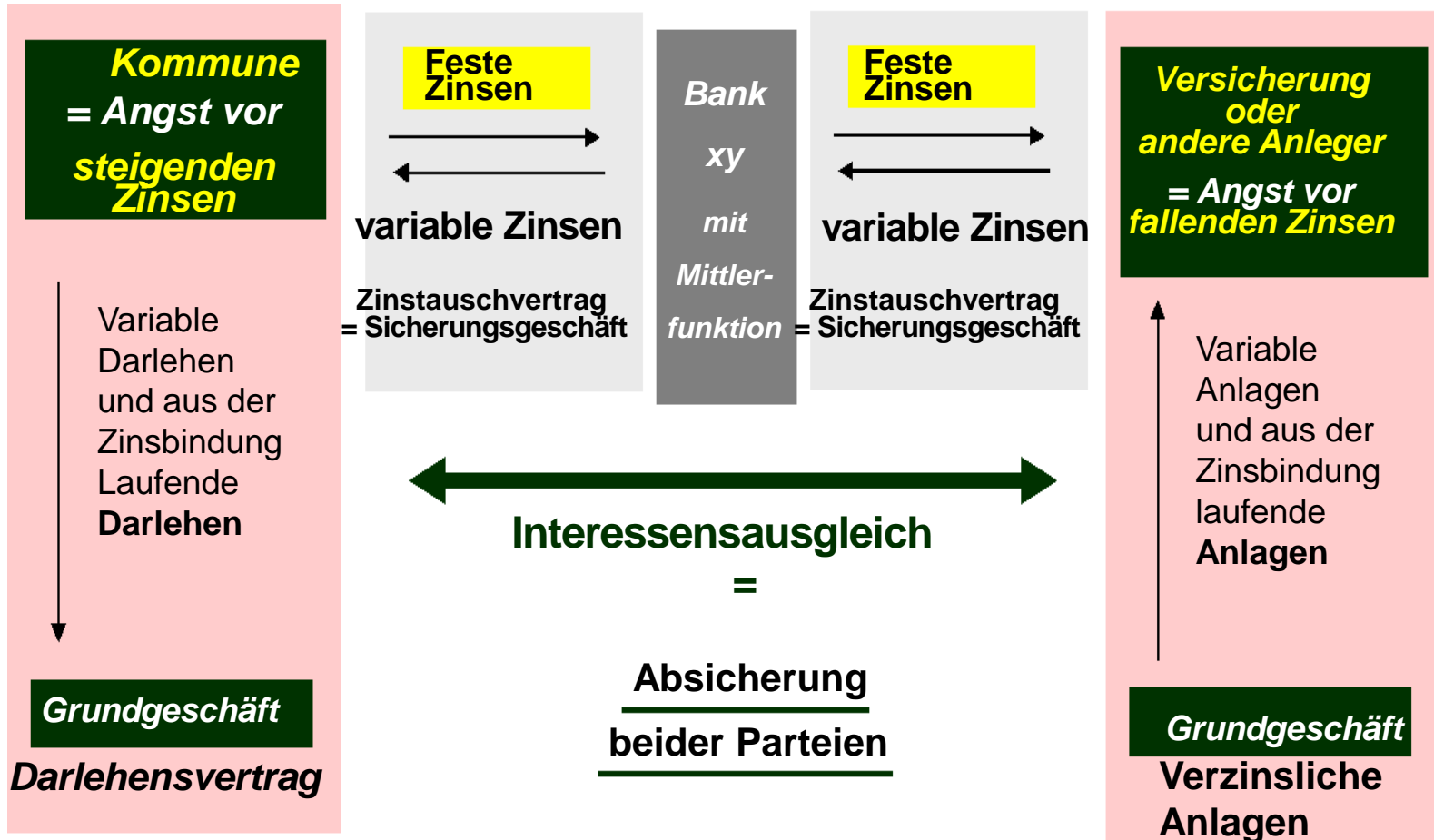


Zwei grundsätzliche Arten von Zinstauschverträgen



Für Kommunen nicht relevant

Unterschiedliche Interessen bei einem Zinstauschvertrag



Definition eines Zinsaustauschvertrages (Swap)

- Der Swap ist eine vertragliche Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungsströmen auf der Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages.
- Festzinszahler-Swap („**Payer**“): Swap, bei dem der Vertragspartner einen festen Zins bezahlt. Festzinsempfänger-Swap („**Receiver**“): Swap, bei dem der Vertragspartner einen festen Zins erhält.
- Es werden keine Kapitalbeträge ausgetauscht. Somit entsteht auch keine Forderung bzw.
 - Berechnung der Zinsen.
- Beim klassischen Zinsswap wird ein fester Zinssatz (= Swapsatz) gegen einen variablen Zinssatz (= Referenzzinssatz / EURIBOR) getauscht.

Definition eines Zinsaustauschvertrages (Swap)

EURIBOR

- EURIBOR ist die Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate. Er ist der **Geldmarktsatz unter Banken.**
- Zu diesem Zinssatz können Banken kurzfristige Gelder (1 Monat - 12 Monate) anlegen oder aufnehmen.
- Die jeweiligen EURIBOR-Sätze werden täglich neu festgestellt. An der Feststellung sind (derzeit) 21 internationale Banken beteiligt, die ihre Quotierungen bis 11.00 Uhr abgeben.
- Nachdem die 3 höchsten und die 3 niedrigsten Quotierungen gestrichen wurden, wird aus den verbleibenden 15 ein arithmetisches Mittel gebildet.

Aktueller Euribor

Der EURIBOR ist der Zinssatz, zu dem sich Banken untereinander Geld in Euro leihen (1 Monat – 12) Monate).

	15.10.2020	26.09.2023
Euribor 1 Monat	-0,539 %	3,843 %
Euribor 3 Monate	-0,507 %	3,941 %
Euribor 6 Monate	-0,497 %	4,090 %
Euribor 12 Monate	-0,472 %	4,199 %

Beendigung eines Zinsausstauschvertrages (Swap)

- **Ausgleichszahlung (= Close out, Glattstellung):**
Ermittlung des aktuellen Auflösungspreises und Gutschrift oder Belastung auf dem Konto.
- **Eröffnung einer Gegenposition**
Es wird ein neuer Swap (= Gegenswap) mit genau umgekehrten Zahlungsströmen abgeschlossen.
Die Zahlungsströme des ursprünglichen Swaps und des Gegenswaps heben sich (teilweise) auf.
Diese Art der Auflösung kommt in der Praxis häufig vor.

Zusammenfassung

Tauschverträge sichern Risiko ab

- Ein Tauschvertrag **löst Probleme**.
 - Wenn ein Grundgeschäft vorliegt, sichert der (dazu passende) Zinstauschvertrag Risiken ab, der Zinstauschvertrag wird zum Sicherungsinstrument.
 - Es gibt zwei Grundformen von Zinstauschverträgen:
 1. Festzinszahler-Swap („Payer“) ➡ Ich zahle festen Zins
 2. Festzinsempfänger-Swap („Receiver“) ➡ Ich erhalte festen Zins
- „Receiver“ für Kommunen ohne große Bedeutung

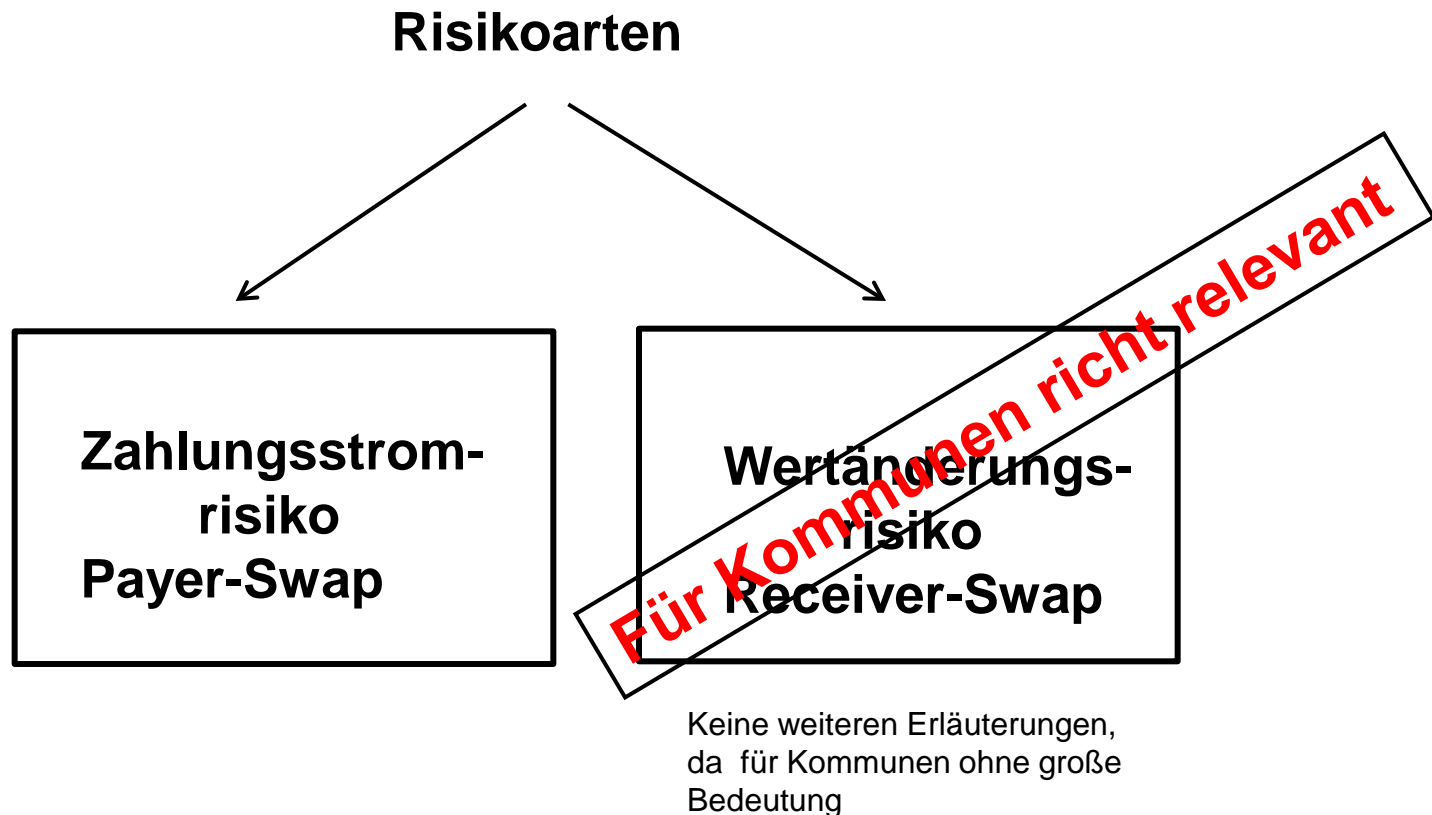
Zusammenfassung

Tauschverträge sichern Risiko ab

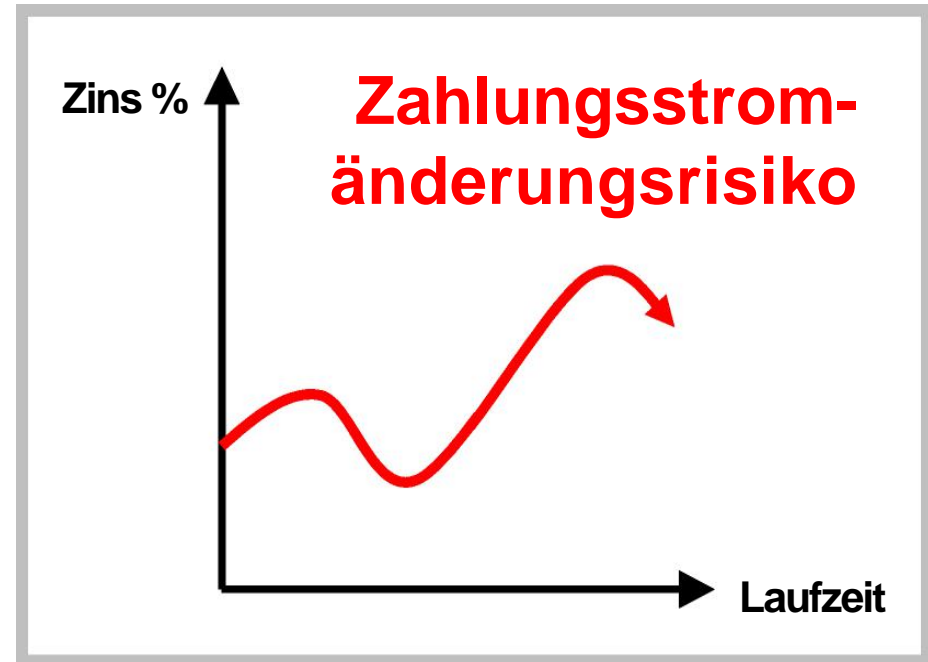
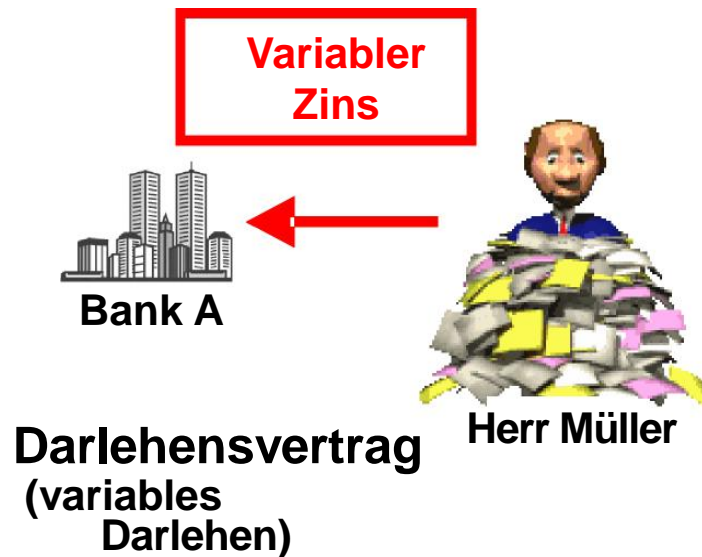
Der Zinstauschvertrag als Sicherungsinstrument ist flexibel einsetzbar und bietet eine Reihe von Vorteilen:

- Rechtlich selbständiger Vertrag, über den einzeln verfügt werden kann
- Grundgeschäft muss nicht verändert, zum Beispiel aufgelöst, werden
- Kostengünstiger und transparenter Einsatz möglich
- Portfoliosicherung und –steuerung möglich

Der Wechsel zwischen den Risikoarten



Risiko bei nicht festen Darlehen



Wichtig: Das Zahlungsstromänderungsrisiko besteht auch bei aus der Zinsbindung laufenden Darlehen (Prolongationen).

Wird von unbewanderten Risikomanagern oft als einziges Risiko bei Darlehen gesehen, es gibt jedoch im Darlehensbereich ein zweites Risiko.



• **Aufgabe:** Zahlungsstromänderungsrisiko

Berechnen Sie überschlägig das **Zahlungsstromänderungsrisiko**

Darlehensbetrag: 20 Mio. EUR

Variabler Zinssatz: 3-Monats-EURIBOR, 2020 -0,30%

Betrachtungszeitraum: 5 Jahre

Zinsanstieg: Innerhalb des Betrachtungszeitraumes
linear um 2 Prozent

Lösungsansatz: _____ Mio. EUR x _____ % x _____ Jahre

= _____ -, EUR



Lösung: Zahlungsstromänderungsrisiko

Berechnen Sie überschlägig das **Zahlungsstromänderungsrisiko**

Darlehensbetrag: 20 Mio. EUR

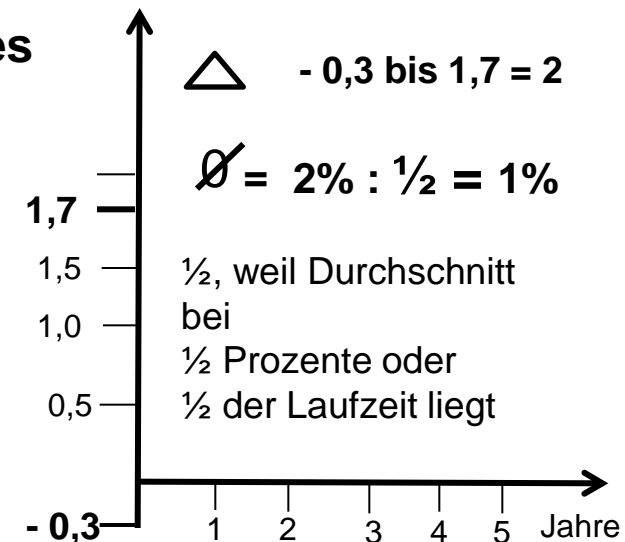
Variabler Zinssatz: 3-Monats-EURIBOR, 2020 -0,30%

Betrachtungszeitraum: 5 Jahre

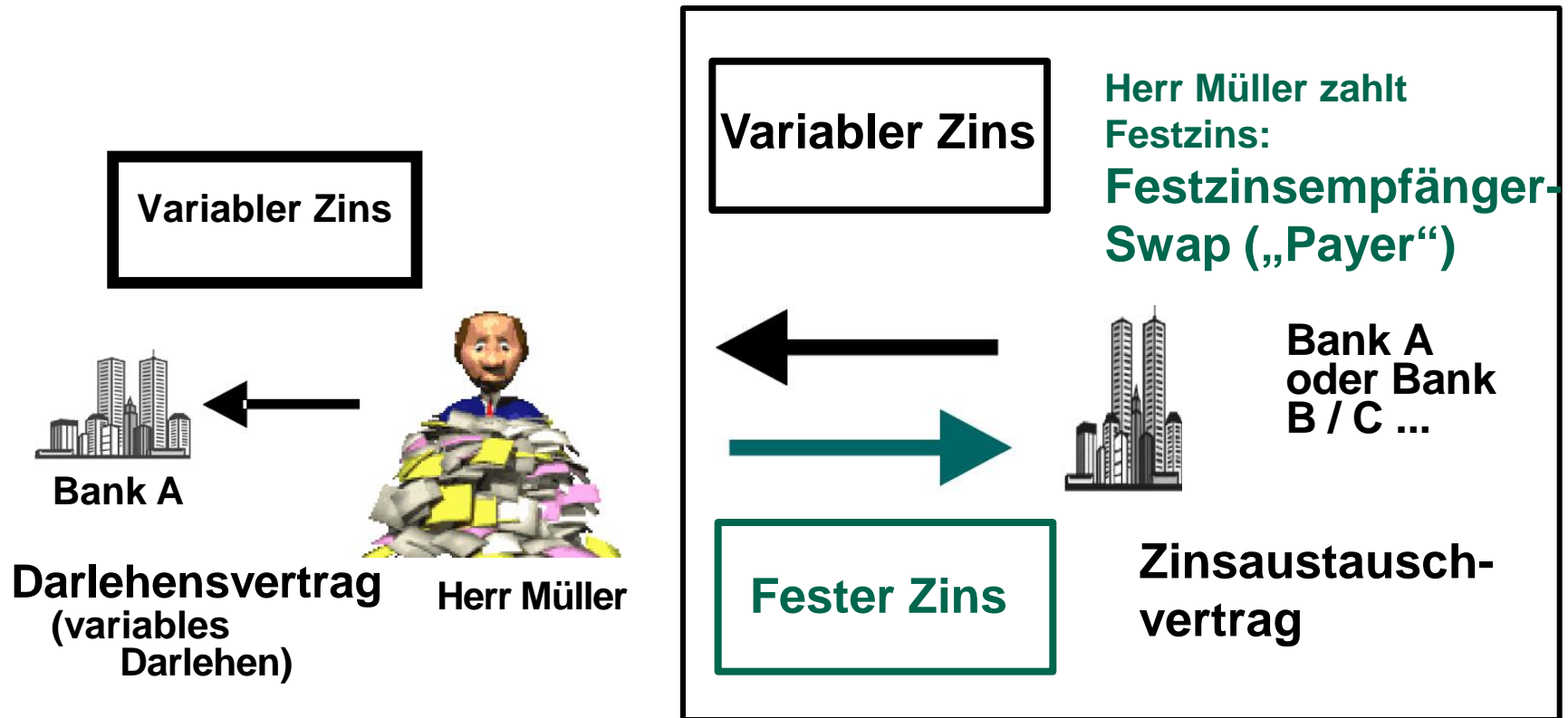
Zinsanstieg: Innerhalb des Betrachtungszeitraumes
linear um 2 Prozent

Lösungsansatz: 20 Mio. EUR x 1 % x 5 Jahre

= 1.000.000,- EUR



Absicherung des Zahlungsstromrisikos



Herr Müller sichert sein variables Darlehen (Grundgeschäft) mittels eines Zinsausstauschvertrages (Sicherungsinstrument) ab. Er reduziert damit sein **Zahlungsstromrisiko** im Falle steigender Zinsen.

In der Summe schafft er damit ein „**synthetisches**“ **Festzinsdarlehen**, das nun jedoch ein Wertänderungsrisiko aufweist.

Synthetisch: zu einer Einheit zusammenfügend

4.5.5 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten

Problem für Kommunen

Sicherungsbanken:

- Sicherungsbanken erhalten von den Kommunen den vereinbarten Festzins.
- Im Gegenzug erhalten die Kommunen von den Sicherungsbanken den jeweils aktuellen 3-Monats-EURIBOR.
- Nachdem der 3-Monats-EURIBOR seit längerem negativ ist, fordern die Sicherungsbanken häufig den negativen Zins von den Kommunen.

Aktueller Euribor

Der EURIBOR ist der Zinssatz, zu dem sich Banken untereinander Geld in Euro leihen (1 Monat – 12) Monate).

	15.10.2020	09.10.2020
Euribor 1 Monat	-0,539 %	-0,526 %
Euribor 3 Monate	-0,507 %	-0,509 %
Euribor 6 Monate	-0,497 %	-0,486 %
Euribor 12 Monate	-0,472 %	-0,463 %

4.5.5 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten

Problem für Kommunen

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

Darlehensgebende Banken:

- Die darlehensgebenden Banken erhalten im Gegenzug zur Darlehensgewährung den aktuellen 3-Monats-EURIBOR zuzüglich einer **Marge (Aufschlag)** für Kosten und Verdienst).
- Bei einem negativen EURIBOR wechselt die Zahllast von der Kommune auf die Bank. Eigentlich müsste jetzt die Bank der Kommune den negativen EURIBOR abzüglich der Marge auszahlen.

4.5.5 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten

Problem für Kommunen

Darlehensgebende Banken:

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

- In der Praxis verweigern die darlehensgebenden Banken die Verrechnung des negativen EURIBOR
- Aktuelle Verfahrensweisen:

a) Die Banken fordern **weiterhin** ihre **Marge**

a) Ziehen eine Grenze bei 0,00 %, d. h.

Die Kommune muss **keine Marge** zahlen, auf der anderen Seite erhält sie nicht den negativen EURIBOR (abzüglich der Marge).

Die ist ein klarer Nachteil, sobald der negative EURIBOR größer ist als die Marge. Eben dies ist seit langem der Fall.

4.5.5 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten Problem für Kommunen

Begründung der darlehensgebende Banken:

Die Banken berufen sich auf § 488 BGB

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

Danach ist der Darlehensnehmer ist verpflichtet, für den erhaltenen Darlehensbetrag, einen geschuldeten Zins zu zahlen.

Negativzinsen seinen danach nicht vorgesehen, der Darlehensnehmer habe in jedem Fall eine Zahllast, die nicht umgedreht werden kann.

Diese Rechtsmeinung ist umstritten, allerdings gibt es in Deutschland noch keine Rechtsprechung hierzu.

In Österreich gab es bislang zwei Urteile, nach denen die Banken zur Auszahlung des negativen Zins verurteilt wurden; allerdings sind die Urteile noch nicht rechtskräftig.

4.5.5 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten

Problem für Kommunen

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

Zusammenfassung:

- Die Sicherungsbanken fordern von den Kommunen den negativen EURIBOR:
- Die darlehensgebenden Banken verweigern die Anerkennung und Verrechnung des negativen EURIBOR
- Die Kommunen tragen damit ein unbegrenztes Verlustrisiko, statt der gewünschten Zinsabsicherung.
- Bezüglich der Auslegung des § 488 BGB besteht Rechtsunsicherheit.
- Viele Fachleute empfehlen daher, dass die Kommunen über eine Lösung verhandeln sollen.
- Der Städtetag hat bereits 2016 den Kommunen die Konfrontation mit den Banken empfohlen.

4.5.5 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

Haftungsproblem für Verantwortliche

- Unter Ziff. 4.1 wurden bereits die Auswirkungen von negativen Zinsen besprochen.
- Ein besonderes Problem können negative Zinsen bei Derivaten verursachen.
- Negative Zinsen führen im Rahmen von Zinssicherungsderivaten, wie etwa synthetischen Festzinskrediten, zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten.
- Insbesondere besteht die Gefahr, dass durch solche Unsicherheiten ungerechtfertigte Zahlungen getätigt werden.

4.5.5 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

- Im Rahmen der kommunalen Finanzverwaltung ist dabei nicht ausgeschlossen, dass solchen ungerechtfertigten Zahlungen, nachträglich rechtliche Relevanz zukommt.
- Gerade die Verantwortlichen - z. B. Kämmerer, Kämmereileiter – wären hiervon betroffen.
- Einerseits könnten ungerechtfertigte Zahlungen einen Verstoß gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darstellen;
- Andererseits besteht die Gefahr, dass die Verantwortlichen sich - neben anderen rechtlichen Konsequenzen - auch einer Untreuetat nach § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar machen.

4.5.6 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten – Probleme am Beispiel ~~Stadt KL~~

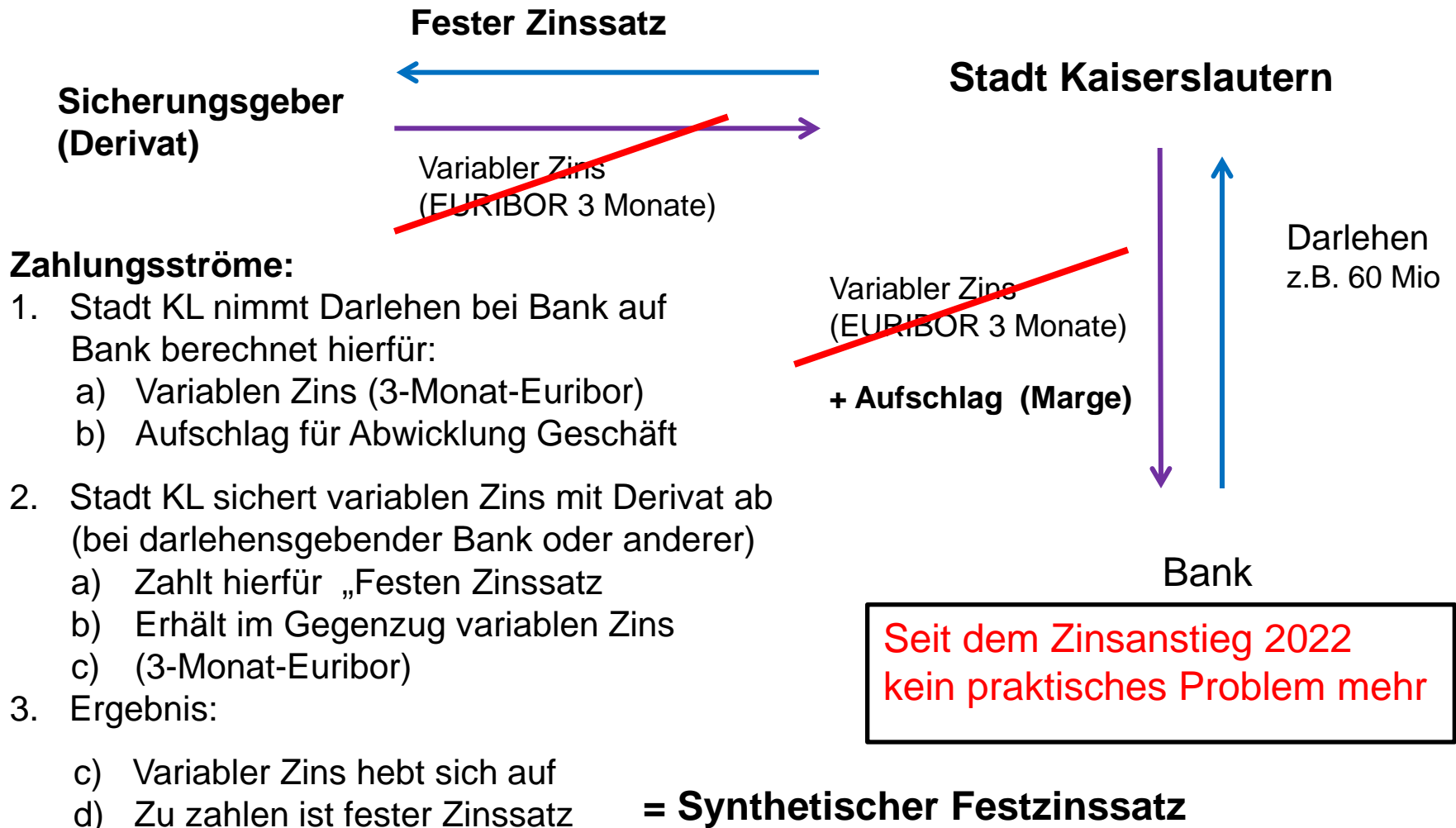
Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

- Wie bereits vorstehend beschrieben, gingen im Zuge der Finanzkrise 2008 bei Ausschreibungen immer weniger Angebote für Kommunalkredite ein.
- Die Stadt Kaiserslautern hatte daher vor Jahren, parallel zum Aufbau eines professionellen Zins- und Liquiditätsmanagement zunehmend auch Derivate in ihr Portfolio aufgenommen.
- Mit dem negativen Zins gab es auch in Kaiserslautern die vorstehend beschriebenen Probleme.
- Auf dem Verhandlungswege konnten hier mit den beteiligten Kreditinstituten Lösungen vereinbar werden.

Zinssicherungsgeschäft

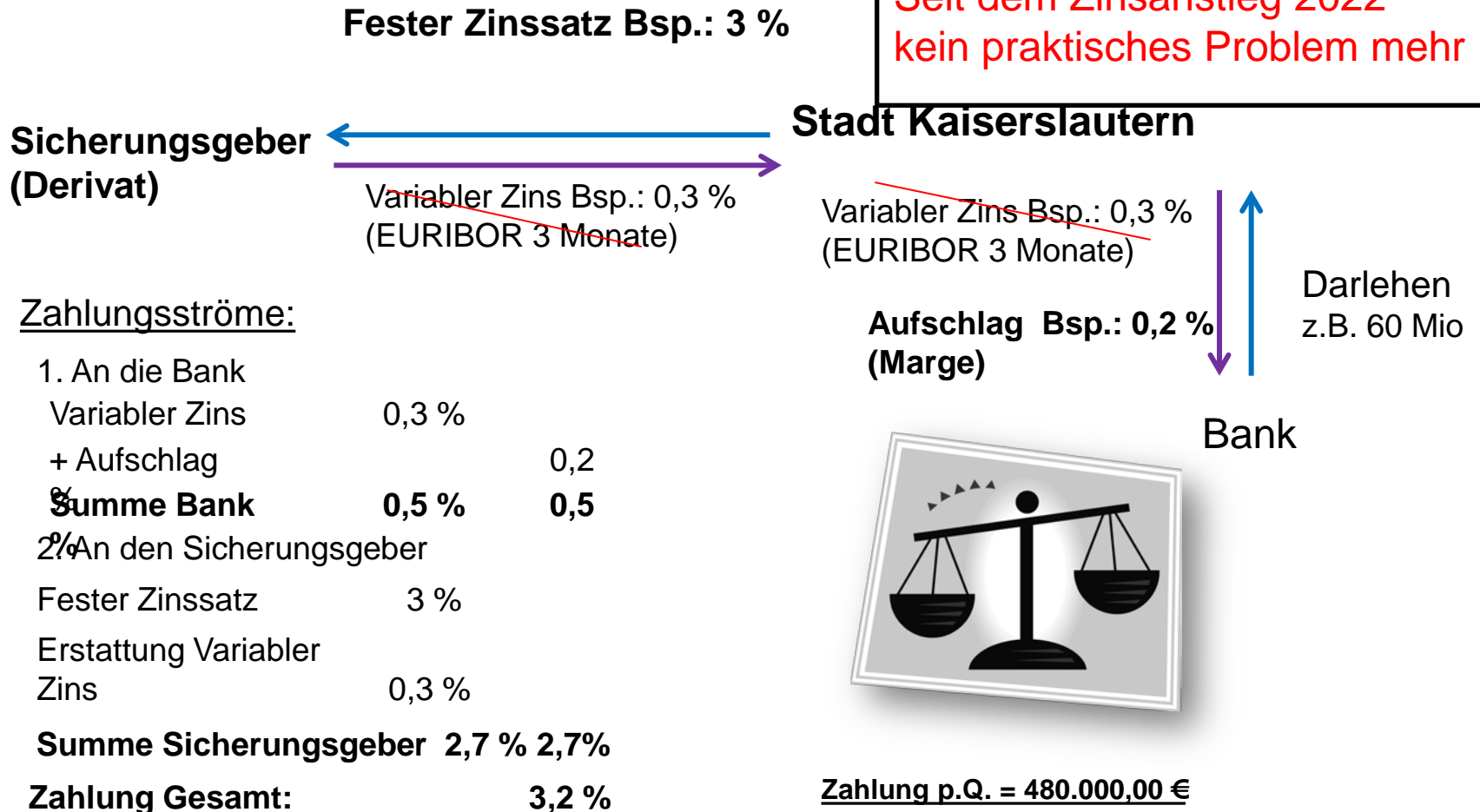


Zinssicherungsgeschäft



I. Normales Zinsszenario

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

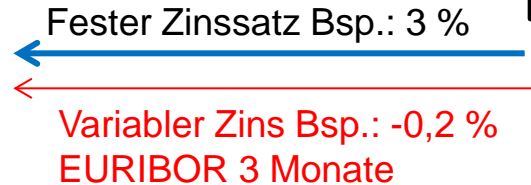


= Synthetischer Festzinssatz

II. Szenario Negativzins in Höhe des Aufschlages

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

**Sicherungsgeber
(Derivat)**



Stadt Kaiserslautern

Zahlungsströme:

1. An die Bank

Variabler Zins führt zur Erstattung - 0,2 %

+ Aufschlag 0,2 %

Summe Bank 0,0 % 0,0 %

2. An den Sicherungsgeber

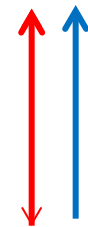
Fester Zinssatz 3 %

Erstattung Variabler Zins
führt zur Zahllast - 0,2 %

Summe Sicherungsgeber 3,2 % 3,2%

Zahlung Gesamt: 3,2 %

Variabler Zins Bsp.:
- 0,2 %
(EURIBOR 3 Monate)
**Aufschlag Bsp.: 0,2 %
(Marge)**



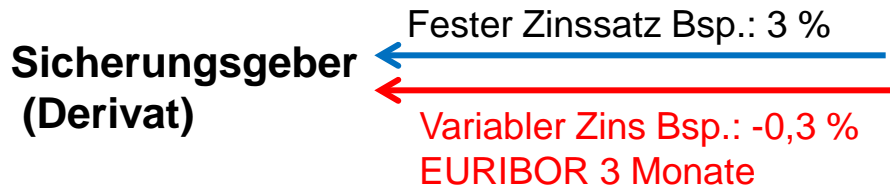
Darlehen
z.B. 60 Mio

Bank

Zahlung p.Q. = 480.000,00 €

III. Szenario Negativzins höher als Aufschlag

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr



Stadt Kaiserslautern

Variabler Zins Bsp.: -
0,3 %
(EURIBOR 3 Monate)

**Aufschlag Bsp.: 0,2 %
(Marge)**



Darlehen
z.B. 60 Mio

Zahlungsströme:

1. An die Bank		
Variabler Zins <u>führt zur Erstattung</u>	- 0,3 %	
+ Aufschlag	0,2 %	
(Rechnerisch	- 0,1 %)	
Die Bank rechnet:	0,0 %	0,0 %
2. An den Sicherungsgeber		
Fester Zinssatz	3 %	
<u>Erstattung Variabler Zins</u>		
<u>führt zur Zahllast</u>	- 0,3 %	
Summe Sicherungsgeber	3,3 %	3,3%
Zahlung Gesamt:		3,3 %



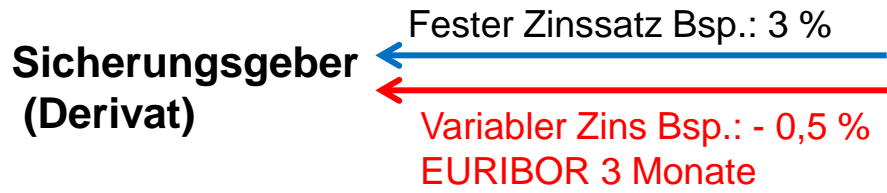
Zahlung p.Q. = 495.000,00 €

Differenz -0,1 ,% = 15.000,00 € p.Q.

III. Szenario Negativzins

aktuell - 0,5 % (20.10.2020)

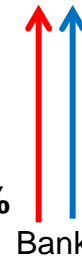
Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr



Stadt Kaiserslautern

Variabler Zins Bsp.: -
0,5 %
(EURIBOR 3 Monate)

Aufschlag Bsp.: 0,2 %
(Marge)



Darlehen
z.B. 60 Mio

Zahlungsströme:

1. An die Bank		
Variabler Zins <u>führt zur Erstattung</u>	- 0,5 %	
+ Aufschlag	0,2 %	
(Rechnerisch)	- 0,3 %	
Die Bank rechnet:	0,0 %	0,0 %
2. An den Sicherungsgeber		
Fester Zinssatz	3 %	
<u>Erstattung Variabler Zins</u> <u>führt zur Zahllast</u>	- 0,5 %	
Summe Sicherungsgeber	3,5 %	3,5%
Zahlung Gesamt:		3,5%



Zahlung p.Q. = 495.000,00 €

Differenz -0,3 % = 45.000,00 € p.Q.

4.5.6 Negative Zinsen bei Zinssicherungsderivaten – Probleme am Beispiel Stadt KL

- In der Praxis gehen die Banken wie folgt vor:
 - Die Sicherungsbank fordert den Negativzins
 - Die darlehensgebende Bank verweigert grds. den Negativzins
 - Die darlehensgebende Bank ist maximal bereit, einen Negativzins in Höhe ihrer Marge anzuerkennen (verliert so faktisch die Marge) und zieht dann eine 0-Linie.
- Die verschiedenen Szenarien zeigt:
 - Ist der Negativzins höher als die Marge, dann muss die Kommune zusätzlich zahlen
 - Ihre Zinssicherung greift nicht mehr voll.
- Auf dem Verhandlungswege konnten hier in Kaiserslautern mit den beteiligten Banken Lösungen vereinbart werden.

Seit dem Zinsanstieg 2022
kein praktisches Problem mehr

4.6 Wechselkursgeschäfte

Sehr riskant können Währungskredite sein. Dabei werden Kredite in Fremdwährung aufgenommen. Verbunden damit ist das Risiko durch negative Änderung des Wechselkurses.

Beispiel: **Stadt Essen**

Die Stadt hatte 2002 Währungskredite in Höhe von 450 Millionen Schweizer Franken aufgenommen.

Essen hat im Oktober 2015 seine Wechselkursgeschäfte mit dem Schweizer Franken zu den Akten gelegt. In einer letzten Tranche entledigte sich die Stadt ihrer Währungskredite und fährt damit einen Verlust in Höhe von 87 Millionen ein, wie aus einer Beschlussvorlage der Kommune hervorgeht.

Allein 2014 belastete das Geschäft mit dem Franken den Haushalt der Stadt mit einer Summe in Höhe von 30 Millionen Euro.

4.7 Bürgeranleihe

- In vergangener Zeit wurde auch über Bürgerkredite diskutiert, die aber vornehmlich objektbezogen zu sehen sind.
- Die Stadt Quickborn machte im Sommer 2009 Schlagzeilen mit der Aufnahme eines Bürgerkredits. Dieser wurde jedoch im Oktober 2009 von der Aufsicht als unzulässig erklärt. Die Stadt Quickborn musste eine Bank einschalten und startete 2010 einen neuen Anlauf.
- Genau da setzt das Mainzer Unternehmen „LeihDeinerStadtGeld“ an. Diese bieten einen Bürgerkredit an, der ohne Kontogebühren auskommt.
- Der Bürgerkredit kann jedoch nur kleinere Summen über ganz bestimmte Projekte finanzieren und kann damit keine Alternative für Großstädte sein. Hier setzt dann das Crowdfunding an, nach dem im Internet Spenden für bestimmte Projekte gesammelt oder neue Kapitalgeber gefunden werden

4.7 Bürgeranleihe

- Wie das von der Mainzer Firma „LeihDeinerStadtGeld“ entwickelte Modell funktionieren kann, zeigt ein Blick über die Landesgrenze ins hessische Oestrich-Winkel.
- Für seine Feuerwehr musste das 12.000 Einwohner-Städtchen Ersatz für veraltete Funkgeräte beschaffen. Kaufpreis: 160.000 Euro. Einwohner haben ihrer Stadt das Geld für den Feuerwehrfunk geliehen.
- Der Zinssatz beträgt 0,76 Prozent bei einer Laufzeit von sechs Jahren. Grundsätzlich soll sich beim Bürgerkredit der Zinssatz durchaus an der durchschnittlichen Rendite für Festgeld bei seriösen Banken orientieren.
- Allerdings können Bürger teilweise oder komplett auf Zinszahlungen verzichten und so die Zinskosten für die Kommune senken, wie etwa in Oestrich-Winkel.

4.7 Bürgeranleihe

- Daher ist die Bürgeranleihe in aller Regel auch kein Geschäftsmodell für Menschen, die mit ihrem Geld eine möglichst hohe Rendite erwirtschaften wollen.
- Gefragt sind vielmehr solche, die eine Portion Idealismus mitbringen und sich für ihre Gemeinde oder ein ganz bestimmtes Projekt einsetzen wollen, beispielsweise eben für die Ausstattung der Feuerwehr, die Sanierung einer Schule oder den Bau eines Kindergartens.

In der Praxis spielen Bürgeranleihen keine große Rolle, insbesondere nicht in großen Kommunen.

4.8 Begrenzung des Risikos

- Der Kommunalkredit war für Kommunen über Jahrzehnte die klassische Form der Beschaffung von Finanzmitteln am Kapitalmarkt.
- Aus den vorstehenden Gründen müssen die Städte und Gemeinden heute auch alternative Finanzierungsformen in Betracht ziehen.
- Die Verantwortlichen müssen vor der Nutzung neuer Finanzmodelle fachliche Kompetenzen erwerben und Finanzspezialisten am Markt mit einbeziehen. Die Sicherheit muss dabei im Vordergrund stehen.
- Risiken müssen kalkulierbar bleiben, besser noch: Risiken sollten minimiert oder gar ausgeschlossen werden.

4.8 Begrenzung des Risikos

Pforzheim

- Für die Stadt Pforzheim war es 2004/2005 der Super-Gau. Eigentlich wollte sie ihre hohe Schuldzinsenlast mindern. Auf Empfehlung der Deutschen Bank schloss sie dazu aber riskante Wetten auf die Zinsentwicklung ab – und verlor über 56 Millionen Euro.
- Möglicherweise kann sie Schadenersatz geltend machen. In einer Grundsatzentscheidung hatte der Bundesgerichtshof Ende März 2013 die Deutsche Bank dazu verpflichtet, einer hessischen Firma Schadenersatz zu leisten, weil sie ihre Beratungspflicht verletzt habe.

4.8 Begrenzung des Risikos

Mainz

- Indirekt ist es Stadt Mainz ebenso ergangen.
- Sie musste die Wohnbau mit einer 300-Millionen Euro-Bürgschaft absichern, weil diese unter anderem wegen riskanter Zinsgeschäfte vor der Pleite stand

Essen

- Details siehe unter 4.6 Wechselkursgeschäfte

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Anfang der Neunziger Jahre setzten sich die Kommunen in der Bundesrepublik – **abgesehen von den Eigenbetrieben** – erstmals mit dem Thema der Wirtschaftlichkeit auseinander.

Unter der Überschrift „**Neues Steuerungsmodell**“ empfahl die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) den

- Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Rat und Verwaltung (Kontraktmanagement) und
- den Einstieg in die Dezentrale Ressourcenverantwortung,
- die Budgetierung,
- die Produktbildung usw.

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Vor dem Hintergrund einer Verschlankung der Verwaltung wurden zahlreiche Ämter zusammengefasst zu größeren Organisationseinheiten.

So löste die Stadtverwaltung Kaiserslautern kleinere Ämter auf, z. B.

- Bauverwaltungsamt,
- Versicherungsamt,
- Wohngeldamt, Standesamt,
- Steueramt,
- Verkehrs- und Informationsamt,
- Sportamt

und halbierte im Laufe der Jahre etwa die Zahl der städtischen Ämter.

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Im zweiten Teil gliederten die Kommunen vielfach Aufgaben in **juristische Personen des Privatrechts** aus und gründeten z. T. unzählige Gesellschaften (wegen der in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Haftungsbegrenzung) vornehmlich Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) und Aktiengesellschaften (AGs).

Von dieser Privatisierungswelle waren nahezu alle Aufgaben betroffen, wie z. B. die Bereiche

- Ver- und Entsorgung,
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV),
- Tourismus, Kultur,
- Informationstechnologie,
- Liegenschaftsverwaltung,
- Gesundheitswesen (Kliniken).

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Vorteile der Auslagerungen:

- wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung
- Entlastung der Haushalte, insbesondere der Personalkosten, da die Betroffenen Bediensteten in die Gesellschaften wechselten.

Nachteile

- Die städtischen Haushalte mussten im Gegenzug mit der Verlagerung der Aufgaben die damit verbundenen Verluste an die städtischen Gesellschaften abführen.
- Am Ende die Ausgliederung der Aufgaben für den städtischen Haushalt häufig ein „Nullsummenspiel“
- Wegen der z. T. deutlichen Senkung der Personalkosten im Kernhaushalt wurde dies aber gerne akzeptiert

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Gesamthaushalt:

Im Zuge der Einführung der kommunalen Doppik wurde auch die Aufstellung eines **Gesamthaushaltes(Konzernhaushalt)** vorgeschrieben.

Im Gesamthaushalt werden alle Abschlüsse der Kernverwaltung und aller städtischen Beteiligungen zusammengeführt.

Spätestens hier werden alle früheren Auslagerungen von „Schulden“ in städtische Gesellschaften transparent.

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Formale Privatisierung „Organisationsprivatisierung“

Bei der Ausgliederung von Aufgaben in eine städtische Gesellschaft handelt es sich um eine formale Privatisierung, eine sog. „Organisationsprivatisierung“, da die Aufgaben nicht an einen privaten Dritten veräußert wurden, sondern zu 100 Prozent im Eigentum der Kommune blieben (Eigengesellschaft) oder aber die Kommune sicherte sich über Mehrheitsanteile die Beherrschung des Unternehmens.

2. Der Beitrag öffentlicher Unternehmen zur Haushaltskonsolidierung

Rund 90 Prozent der öffentlichen Unternehmen sind auf der kommunalen Ebene zu verorten. Vor dem Hintergrund der Krise öffentlicher Haushalte rücken diese Unternehmen verstärkt in den Blick.

Die Frage ist dabei:

Können öffentliche Unternehmen einen Beitrag zur Sanierung öffentlicher Haushalte leisten?

2.1 Die Rolle öffentlicher Unternehmen

Die Eigentümer erhofften sich hieraus eine Verschlankung und höhere Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Auf europäischer Ebene veränderten die Liberalisierung vormals monopolisierter Märkte (zum Beispiel Wasser, Gas, Energie oder Abfall) sowie die Begrenzung des Querverbundes oder der Gewährträgerhaftung die Rahmenbedingungen.

In jüngerer Zeit wurde das öffentliche Eigentum an Unternehmen in der politischen Diskussion wieder höher gewichtet. Sichtbarstes Zeichen dafür ist das Auftreten von Rekommunalisierungen, unter anderem durch Nutzung auslaufender Netzkonzessionen oder sogar Rückkauf vorher privatisierter Unternehmen durch die öffentliche Hand

2.1 Die Rolle öffentlicher Unternehmen

Die angespannte Situation der öffentlichen Haushalte legt die Frage nahe, ob die öffentlichen Unternehmen einen Wert für die Haushaltskonsolidierung darstellen.

Ein Beispiel dafür ist das Haushaltskonsolidierungsprojekt einer Großen Kreisstadt, dessen Konsolidierungsvolumen zu rund einem Drittel durch die Wohnungswirtschaft sowie die Stadtwerke erbracht wurden.

Damit wäre zu erklären, welche Arten von öffentlichen Unternehmen aufgrund ihres Geschäftserfolgs für Beiträge zur Haushaltssanierung überhaupt in Frage kommen.

2.2 Typische Ansätze der Haushaltskonsolidierung

- Die Kommunen haben in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen unternommen.
- Sie sind zum einen danach untergliedert, ob sie auf Senkung der Ausgaben oder Erhöhung der Einnahmen abzielen, zum anderen danach, inwieweit sie allein die Binnenseite der Verwaltung betreffen oder auch für die Bürger direkt spürbar sind.
- Es fällt auf, dass der Großteil der üblichen Konsolidierungsansätze auf die Senkung der Verwaltungsausgaben abzielt.
- Die Spielräume der Ertragserhöhung sind für Kommunen gering. Entsprechend zurückhaltend sind sie daher, für die Bürger spürbare Maßnahmen zu beschließen.

2.3 Mögliche Konsolidierungsbeiträge öffentlicher Unternehmen



2.3 Mögliche Konsolidierungsbeiträge öffentlicher Unternehmen

- Im Zuge der Zunahme von Ausgliederungen stiegen auch die **Zuschüsse an die Unternehmen** im Zeitverlauf an.
- Im Gegenzug sehen sich nur wenige kommunale Unternehmen in der Lage, **Ausschüttungen** an die Stadt zu leisten.
- Neben den Ausschüttungen erheben die Kommunen für Versorgungsunternehmen auch **Konzessionsabgaben**, die dem Haushalt zugutekommen und in der Summe mehr als doppelt so hoch ausfallen wie die Gewinnabführungen.

2.3 Mögliche Konsolidierungsbeiträge öffentlicher Unternehmen

Ausnahme: Materielle Privatisierung („echte“)

- Eine Möglichkeit wäre, das kommunale Unternehmen an einen Dritten zu veräußern. Dies hat allerdings nur einen einmaligen Effekt.
- Beispiele sind z. B. der Verkauf des kommunalen Krankenhauses an einen Dritten (Rotes Kreuz etc.)
- Die Stadt Leipzig hatte vor Jahren ihre Wohnungsbaugesellschaft verkauft und konnte so einmalig den verschuldeten Haushalt ausgleichen.
- Andererseits konnte man keinen Einfluss mehr nehmen, z. B. auf den sozialen Wohnungsbau. Nach Jahren hat man die Wohnungsbaugesellschaft zurückgekauft.

Beispiele für Konsolidierungsbeiträge öffentlicher Unternehmen

Stadt Essen

- Städtischen Gesellschaften müssen erhebliche Konsolidierungsbeiträge leisten. Der Rat hat bereits 2010 einen Unterausschuss „Finanzen und Beteiligungen“ eingerichtet.
- Allein für das Jahr 2011 war von den über 112 Millionen Euro geplanten „Haushaltsverbesserungen“ ein knappes Viertel durch die Beteiligungsunternehmen zu erwirtschaften.
- Die zuständige Bezirksregierung in Düsseldorf bewertet diese aktive Einbindung der Beteiligungen an der Haushaltskonsolidierung über Zielvorgaben als besonders positiv.

Beispiele für Konsolidierungsbeiträge öffentlicher Unternehmen

Stadt Jena

- Noch weiter geht die Stadt Jena, die ihre Verbindlichkeiten in Höhe von rund 61 Millionen Euro zum 1.1.2010 vollständig auf den städtischen Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena (KIJ)“ übertragen hat.
- Gleichzeitig wurde zwischen der Stadt, der KIJ und der Technischen Werke GmbH ein Vertrag abgeschlossen, der den anteiligen Schuldenabbau inklusive Mindestzahlungen für Zins und Tilgung innerhalb der nächsten 15 Jahre zwischen den drei Partnern verbindlich festlegt.
- Demnach übernehmen die Technischen Werke GmbH und die KIJ aus ihren geplanten Gewinnen fast die Hälfte des Schuldendienstes.
- Zusätzlich hat Jena in seiner Hauptsatzung ein weitgehendes Neuverschuldungsverbot für die Stadt und die Eigenbetriebe verankert.

Konsolidierung ist Konzernaufgabe

- Konsolidierung ist als Konzernaufgabe zu verstehen.
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen häufig höher ausfallen als jene der Kernverwaltung selbst.
- Haushaltskonsolidierung ist für (Groß-)Städte ohne ihre Unternehmen weder möglich noch sinnvoll.
- Die Überlegungen der Verantwortlichen sollten stets die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen – wie zum Beispiel die Branchenstruktur der Unternehmen, deren Rentabilität, lokalpolitische Herausforderungen oder die politische Konstellation.

3. Beteiligungen der Stadt Kaiserslautern (Auszug)

- ASK Abfallwirtschafts-und Stadtreinigung – Eigenbetrieb
- bic – Business + Innovation Center Kaiserslautern GmbH
- Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH
- Gartenschau Kaiserslautern (GSK) GmbH (in Liquidation)
- Baugesellschaft Kaiserslautern AG
- Gemeinnützige Integrationsgesellschaft Kaiserslautern mbH (iKL)
- Kammgarn GmbH
- monte mare Kaiserslautern Freizeitbad Betriebs GbmH & Co. KG

3. Beteiligungen der Stadt Kaiserslautern (Auszug)

- Stadtentwässerung Kaiserslautern (STE) – AöR
- SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH
 - Versorgungs AG
 - Verkehrs AG
- Westpfalz-Klinikum GmbH
- WFK Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt- und Landkreis Kaiserslautern mbH
- ZGK Zoo-Gesellschaft Kaiserslautern mbH
- ZAK – AöR

4. Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen der Stadt KL

- Kommunale Unternehmen können in Form von Gewinnausschüttungen zur Haushaltskonsolidierung beitragen.
- Stadtwerke und andere kommunale Unternehmen benötigen andererseits Überschüsse, um Investitionen zu tätigen zu können bzw. die Eigenkapitalbasis zu stärken, um wettbewerbsfähig zu bleiben.
- Die Höhe der Gewinnabführung darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss sich an der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens orientieren und darf das Unternehmen nicht in Probleme führen.

4. Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen der Stadt KL

- Es gilt es seitens der Kommune steuernd auf die Beteiligung einzuwirken. Dies geschieht einerseits durch die Besetzung der Aufsichtsräte mit Mitgliedern des Stadtvorstandes wie auch Ratsmitgliedern.
- Das Beteiligungsmanagement und –controlling muss frühzeitig Einfluss auf die Entwicklung im Unternehmen nehmen,
- Die Höhe der Gewinnabführung sollte nach objektiven Kriterien erfolgen.

4. Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen der Stadt KL

Defizitäre Unternehmen

- Bei defizitären Unternehmen werden Zuweisungen wiederholt gekürzt und in der Höhe gedeckelt.
- Hier gilt sinngemäß das gleiche. Auch ein solches Unternehmen darf durch die Kürzungen nicht in seinem Bestand gefährdet werden. Reduzierungen der Zuweisungen müssen daher sorgfältig berechnet werden.
- Defizitäre Unternehmen sind häufig im Bereich der sog. freiwilligen Aufgaben zu finden, bei der Stadt Kaiserslautern z. B. die Kammgarn GmbH oder die Zoo GmbH.

4. Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen der Stadt KL

- Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Aufsichtsbehörde der Stadt Kaiserslautern, hat bereits in der Genehmigung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 darauf hingewiesen, dass insbesondere die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Kaiserslautern in die Haushaltskonsolidierungsbemühungen einzubeziehen sind.
- Das Beteiligungscontrolling sollte daher künftig prüfen, in welcher Form und Höhe sich eine einzelne Beteiligung am Konsolidierungsprozess des städtischen Haushaltes beteiligt werden kann.
- Dabei ist individuell die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Beteiligung zu untersuchen.
- Die Sicherstellung des Unternehmenszwecks darf dabei nicht gefährdet werden.

1. Interkommunale Zusammenarbeit

- Einen besonderen Schwerpunkt moderner Haushaltsoptimierungen bilden die intensiveren Kooperationen bei Konsolidierungsbemühungen.
- Nicht die einzelne Kommune steht allein im Mittelpunkt, sondern auch die umliegenden Städte und Gemeinden oder der Kreis werden bei der Haushaltsoptimierung mitgenommen.
- Ressourcen gemeinsam zu nutzen und Synergien in der Zusammenarbeit schaffen, das wird in Zukunft wichtiger denn je.
- Über Synergien Einsparungen generieren und dennoch ein ausreichendes Dienstleistungsniveau aufrechtzuerhalten, ist daher die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.

1. Interkommunale Zusammenarbeit

- Viele Gemeinden kooperieren seit Jahren. So werden Infrastruktureinrichtungen (Freizeiteinrichtungen, Abfallmanagement, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungssysteme), aber auch soziale Dienstleistungen wie etwa Rettungsdienste und Schuldnerberatung gemeinsam genutzt.
- Gemeinden können z. B. in privatrechtlichen Gesellschaften, (GmbH, AG) zusammenarbeiten oder Werkverträge schließen, öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften zu gründen oder öffentlich-rechtliche Verträge über Beistandsleistungen vereinbaren.
- Die wichtigsten und am häufigsten Formen sind dabei Zweckverbände und Zweckvereinbarungen und zunehmend auch Anstalten des öffentlichen Rechts.

2. Exkurs: Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)

- Eine Alternative zur interkommunalen Zusammenarbeit ist die Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP) oder auch **Public Private Partnership (PPP)**.
- ÖPP's sind eine vielfach genutzte Alternative zur Eigenrealisierung oder zur konventionellen Vergabe. |
- Im Zuge der Diskussion um öffentliche Großprojekte wird ihre Rolle verstärkt debattiert.
- Eine ÖPP ist meist definiert als eine mehrjährige Zusammenarbeit zwischen einem öffentlichen und einem privaten Partner. In der Regel handelt es sich dabei um Themen von hoher Komplexität und großer finanzieller Dimension. Meistens finden ÖPP im Hoch- oder Tiefbau Anwendung.

2. Exkurs: Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)

- Die Stadt Trier hat das Südbad durch ein PPP-Projekt, durch eine Partnerschaft von öffentlicher Hand und Privatwirtschaft gebaut.
- Die Stadt Kaiserslautern hatte bei der Sanierung der Berufsbildenden Schule II (BBS II) ein PPP-Modell verhandelt, letztlich aber davon Abstand genommen.
- ÖPP ist keine echte interkommunale Kooperation.
- Es handelt sich um einen privaten Partner und die Nutzungsmöglichkeiten sind sehr eingeschränkt.

3. Interkommunale Zusammenarbeit in der Praxis

Beispiele:

- Ein besonders gelungenes Beispiel ist das Modellprojekt der Gemeinden Hückeswagen, Wipperfürth, Marienheide und Radevormwald. In fünf Einzelprojekten (Beschaffungsmanagement, Immobilienmanagement, Bauhof [Konzeption und Umsetzung], Stadtkasse und Personalverwaltung) ließ sich hier – neben zahlreichen immateriellen Vorteilen – ein gesamtes jährliches Einsparvolumen von 1,5 Millionen Euro aus der Zusammenarbeit realisieren. Pro Einwohner konnte ein Einsparbetrag von rund 19 Euro erwirtschaftet werden, ohne dass dieser eine Einbuße an Dienstleistungsqualität erlitten hätte.

3. Interkommunale Zusammenarbeit in der Praxis

Beispiele:

Es gibt viele Beispiele der Zusammenarbeit auf den Gebieten:

- Kultur und Tourismus
- Finanzbuchhaltung (inkl. Zahlungsabwicklung und Zwangsvollstreckung).
- Personalverwaltung
- IuK
- Gebäude- Immobilienmanagement
- Beschaffungswesen
- Rechtsberatung

3. Interkommunale Zusammenarbeit in der Praxis

Beispiele:

- Im Rahmen der Verwaltungsreform Rheinland-Pfalz plant das rheinland-pfälzische Innenministerium die Fusion der Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau.
- Beide Verbandsgemeinden wehren sich dagegen.
- Statt dessen bieten sie eine noch engere Interkommunale Zusammenarbeit an und verweisen auf zahlreiche, bereits bestehende Kooperationen, wie im Bauhof und dem Personalwesen.
- Ein Entscheidung des Innenministeriums steht noch aus.

4. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Stadt KL

Beispiele:

- WFK - Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH
- ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern
- Wasserzweckverband Weihergruppe (Gemeinsame Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Weilerbach und der Stadt Kaiserslautern)
- Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Stadt und Landkreis Kaiserslautern
- Gemeinsame Aktivitäten im Bereich Tourismus seitens Stadt und Landkreis Kaiserslautern

4. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Stadt KL

Beispiele:

- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kommunalen Geoinformationssysteme zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem Polizeipräsidium Westpfalz
- Gehaltsabrechnung für die städtischen Bediensteten durch die Bayernversicherung, Standort Bad-Dürkheim
- Zusammenarbeit der rheinland-pfälzischen Kommunen über die KommWis GmbH (gemeinsame Gesellschaft der kommunalen Spitzverbände RLP und dem Land RLP. KommWis stellt gemeinsame IT-Leistungen, z. B. Einwohnerwesen zur Verfügung).

4. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Stadt KL

Beispiele:

- Zusammenarbeit mit dem 2013 neu gegründeten Zweckverband ZIDKOR (Weiterentwicklung KommWis, neu: Personenstandwesen AUTISTA, Waffenwesen, Zentrales Waffenregister)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem Polizeipräsidium Westpfalz über die verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kommunalen Geoinformationssysteme

4. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Stadt KL

- Die Aufsichts- und Dienstleistungs-direktion (ADD) hat das Thema der Kooperation im Rahmen der Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplans 2013 aufgegriffen.
- Um Konsolidierungspotentiale im Haushalt zu nutzen wurde die Stadt Kaiserslautern aufgefordert, weitere Kooperationen i. R. der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen.

5. Steuerliche Behandlung von Beistandsleistungen

- Es ist nicht unüblich , wenn eine Kommune für eine andere Kommune bestimmte Aufgaben oder fest definierte Tätigkeiten übernimmt und dafür im Gegenzug einen Aufwandsersatz erhebt (sog. „Beistandsleistungen“).
- Beistandsleistungen zwischen Kommunen beschränken sich heute nicht mehr nur auf die Möglichkeit der Mitbenutzung öffentlicher Bäderbetriebe, Sportplätze etc. durch benachbarte Kommunen.
- Vielmehr greifen die gegenseitigen kommunalen Unterstützungs- und Amtshilfe-Leistungen in vielfältige Bereiche öffentlicher Zuständigkeiten ein, wie z. B. Bereiche von Grün-abfallplätze, Abfallberatungen, Wertstoffhöfe, Grünflächenpflege, Datenverarbeitung.

5. Steuerliche Behandlung von Beistandsleistungen

- Für diese und ähnliche Beistandsleistungen gilt, dass sie weder ertragssteuerpflichtig sind noch der Umsatzsteuer unterliegen.
- Dies gilt zumindest bislang uneingeschränkt für Tätigkeiten, die den Kommunen in Ausübung der öffentlichen Gewalt eigentümlich und vorbehalten sind.
- Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung soll dies aber auch für Beistandsleistungen gelten, die sich nicht auf hoheitliche Tätigkeiten insgesamt, sondern auf hoheitliche Teilaufgaben (z.B. Datenverarbeitung) oder Hilfsgeschäfte beziehen, die für sich gesehen keinen hoheitlichen Charakter haben, aber bei Wahrnehmung durch die Kommunen selbst einen solchen erhielten.

5. Steuerliche Behandlung von Beistandleistungen

- Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den letzten Jahren zahlreiche Entscheidungen zu umsatzsteuerlichen relevanten Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getroffen.
- Hierin nimmt das Gericht letztlich die Umsatzsteuerbarkeit von Leistungen der öffentlichen Hand an, die nach bisheriger Auffassung als hoheitlich und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegend einzustufen waren.
- Diese Entscheidungen haben nicht nur Folgen im Außenverhältnis der betroffenen Gemeinde zum Bürger, sondern auch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Kommunen, Länder und Bund – sowohl miteinander als auch untereinander.

5. Steuerliche Behandlung von Beistandleistungen

- Mit Urteil vom 10.11.2011 hatte der Bundesfinanzhof z. B. entschieden, dass eine Gemeinde gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 UStG i. V. m. § 4 KStG als Unternehmer tätig ist, wenn sie gegen Entgelt die Nutzung einer Sporthalle und Freizeithalle gestattet und ihre Leistung entweder auf zivilrechtlicher oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringt.
- Gleiches gilt für die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Halle an eine Nachbargemeinde für Zwecke des Schulsports.
- Auch eine sog. Beistandsleistung, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt erbracht wird, ist nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs steuerbar und bei Fehlen besonderer Befreiungstatbestände steuerpflichtig

5. Steuerliche Behandlung von Beistandleistungen

- Aufgrund dieser Rechtsprechung wurde das Umsatzsteuergesetz geändert.
- § 2b regelt die neue Verfahrensweise
- Danach sind zahlreiche sog. Beistandsleistungen künftig umsatzsteuerpflichtig
- Einige Leistungen wurden steuerfrei gestellt
- Eine abschließende Detailregelung gibt es noch nicht#
- Die gesetzlich vorgesehene Übergangsfrist läuft noch, nachdem sie verlängert wurde
- In jedem Fall wird diese neue Besteuerung interkommunale Zusammenarbeit erschweren, weil die Besteuerung z. T. die Synergien aufzehren wird.

6. „Intrakommunale Kooperationen“

- Bevor Kooperationen mit anderen Kommunen in Betracht gezogen werden, sollte innerhalb des Konzerns Stadtverwaltung geprüft werden, ob nicht Synergien erzielt werden können, indem die Kernverwaltung der Stadtverwaltung mit einer oder mehreren Beteiligungen gemeinsam gleichartige Aufgaben wahrnimmt.
- Diese Form der Zusammenarbeit firmiert unter dem Begriff „Intrakommunale Kooperation“.

Beispiele:

- Die Stadtwerke unterstützten kommunale Eigenbetriebe bei der Straßenreinigung, der Grünflächenpflege, dem Gebäudemanagement oder dem Sportstättenbetrieb über eine kaufmännische Geschäftsbesorgung.

6. „Intrakommunale Kooperationen“

Beispiele bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern:

- Die IT-Abteilung der Stadtverwaltung arbeitet seit Jahren mit der K-net Tele-kommunikation GmbH zusammen für die gesamte Festnetztelefonie und hat verschiedene Standleitungen angemietet.
- Die IT-Abteilung der Stadtverwaltung arbeitet ebenso seit Jahren mit der Demando GmbH, einer weiteren Tochter der Stadtwerke Kaiserslautern (SWK) zusammen und hat beispielsweise Plattenspeicher angemietet. Ebenso nimmt Demando die Funktion eines Notfallrechenzentrums wahr.

6. „Intrakommunale Kooperationen“

Beispiele bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern:

Konzernweiter Liquiditätspool

- Im Konzern Stadt existiert ein konzernumfassender Liquiditätspool.- („Cash Pool“)
- Die Stadtverwaltung und die Beteiligungen legen bieten dort aktuell überschüssige Liquidität an, die von Konzernbeteiligten zu günstigen Konditionen angeboten werden.
- Die Lautzeiten liegen insbesondere im kurzfristigen Bereich zur Abdeckung aktueller Liquiditätsengpässe.

1. Bedarf eines Finanzmanagements

- Das Finanzmanagement befasst sich mit der leistungs- und finanzwirtschaftlichen Steuerung von Kommunen.
- Im Zentrum stehen der kommunale Haushalt und das kommunale Rechnungswesen.
- Der Haushalt ist das kommunalpolitische Programm der Kommune für das betreffende Haushaltsjahr.
- Es geht daher auch um die kommunalen Leistungen, um Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit kommunaler Leistungserstellung.
- Thematische Schwerpunkte sind demnach die strategische Steuerung der Kommune in ihrer Verknüpfung mit dem Haushalt, die betriebswirtschaftliche Steuerung, das Rechnungswesen, die Rechnungsprüfung und der Konzern Kommune.

2. Instrumente des Finanzmanagements

1. Strategische Haushaltsplanung
2. Ziele und Kennzahlen in den Teilergebnisplänen/-rechnungen
3. Budgetierung
4. Controlling
5. Finanzberichterstattung
6. Forderungsmanagement
7. **Aktives Zins- und Schuldenmanagement**
8. Risikomanagement
9. **Liquiditätsmanagement**
10. Jahresabschlussanalyse

2. Instrumente des Finanzmanagements

Aus Zeitgründen lassen sich an dieser Stelle nicht alle Themen besprechen.

Besonderes Augenmerk soll nachfolgend dem

- Aktiven Zins- und Schuldenmanagement und dem
- Liquiditätsmanagement gewidmet werden.

Nachfolgend nur einige kurze Anmerkungen zu den anderen Themenkreisen, die auch deren Bedeutung verdeutlicht.

2. Instrumente des Finanzmanagements

Strategische Haushaltsplanung

- Bei der strategischen Haushaltsplanung geht die Stadt Kaiserslautern aktuell neue Wege. Statt einem aufwendigen Anmeldeverfahren durch die einzelnen Referate, wird ihnen ein Budget zuerkannt, das sich grundsätzlich an den Ist-Bedarfen des vergangenen Haushaltsjahres orientiert.
- Bei Anmeldung von Investitionsvorhaben ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit vorzulegen. Dabei sind Berechnungen für eine kostengünstige Ausführung vorzulegen. Sollte ein Fachreferat eine teurere Variante empfehlen, ist dies ausführlich zu begründen.

2. Instrumente des Finanzmanagements

Controlling

- Bei der Stadt Kaiserslautern ist ein Projekt zum Aufbau eines Controlling aufgelegt. Dabei soll ein zentrales Controlling im Bereich des Oberbürgermeisters eingerichtet werden.
- Dezentral sind Controllingeinheiten für folgende Aufgabenbereiche angedacht:
 - Finanzen
 - Personal
 - Beschaffung
 - Soziales
 - Jugend

2. Instrumente des Finanzmanagements

Forderungsmanagement

- Bereits vor mehreren Jahren wurde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern ein wirkungsvolles Forderungsmanagement aufgebaut.
- Damit soll sichergestellt werden, dass alle künftigen, offenen Forderungen seitens der Stadt rechtzeitig und in voller Höhe eingenommen werden.

3. Aktives Zins- und Schuldenmanagement

- Angesichts dieser Entwicklung und den aktuellen Veränderungen auf den Geld- und Kreditmärkten (z.B. „Basel III“) sowie bei den rechtlichen Rahmenbedingungen (Schuldenbremse, Art. 109 Abs. 3 GG) stehen die Kommunen in Deutschland vor großen Herausforderungen.
- Mit einem aktiven Zins- und Schuldenmanagement soll der Finanzmittelbedarf und die Liquidität der Gemeinden gesichert, die Kreditkosten minimiert und das Risiko reduziert werden.
- Neben der Festlegung des Zeitpunktes der Kreditaufnahme gehören der Ausbau und die Pflege des Kreditportfolios zu den wesentlichen Aufgaben des Zins- und Schuldenmanagement.

3. Aktives Zins- und Schuldenmanagement

- Neben der Festlegung des Zeitpunktes der Kreditaufnahme gehören der **Ausbau und die Pflege des Kreditportfolios** zu den wesentlichen Aufgaben des Zins- und Schuldenmanagement.
- Das Ziel der Kreditkostenminimierung wird in der Praxis vielfach durch den Einsatz von derivativen Finanzmarktinstrumenten erreicht.
- Sie ermöglichen ein Zinsmanagement unabhängig vom Basisgeschäft.
- Derivate dürfen gemäß der rechtlichen Erlasse der Länder nur zur Optimierung der Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden, nicht aber zur Spekulation.

4. Liquiditätsmanagement

- Unter Liquiditätsmanagement versteht die Betriebswirtschaftslehre den ökonomisch rationalen Umgang mit Zahlungsmitteln.
- Eine Kommune ist liquide, wenn sie die Fähigkeit hat, ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen – kurz: wenn ihre stetige Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist.
- Der Finanzhaushalt und die Finanzrechnung sind die Anknüpfungspunkte auf Haushaltsplan- und Jahresabschlussebene, unterstützt von Instrumenten, die eine sorgfältige Liquiditätssteuerung zeitnah ermöglichen.

4. Liquiditätsmanagement

Ziele des kommunalen Liquiditätsmanagements:

- Die Vermeidung von überschüssiger Liquidität,
- Ertrag bringende Zwischenanlagen,
- die Verringerung der Liquiditätsuntergrenze und
- die Beherrschung der Risiken in Mittelbereitstellung und Zinswirkungen

Zeitliche Anforderungen:

- eine tagesgenaue Steuerung
- Langfristige Liquiditätssicherung kommt als nachhaltig zu beantwortende Fragestellung hinzu.

4. Liquiditätsmanagement

- Vor dem Hintergrund der hohen Verschuldung mit Investitions- und Kassenkrediten (Anmerkung des Verfassers: heute Liquiditätskredite) sowie den daraus resultierenden Zinsaufwendungen erscheint es erforderlich, dass sich die Kommunen verstärkt mit einem aktiven Management ihrer Schulden auseinandersetzen.
- Ziel eines aktiven Schuldenmanagements ist die Optimierung des Schuldenportfolios im Hinblick auf Zinsaufwand und Risiko.
- Als Instrumente kommen unter anderen die Wahl des Zeitpunkts der Kreditaufnahme, die Wahl der Zinsbindungsdauer sowie der Einsatz von Derivaten in Betracht.

4. Liquiditätsmanagement

Instrumente des Liquiditätsmanagements:

Als Instrumente kommen unter anderen in Frage:

- **die Wahl des Zeitpunkts der Kreditaufnahme,**
- **die Wahl der Zinsbindungsdauer sowie**
- **der Einsatz von Derivaten in Betracht.**

5. Zins-, Schulden- und Liquiditätsmanagement am Beispiel der Stadt Kaiserslautern

- In der Vergangenheit wurde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern lediglich eine Schuldenverwaltung betrieben.
- Und dies bei einem Gesamtschuldenstand zum 11.10.2011 in Höhe von 745,72 Millionen Euro (davon Kassenkredite in Höhe von 543,01 Millionen Euro und Investitionskredite in Höhe von 172,71 Millionen Euro).
- Bei einem solch enormen Liquiditätsbedarf wirken sich Optimierungen entsprechend hoch aus.
- Im Jahr 2010 wurde ein Aktives Zins- und Liquiditätsmanagement aufgebaut.

5. Zins-, Schulden- und Liquiditätsmanagement am Beispiel der Stadt Kaiserslautern

Einrichtung eines Portfoliobeirats

- Es wurde ein Portfoliobeirat gegründet, der sich in regelmäßigen Sitzungen einen Überblick über die Marktsituation verschafft und eine Zinsmeinung bildet.
- Zudem werden von dem Portfoliobeirat die Strategien und Instrumente beschlossen, mit denen die definierten Ziele verfolgt werden sollen.
- Im Portfoliobeirat sitzen neben Verantwortlichen des Finanzreferates beratend auch fachkompetente Banker und auch Mitglieder des Stadtrates.

5. Zins-, Schulden- und Liquiditätsmanagement am Beispiel der Stadt Kaiserslautern

Ziele des aktiven Zins- und Liquiditätsmanagements sind u. a.

- wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftiger abzuschließender Verbindlichkeiten
- Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken
- Planungssicherheit beim Zinsaufwand
- Reduzierung des Zinsaufwands sowie Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft.

5. Zins-, Schulden- und Liquiditätsmanagement am Beispiel der Stadt Kaiserslautern

- Der Stadtrat ermächtigte die Verwaltung, ein aktives Zins- und Liquiditätsmanagement zu betreiben.
- Damit verbunden wurde auch der Einsatz derivativer Finanzinstrumente.
- Die neuen Kompetenzen des Finanzreferates wurden in zwei Dienstanweisungen geregelt

5. Zins-, Schulden- und Liquiditätsmanagement am Beispiel der Stadt Kaiserslautern

- **Dienstanweisung**
für die Neuaufnahme und Umschuldung von
Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung
(DA-Kredite 2.13.1)
- **Dienstanweisung**
für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im
aktiven Zins- und Liquiditätsmanagement
(DA-Derivate 2.13.2)

5. Zins-, Schulden- und Liquiditätsmanagement am Beispiel der Stadt Kaiserslautern

- Die Implementierung eines professionellen Zins- und Liquiditätsmanagements bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unter Nutzung derivativer Finanzinstrumente kann als erfolgreich bezeichnet werden.
- So konnten bereits im 1. Sachstands- und Erfolgsbericht am 23.08.2010 im Stadtrat Zinsersparnisse in Höhe von ca. 1,20 Mio. Euro nachgewiesen werden.
- Referat Finanzen berichtet regelmäßig dem Stadtrat über den Sachstand und Erfolg im Zins- und Liquiditätsmanagement.

5. Zins-, Schulden- und Liquiditätsmanagement am Beispiel der Stadt Kaiserslautern

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

Eine Übersicht über den Stand der Kredite und der Verschuldung stellt die Stadtverwaltung mit dem jährlichen Schuldenbericht zusammen; aktuell ist der Bericht 2019.

Basis für die Daten des Schuldenberichts 2019 ist das Schuldenmanagement-Programm (S-Kompass) sowie die Finanzbuchhaltung (Infoma) der Stadt Kaiserslautern.

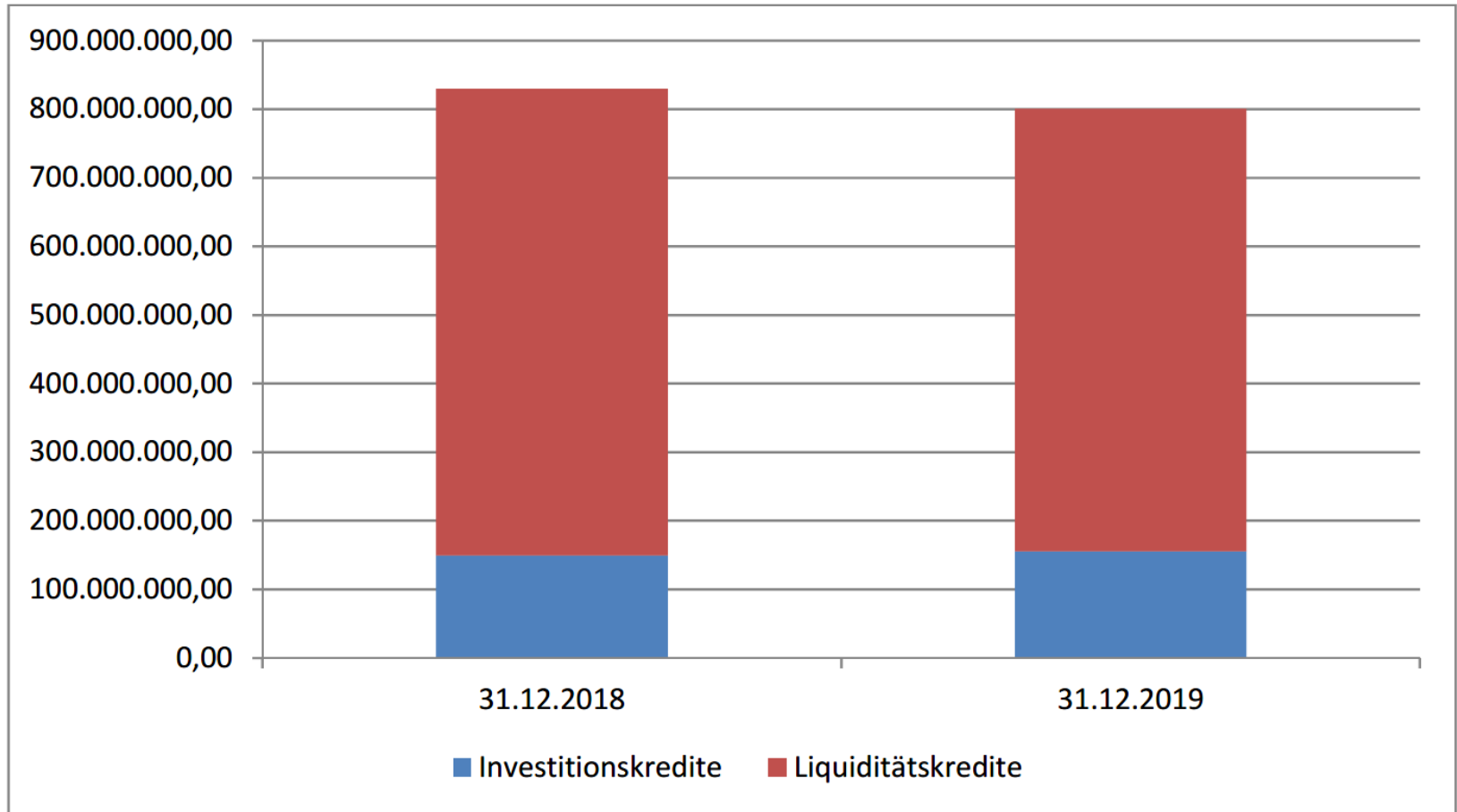
Zum Zeitpunkt der Auswertungen war der Jahresabschluss 2017 noch nicht festgestellt, der Jahresabschluss 2018 noch in Arbeit und der Jahresabschluss 2019 noch nicht erstellt. Alle dem Schuldenbericht zugrunde liegenden Daten sind daher als vorläufig anzusehen.

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

	31.12.2018 <i>in €</i>	31.12.2019 <i>in €</i>
Kreditvolumen	829.643.370,23	800.817.523,71

	31.12.2018 <i>in €</i>	31.12.2019 <i>in €</i>
<i>Investitionskredite</i>	149.734.245,23	155.508.398,71
<i>Kredite zur Liquiditätssicherung</i>	679.909.125,00	645.309.125,00
Gesamtverschuldung	829.643.370,23	800.817.523,71

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern



Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

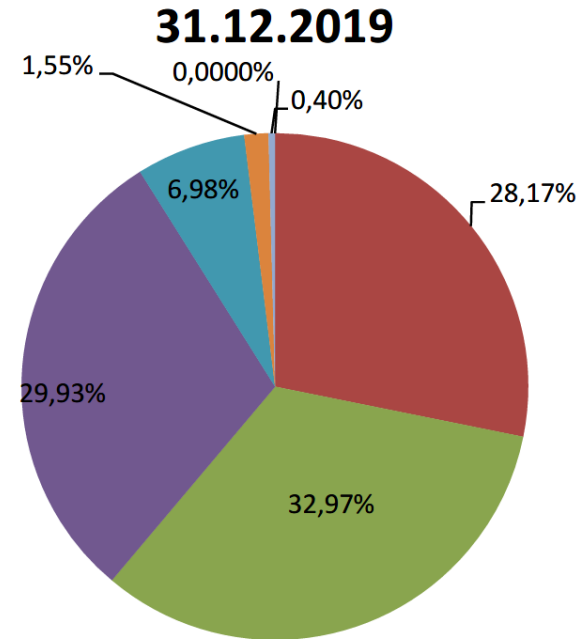
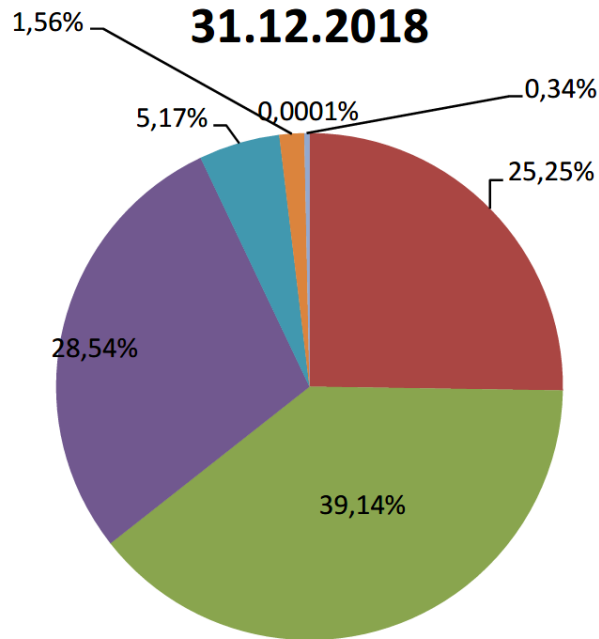
3. Kreditgeber

Die Kreditgeber der Stadt Kaiserslautern lassen sich in die Bereiche Land, Privatbanken, Sparkassen, Landesbanken, Genossenschaftsbanken und Förderbanken unterteilen.

Im Berichtszeitraum verteilen sich die Kredite wie folgt:

	31.12.2018 <i>in €</i>	31.12.2019 <i>in €</i>
<i>Land Rheinland-Pfalz</i>	981,57	327,11
<i>Förderbanken</i>	209.482.458,45	225.625.439,74
<i>Sparkassen</i>	324.684.856,54	264.003.488,14
<i>Landesbanken</i>	236.796.937,79	239.694.000,47
<i>Privatbanken</i>	42.923.298,19	55.887.872,84
<i>Genossenschaftsbanken</i>	12.954.837,69	12.406.395,41
<i>Sonst. Öffentliche Sonderrechnungen</i>	2.800.000,00	3.200.000,00
Gesamtverschuldung	829.643.370,23	800.817.523,71

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern



- Land Rheinland-Pfalz
- Sparkassen
- Privatbanken
- Sonst. Öffentliche Sonderrechnungen

- Förderbanken
- Landesbanken
- Genossenschaftsbanken

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

4. Kreditbestand nach Zinsrisiko

Das Kreditportfolio der Stadt Kaiserslautern unterscheidet sich in variabel verzinsliche und festverzinsliche Darlehen. Unter Berücksichtigung der Zinssicherungsinstrumente reduziert sich der variabel verzinsliche Teil auf einen geringen Teil, der variabel ungesichert im Portfolio verbleibt. Bei den übrigen Krediten wird mit den Zinssicherungsinstrumenten ein sogenannter „synthetischer Festzins“ hergestellt. Diese Kredite sind in der folgenden Darstellung als Festzins aufgeführt.

Investitionskredite

	31.12.2018 <i>in €</i>	31.12.2019 <i>in €</i>
<i>Variabel ungesichert</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Festzins</i>	<i>149.734.245,23</i>	<i>155.508.398,71</i>
Gesamtverschuldung	149.734.245,23	155.508.398,71

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

5. Tilgungen

Für die Tilgung von Krediten wurden im Berichtszeitraum folgende Zahlungen geleistet:

	31.12.2018 <i>in €</i>	31.12.2019 <i>in €</i>
Investitionskredite	8.997.212,46	9.199.066,38
Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00	35.000.000,00
Gesamttilgung	8.997.212,46	44.199.066,38

In den aufgeführten Tilgungsbeträgen sind keine Umschuldungstilgungen enthalten. Im Jahr 2019 gelang es der Stadt Kaiserslautern 35 Mio. Euro Liquiditätskredite vollständig zu tilgen.

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

6. Zinsen

6.1 Zinsbindungen nach Restlaufzeiten

Investitionskredite

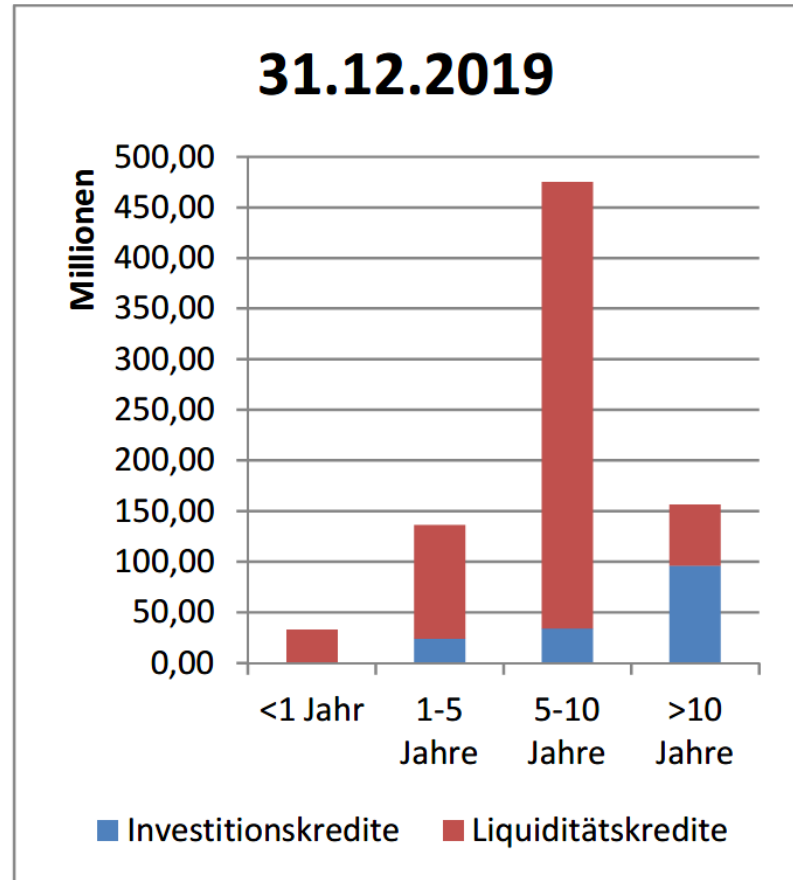
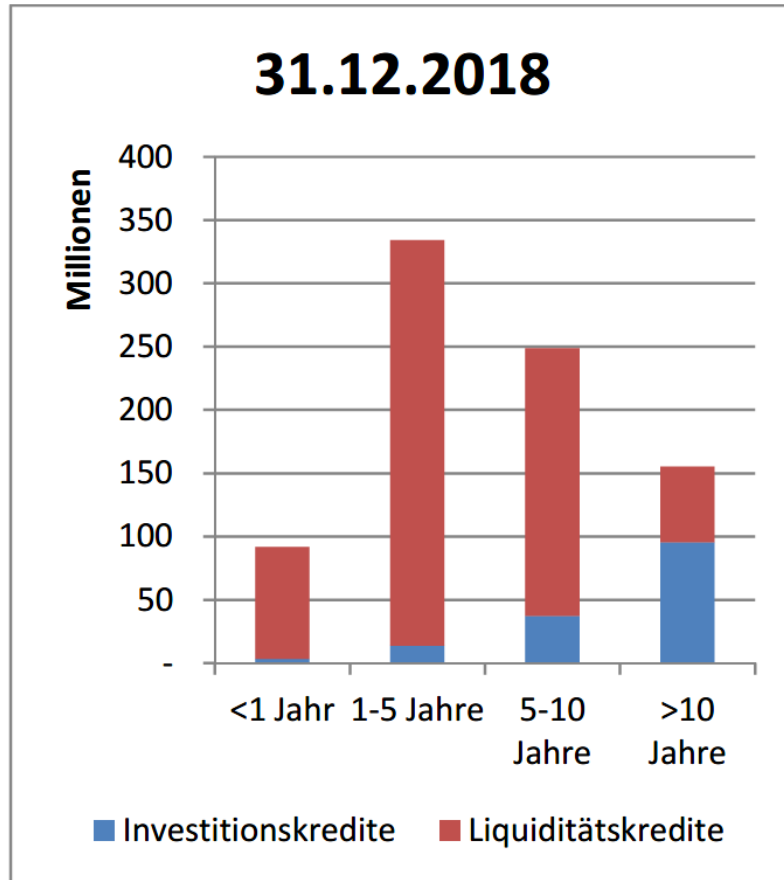
	31.12.2018 <i>in €</i>	31.12.2019 <i>in €</i>
<i>Laufzeit < 1 Jahr</i>	3.389.161,25	731.618,65
<i>Laufzeit 1-5 Jahre</i>	13.717.135,65	24.004.315,09
<i>Laufzeit 5-10 Jahre</i>	37.311.285,95	34.348.690,50
<i>Laufzeit >10 Jahre</i>	95.316.662,38	96.423.774,47
Gesamtverschuldung	149.734.245,23	155.508.398,71

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

Kredite zur Liquiditätssicherung

	31.12.2018 <i>in €</i>	31.12.2019 <i>in €</i>
<i>Laufzeit < 1 Jahr</i>	88.306.500,00	32.200.000,00
<i>Laufzeit 1-5 Jahre</i>	320.372.750,00	112.459.750,00
<i>Laufzeit 5-10 Jahre</i>	211.229.875,00	440.649.375,00
<i>Laufzeit >10 Jahre</i>	60.000.000,00	60.000.000,00
Gesamtverschuldung	679.909.125,00	645.309.125,00

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern



Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

6.2 Zinszahlungen

Im Berichtszeitraum wurden für die Kredite der Stadt Kaiserslautern Zinsen an die Kreditgeber entrichtet. Zudem wurden Ein- und Auszahlungen für Zinssicherungsgeschäfte geleistet. Für die kurzfristigen Liquiditätskredite hat die Stadt Kaiserslautern vereinzelt auch Einzahlungen aus Negativzinsen erhalten.

Bei der Berechnung der gesamten Zinszahlungen für den Berichtszeitraum sind diese einzelnen Zahlungen zu verrechnen. Hieraus ergibt sich folgende Berechnung¹:

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

Gesamt

	01.01.-31.12.2018	01.01.-31.12.2019
	<i>in €</i>	<i>in €</i>
Zinsauszahlungen für Derivate	13.819.883,35	11.469.299,03
+ Zinsauszahlungen für Kredite	7.519.105,43	8.021.162,85
<i>davon: Zinseinzahlungen aus Negativzinsen</i>	<i>16.076,37</i>	<i>17.247,61</i>
- Zinseinzahlungen aus Derivaten	-1.545.058,13	-1.305.492,81
= Brutto-Zinszahlungen	22.884.046,91	18.184.969,07

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

Investitionskredite

	01.01.-31.12.2018 <i>in €</i>	01.01.-31.12.2019 <i>in €</i>
Zinsauszahlungen für Derivate	185.304,46	153.416,45
+ Zinsauszahlungen für Kredite	4.109.572,20	3.653.774,82
<i>davon: Zinseinzahlungen aus Negativzinsen</i>	<i>0,00</i>	<i>326,78</i>
- Zinseinzahlungen aus Derivaten	-20.417,55	-17.990,95
= Brutto-Zinszahlungen	4.315.294,21	3.789.200,32

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

Kredite zur Liquiditätssicherung

	01.01.-31.12.2018 <i>in €</i>	01.01.-31.12.2019 <i>in €</i>
Zinsauszahlungen für Derivate	13.634.578,89	11.315.882,58
+ Zinsauszahlungen für Kredite	3.409.533,23	4.367.388,03
<i>davon: Zinseinzahlungen aus Negativzinsen²</i>	<i>16.076,37</i>	<i>16.920,83</i>
- Zinseinzahlungen aus Derivaten ³	-1.524.640,58	-1.287.501,86
= Brutto-Zinszahlungen	18.568.752,70	14.395.768,75

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

6.3 Durchschnittsverzinsung

Unter Berücksichtigung der Zinssicherungsinstrumente und der Zinsabgrenzung beträgt die Durchschnittsverzinsung des Kreditportfolios der Stadt Kaiserslautern⁴:

	01.01.-31.12.2018	01.01.-31.12.2019
Investitionskredite	2,7391%	2,5521%
Kredite zur Liquiditätssicherung	2,6435%	2,4118%

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

7. Umschuldungen und Neuaufnahmen

7.1 Neuaufnahmen

	31.12.2018 <i>in €</i>	31.12.2019 <i>in €</i>
Investitionskredite	0,00	15.000.000,00
Kredite zur Liquiditätssicherung	400.000,00	400.000,00
Gesamtbetrag Neuaufnahmen	400.000,00	15.400.000,00

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

7.2 Umschuldungen

	31.12.2018 <i>in €</i>	31.12.2019 <i>in €</i>
Investitionskredite	7.381.120,57	3.336.295,83
Kredite zur Liquiditätssicherung	123.689.625,00	53.306.500,00
Gesamtbetrag Umschuldungen	131.070.745,57	56.642.795,83

Schuldenbericht 2019 – Stadt Kaiserslautern

Im Jahr 2018 wurden unterjährig lediglich kurzfristige Liquiditätskredite aufgenommen, die alle innerhalb des Haushaltsjahres wieder zurückgezahlt wurden. Die Liquiditätskreditverschuldung konnte im Jahr 2019 um 34.600.000 Euro verringert werden. Lediglich der Kredit bei der Stadtentwässerung erhöht sich jährlich um 400.000 Euro. Dies wurde im Schuldenbericht 2018 bei den Neuaufnahmen nicht berücksichtigt und nun in der Vorjahresbetrachtung ergänzt.

Investiv wurde nur in 2019 ein Kredit in Höhe von 15.000.000 Euro aufgenommen.

